This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

92

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA
Ps. CXIX.
169.
כדברך
הבינני
JOH. XVII.
17.
ὁ λογος
ὁ σος
αληθεια
εστι
ΑΚΡΟΓΩΝ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.

ANLEITUNG

ZUR

GERICHTLICHEN

BEREDSAMKEIT.

VON

D. KARL SALOMO ZACHARIÄ,

ÖFF. ORD. RECHTSLEHRER AUF DER UNIVERSITÄT

IN HEIDELBERG.

HEIDELBERG,

BEY MOHR UND ZIMMER.

1810.

VORREDE.

Nur mit Schüchternheit übergebe ich den folgenden Versuch dem Publicum; besonders deswegen, weil es eine sehr bedenkliche Aufgabe ist, eine allgemeine Wissenschaft, (hier die Rhetorik,) nur auf einen einzelnen Fall (hier auf die gerichtlichen Reden) angewendet, vorzutragen. Der Strenge nach sollte man in einem solchen Falle die allgemeinen Grundsätze der Wissenschaft in möglichster Kürze

vorausschicken, und entweder erst nach Beendigung des allgemeinen Theiles den angewendeten, oder in einem jeden einzelnen Kapitel das Besondere auf das Allgemeine folgen lassen. Ich habe jedoch in diesem Versuch einen andern Weg eingeschlagen, und das Allgemeine und das Besondere zu einem Ganzen vereiniget, weil ich mich nach einer sorgfältigen Prüfung für überzeugt hielt, dafs diese Methode für den Lernenden leichter und mithin zweckmäfsiger sey, als die entgegengesetzte.

Mein Zweck bey der Ausarbeitung und Bekanntmachung dieser An-

leitung zur gerichtlichen Beredsamkeit war der, theils einem Bedürfnisse abzuhelfen, das jezt mehr als ein Sachwalter in demjenigen deutschen Staat, in welchem neuerlich die öffentliche und mündliche Verhandlung der Rechtssachen vor Gericht eingeführt worden ist, (im K. Westphalen) fühlen wird, theils in den Vorlesungen über die juristische Rhetorik, die ich auf der hiesigen Universität zu halten angefangen habe, des Dictirens überhoben zu seyn, und desto schneller zu den Redeübungen, die ich mit diesen Vorlesungen verbinde, fortgehn zu können.

Ich habe eine gerichtliche Rede des berühmten D'AGUESSEAU der Schrift beydrucken lassen; mehrere Muster in einem Anhange zu geben, unterliefs ich, um nicht den Preifs der Schrift bedeutend zu vertheuern. Denen, welche sich mit der französischen *éloquence du barreau*, genauer bekannt machen wollen, kann ich folgendes Werk empfehlen: *Le barreau français, contenant les plaidoyers des plus célèbres avocats, formant un cours pratique d'éloquence et de droit polémique. Par M. Falconnet. 2 Vol. 4. (Paris chez Garnery. 24 Fr.)* Einige deutsche gerichtliche Reden findet man in

folgender Schrift: Formulare und Anmerkungen zu der Procefs-Ordnung des K. Westphalen; nebst einigen Mustern gerichtlicher Reden. Von Fr. K. von Strombeck. Gött. 2te Aufl. 1809. 8.

Vielleicht sollte ich mich noch deswegen vertheidigen, dafs dieser Versuch einer juristischen Rhetorik eine fast antike Form erhalten hat, dafs ich mich so genau als möglich an die Rhetoren der Griechen und Römer angeschlossen habe. Aber ich würde mich vorzüglich dann glücklich preisen, wenn dieser Versuch nur etwas dazu beytrüge, die Liebe für die alte Literatur bey meinen Kunstgenossen

zu wecken oder zu erhöhn. Meiner Ueberzeugung nach findet sich in den rhetorischen Werken der Griechen und Römer so ziemlich alles, was sich über die gerichtliche Beredsamkeit sagen läfst. Nur die Freyheit der Wahl und die systematische Anordnung der Materien bleibt dem Bearbeiter der Wissenschaft in unsern Tagen übrig.

Heidelberg, im Monat April.

1810.

Zachariä.

INHALTS-ANZEIGE.

Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit.

EINLEITUNG.

1. Begriff der Redekunst überhaupt. §. 1 — 3.

2. Theile der Redekunst. §. 3.

3. Princip derselben. §. 4.

4. Eintheilung in die allgemeine und besondere. §. 5.

5. Interesse der Wissenschaft. §. 6.

1. Begriff der juristischen Rhetorik. §. 7. 8. (Begriff und Eintheilung der gerichtlichen Reden. §. 7.)

2. Princip der juristischen Rhetorik. §. 9.

3. Interesse. §. 10.

4. Hülfskenntnisse. §. 11. (Aesthetik. Allgemeine Rhetorik, deren Geschichte und Literatur, gerichtliche Reden.)

ERSTER ODER THEORETISCHER THEIL DER JURISTISCHEN RHETORIK.

A. Allgemeiner Theil.

I. Von dem Zwecke der gerichtlichen Reden, und von den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, im Allgemeinen.

1. Von dem Zwecke. §. 12—21.

2. Von den Mitteln. §. 22.

II. Von diesen Mitteln einzeln betrachtet.

1. Von dem Stoffe gerichtlicher Reden.

a) In so fern Belehrung der Zweck derselben ist. §. 23—38. (Streitfrage. Arten.)

b) In so fern sie den Zweck haben, den Zuhörer zu interessiren. §. 39—45. (Seite 93. ist in der Ueberschrift: II. st. III. zu lesen.)

2) Von den Theilen der Rede im allgemeinen. §. 46 — 54. (Bestimmung dieser Theile. Entbehrlichkeit. Länge.)

3) Von dem Vortrage. *De elocutione.* §. 55—78. (Grammatische, logische, rednerische Vollkommenheit des Vortrages.)

4) Von dem mündlichen Vortrage:

a) Von dem Gedächtnisse. §. 79—89.

b) Von der Declamation. §. 90—95.

c) Von der körperlichen Beredsamkeit. §. 96—100.

B. Besonderer Theil.

1) Von den Theilen der Rede, einen jeden für sich betrachtet. §. 101—124.

2) Von den verschiedenen Arten der gerichtlichen Reden. §. 125 — 128.

ZWEYTER ODER PRAKTISCHER THEIL DER JURISTISCHEN RHETORIK.

1) Ueber die Bildung des Redners überhaupt. §. 129 — 132.

2) Ueber die Bildung des gerichtlichen Redners ins besondere. §. 133.

ANHANG.

Eine gerichtliche Rede des Kanzlers d'Aguesseau.

ANLEITUNG

zur

GERICHTLICHEN

BEREDSAMKEIT.

ANLEITUNG
zur
GERICHTLICHEN BEREDSAMKEIT.

Einleitung.

§. 1.

Eine Rede, in der weitesten Bedeutung des Wortes, ist der Ausdruck einer Reihenfolge von Vorstellungen durch Worte.

Eine Rede ist 1) in Beziehung auf die Mittel, durch welche eine Reihenfolge von Vorstellungen in Worten ausgedrückt wird, entweder ein schriftlicher oder ein mündlicher Vortrag. Sie ist 2) in Beziehung auf die Beschaffenheit der Vorstellungen, die durch die Rede ausgedrückt werden, entweder Prosa oder ein Gedicht, je nachdem die Rede — ihrer Form

und ihrem Inhalte nach — entweder durch objective oder durch subjective Gesetze, d. h. durch die Gesetze der schaffenden (productiven) Einbildungskraft bestimmt ist.

Eine Rede, in der engern Bedeutung des Worts, ist ein mündlicher und zusammenhängender Vortrag, der die verschiedenen Vorstellungen und Sätze, die sich auf den Gegenstand der Rede beziehn, zu einem Ganzen vereinigt, enthält. Eine Rede in dieser Bedeutung des Worts kann eben sowohl ein Gedicht oder ein Theil eines Gedichtes, als ein Vortrag in Prosa seyn.

1) Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, die Grenzlinie zwischen Poesie und Prosa zu ziehn, besonders deswegen, weil sich die beredte Prosa in das Gebiet der Dichtkunst, und mehr als eine Art von Gedichten in das Gebiet der Prosa verliehrt. Man kann den Unterschied zwischen beyden nicht von der Form des Vortrages entlehnen. (Gebundene — ungebundene Rede.) Denn die Form

ist durch den Inhalt bedingt. Man kann ihn eben so wenig in den Gegenstand des Vortrages an und für sich setzen. Denn alle und jede Gegenstände gehören in das Gebiet der Prosa, oder der Redekunst. Es bleibt also nur die Art, wie ein Gegenstand von dem Dichter und dem Redner behandelt wird, als Princip der Grenzbestimmung zwischen beyden übrig. Freyheit ist der Charakter der Dichtkunst, Nothwendigkeit der Charakter der Beredsamkeit. Vergl. Kants Kritik der Urtheilskraft. §. 51. u. 53.

2) Zu einer Rede in der engern Bedeutung, (in welcher das Wort jederzeit in der vorliegenden Abhandlung gebraucht werden wird,) wird also a) eine Mannigfaltigkeit von Sätzen — ein gewisser Umfang der Rede — erfordert. Je gröfser dieser Umfang ist, desto mehr kommt ihr das Prädikat einer Rede in der engern Bedeutung zu. Der Redner hat b) die auf einen Gegenstand sich beziehenden Vorstellungen zu einem Ganzen zu vereinigen; das heifst nicht so viel, als ob er alles sagen solle, was sich über den Gegenstand sagen läfst; sondern nur

so viel, dafs er alles das sagen soll, was der Zweck der Rede fordert. (Dafs die Rede ein zusammenhängender, d. h. nicht von Andern unterbrochener Vortrag seyn müsse, kann als eine Folgerung aus diesem Merkmal betrachtet werden.) Endlich c) ist die Rede in der engern Bedeutung, ein mündlicher Vortrag, d. h. ein Vortrag, der entweder mündlich gehalten wird, oder, gleich als ob er mündlich gehalten würde, abgefafst ist; ein Merkmal, das schon durch den Zweck der Rhetorik hinlänglich gerechtfertiget wird.

3) Eine Rede in der engern Bedeutung unterscheidet sich also von dem Gespräche. — Auch vor Gericht, bei einer Tagefahrt, oder in öffentlichen Gerichtssitzungen, entstehn nicht selten Streitgespräche (*altercationes*) zwischen den Partheyen, oder ihren Sachwaltern u. s. w. In einem solchen Falle kommt freylich das meiste auf Talent, Gegenwart des Geistes und Geläufigkeit der Sprache an. Indefsen lafsen sich doch folgende Regeln den Sachwaltern in dieser Beziehung an die Hand geben; den ge-

sellschaftlichen Umgang als eine Bildungsschule für die juristische Praxis zu benutzen; sich mit der Sache auf das genaueste bekannt zu machen; die möglichen Einwürfe des Gegners in voraus zu überdenken; eine jede Anwandlung von Leidenschaftlichkeit zu bekämpfen. vgl. *Quinctil.* VI, 4.

§. 2.

Beredsamkeit ist 1) in der weitesten Bedeutung, die Fertigkeit eine Reihenfolge von Vorstellungen durch Worte auszudrücken; 2) in der engern Bedeutung, die Fertigkeit, einen Vortrag in Prosa zu halten. Der, welcher diese Fertigkeit hat, wird ein Redner (in der weitesten Bedeutung des Wortes) genannt.

Der allgemeine und unmittelbare Zweck eines Vortrages in Prosa ist die Mittheilung gewifser Vorstellungen. Um diesen Zweck zu erreichen, kann der Redner entweder blos die Gesetze befolgen, unter welchen der Gegenstand der Rede und das Mittel der Mittheilung, die Sprache,

an und für sich stehn, oder er kann zugleich das Interesse der Leser oder Zuhörer in Anspruch nehmen. Ein Vortrag in Prosa, der jenem Zwecke vollkommen entspricht, der mithin, theils objectiv zweckmäfsig (logisch, und grammatisch, richtig, und der eigenthümlichen Natur seines Gegenstandes, angemessen) theils subjectiv interessant ist, wird ein beredter Vortrag, so wie die Fertigkeit, einen solchen Vortrag zu halten, Beredsamkeit in der engsten Bedeutung genannt. Der, welcher diese Fertigkeit hat, ist ein Redner in der engern Bedeutung, und wenn er sie ins besondere in Beziehung auf Reden (in der engern Bedeutung dieses Wortes, §. 1.) hat, ein Redner in der engsten Bedeutung, oder ein Redner schlechthin. (Die Worte: Beredsamkeit und Redner, werden in der Folge jederzeit in der engsten Bedeutung gebraucht werden.)

Mehrere Schriftsteller über die Rhetorik unterscheiden noch zwischen: Beredsamkeit und Wohlredenheit, jedoch auf ver-

schiedene Weise. Einige verstehn unter Beredsamkeit, in dieser Beziehung, die Fertigkeit Reden zu halten; andere, z. B. Kant, die Kunst zu überreden. — Uebrigens bleibt hier die Frage: In wie fern der Redner und nahmentlich der gerichtliche berechtiget sey, das Interesse der Zuhörer in Anspruch zu nehmen? noch einstweilen an ihren Ort gestellt.

§. 3.

Die Redekunst oder Rhetorik ist die Theorie der Beredsamkeit, d. h. der Inbegriff der Regeln, welchen ein Vortrag, wenn er beredt seyn soll, entsprechen muſs. Sie enthält, so wie eine jede andere Kunst oder Wissenschaft, einen theoretischen und einen praktischen Theil.

1. Ueber den Nahmen: Rhetorik, vgl. *Quinctil.* IV, 14.

2. Ueber die Begriffe, die die alten Rhetoriker von der Redekunst aufstellten, vgl. *Quinctil.* II, 15. und unten §. 9. Zus. — Kant erklärt sich über den Begriff der Redekunst (in der Kritik der Urtheils-

kraft, §. 51.) so: „Die redenden Künste sind Beredsamkeit und Dichtkunst. Beredsamkeit ist die Kunst, ein Geschäft des Verstandes als ein freies Spiel der Einbildungskraft zu betreiben; Dichtkunst ist die Kunst, ein freies Spiel der Einbildungskraft, als ein Geschäft des Verstandes auszuführen.“ Diese Definition bezieht sich jedoch blos auf das Wesen der Redekunst, in so fern sie eine schöne Kunst ist. Die Frage aber, ob und in wie fern ihr diese Eigenschaft zukomme? kann und wird erst weiter unten erörtert werden.

§. 4.

Der Redekunst liegt nicht ein einfaches Princip zum Grunde; sondern eine jede von den verschiedenen Bedingungen, auf welchen die Beredsamkeit beruht, steht unter besondern Regeln.

In wie fern diese Regeln nicht, wie z. B. die Regeln der Grammatik, unbedingte Vorschriften sind, in so fern hat sich der Redner in einem jeden einzelnen Falle für das Schickliche, d. h. für das, was mit

dem Zwecke der Rede, entweder an sich, oder den Umständen nach, am besten übereinstimmt, zu entscheiden.

Vortreffliche Bemerkungen über die Rücksichten, die der Redner auf das Schickliche zu nehmen hat, findet man in *Cic. Orat.* c. 21. und bei *Quinctilian.* XI, 1.

§. 5.

Ein jeder mögliche Gegenstand und eine jede mögliche Art des Vortrages gehört in das Gebiet der Rhetorik.

Es kann daher die Rhetorik in die allgemeine und in die besondere (oder angewendete) Rhetorik eingetheilt werden. Die erstere enthält die Regeln eines beredten Vortrages überhaupt, die letztere — die Regeln eines beredten Vortrages von einer gewissen Art; z. B. für den Briefstil, für den historischen Stil, für die Kanzelberedsamkeit u. s. w.

Es war eine bei den griechischen und römischen Rhetorikern sehr berühmte Streitfrage: Ob sich die Rhetorik über alle

Gegenstände des Vortrages erstrecke oder nicht? Ob nun wohl die Mehrzahl derselben der erstern Meinung gewesen zu seyn scheint, (vgl. *Cic. de orat.* Lib. I. II. und *Quinctil.* II, 21.) so beschränkten sie sich doch in ihren rhetorischen Werken, (wenigstens in denen, die auf uns gekommen sind,) nach dem Vorgange des Aristoteles, fast nur auf die Staatsberedsamkeit. Sie unterschieden daher nur drei Gattungen von Reden: 1) das *genus demonstrativum*, Reden, deren Zweck Lob oder Tadel ist; 2) das *genus deliberativum*, Reden, deren Zweck ist, zu rathen oder abzurathen; 3) das *genus judiciale*, Reden, deren Gegenstand eine Klage, oder Anklage oder Vertheidigung ist. (Als der Erfinder dieser Eintheilung wird *Aristoteles* genannt. vgl. *Cic. de inv.* I, 5.) Vgl. *Arist. Rhetor.* I, 2. 3. *Anaximenis Lampsac. Rhetor.* c. 1 — 7. *Auct. ad Her.* I, 2. *Cic. de inv.* I, 5. 6. *Ejdm Orat.* c. 21. *Quinct.* III, 3. 4. (Ja *Quinctilian* macht hier den Versuch, alle mögliche Arten von Reden unter jene drei Gattungen zu bringen.) — Jedoch wenigstens die spätern Rhetoriker verbreiteten sich auch über andere

Arten von Reden. So z. B. *Dionysius Halic.* in seiner τεχνη. (Eine Kritik dieser Eintheilung würde hier nicht an ihrem Orte seyn. Nur so viel will ich bemerken, daſs mehrere rhetorische Werke der Alten, und nahmentlich Quinctilians *Institutio oratoria*, besonders den Fehler haben, daſs sie gewöhnlich von allen 3 Gattungen der Reden zugleich handeln, ungeachtet die Regeln, die darinn aufgestellt werden, sehr oft nur auf die gerichtlichen Reden berechnet sind.) Die Neuern haben sich besonders dadurch ein bedeutendes Verdienst um die Rhetorik erworben, daſs sie diese Kunst, ihrem ganzen Umfange und allen ihren Anwendungen nach, behandelt haben.

§. 6.

So gewiſs es auch ist, daſs es weit früher eine Beredsamkeit und Redner, als eine Redekunst und Lehrer der Beredsamkeit gab, so gewiſs hat doch diese Kunst für die, welche sich zu Rednern bilden wollen, den Nutzen, das Genie vor Abwegen zu bewahren, seine Fortschritte zu

erleichtern und den Mangel an eigener Kraft zu ersetzen, oder doch weniger fühlbar zu machen. Die gröfsten Redner der Griechen und Römer, z. B. ein Demosthenes und Cicero, widmeten dieser Kunst den angestrengtesten Fleifs; der letztere war zugleich Schriftsteller über die Rhetorik.

Der Streit, der in der That über alle Wissenschaften und Künste, die sich unmittelbar auf die Praxis beziehn, geführt wird: Ob und in wie fern die Praxis der Theorie bedarf? wurde schon bei den Griechen und Römern auch in Beziehung auf die Rhetorik geführt. Vgl. *Cic. de orat.* und *Quinct.* II, 17. — (So gewifs aber auch diese Frage auf die obige Weise zu beantworten ist, eben so gewifs ist es, dafs die Natur für den, der sich als Redner auszeichnen soll, sehr viel gethan haben mufs; eine Bemerkung, die für diejenigen von grofser Wichtigkeit ist, die sich dieser Bestimmung widmen wollen.) Eben so erörterten sie die Frage; Ob die Beredsamkeit und die Rhetorik dem Staate nützlich oder schädlich sey? Vgl. *Cic. de invent.* I, 1 — 4.

Quinct. II, 16. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach dem Charakter der Beredsamkeit. Vgl. Kants Kritik der Urtheilskraft. §. 53. und unten §. 9.

§. 7.

Eine gerichtliche Rede ist eine Rede, (§. 1. Anm. 2.) die vor Gericht in einem Rechtshandel gehalten wird.

Die gerichtlichen Reden sind 1) in so fern verschieden, als sie sich entweder auf eine Civil- oder auf eine Criminal- oder auf eine Polizey-Sache beziehn. (Ob es wohl an sich allerdings mehrere Arten von Rechtssachen giebt, so werden doch — in Frankreich und in den deutschen Staaten — gewöhnlich nur die genannten drei Arten von Sachen vor den Gerichten verhandelt.) Es hat jedoch diese Eintheilung der gerichtlichen Reden keinen wesentlichen Einfluſs auf die Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit; daher sie, in der vorliegenden Schrift, nur in dem speciellen theoretischen Theile in

einem eigenen Abschnitte in Erwägung gezogen werden wird.

Die gerichtlichen Reden können 2) entweder von dem Richter, oder von den Partheyen, oder von den Fürsprechern derselben gehalten werden. Die Partheyen sind, in Civilsachen der Kläger und der Beklagte, in Criminal- und Polizey-Sachen, der Ankläger und der Angeklagte. (Ich habe hier und in der Folge nur den Anklageprocefs vor Augen, weil nur in dieser Procefsart die Sache öffentlich und mündlich verhandelt wird.) Die vorliegende Schrift wird nun a) nur die gerichtlichen Reden der Partheyen oder ihrer Fürsprecher, nicht aber die Vorträge des Richters zum Gegenstande haben, da die letztern (z. B. die Anreden, die das Haupt des Gerichts, nach der französischen Gerichtsverfafsung, an die Geschwornen hält, oder die Vorträge, die dem Gerichte von einem Mitgliede desselben aus den Acten abgestattet werden.) in einer eigenen Wissenschaft, der Referirkunst,

abgehandelt zu werden pflegen, und, in so fern sie nicht in das Gebiet dieser Kunst gehören, nur in Beziehung auf eine bestimmte Proceſsordnung einzeln und mithin auf eine für die Praxis unmittelbar brauchbare Art durchgegangen werden konnten. — b) Die ferner oben angegebene Verschiedenheit der Reden, daſs sie entweder von den Partheyen selbst, oder von deren Fürsprechern gehalten werden, etc. hat keinen wesentlichen Einfluſs auf die Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit. Sie wird daher nur in dem speciellen theoretischen Theile in einem besondern Abschnitte in Erwägung gezogen werden.

Man kann die gerichtlichen Reden der Partheyen und ihrer Fürsprecher 3) in Haupt- und Neben-Reden eintheilen. Die erstern beziehen sich unmittelbar, die letztern nur mittelbar auf die endliche Entscheidung der Sache. (Die erstern haben die Hauptsache, die letztern nur einen In-

cidentpunct zum Gegenstande. Beide können entweder in der ersten oder in einer höhern Instanz vorkommen.) Die vorliegende Abhandlung wird, in dem allgemeinen theoretischen Theile, nur die Hauptreden, (diese mögen in der ersten, oder in einer höhern Instanz gehalten werden) vor Augen haben. Der Nebenreden wird erst in dem speciellen theoretischen Theile gedacht werden.

Die in der vorliegenden Schrift enthaltene Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit bezieht sich nicht etwa blos auf die Gerichtsverfassung eines bestimmten Staates. Unsre Wissenschaft bedarf einer solchen aus dem positiven Rechte eines einzelnen Staates entlehnten Basis keinesweges. Sie setzt nur überhaupt voraus, dafs die Rechtssachen öffentlich und mündlich verhandelt werden, dafs insbesondere vor der endlichen Entscheidung einer Rechtssache, (so wie in Frankreich und Westphalen) ein die Sache ihrem ganzen Inhalte nach erschöpfender Vortrag von dem einen und von dem andern Theile zu halten ist.

§. 8.

Die gerichtliche Beredsamkeit ist die Fertigkeit, objectiv - zweckmäsige und subjectiv - interessante Reden vor Gericht zu halten. (§. 1. 2.) Der Inbegriff der Regeln, welchen eine gerichtliche Rede, wenn sie beredt seyn soll, entsprechen mufs, wird die Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit oder die juristische Rhetorik genannt. Diese ist also eine Art der besondern oder angewendeten Rhetorik. Sie zerfällt, so wie die Rhetorik überhaupt, in einen theoretischen und in einen praktischen Theil. Der erstere hat die gerichtlichen Reden für sich, (objectiv betrachtet) der zweite das, was der gerichtliche Redner zu thun hat, um sich die Fertigkeit eines beredten Vortrages zu verschaffen, zum Gegenstande.

Um Wiederhohlungen zu vermeiden, habe ich es für rathsam gehalten, nur die allgemeinen praktischen Regeln dem zweiten Theile vorzubehalten, die besondern

aber dem ersten Theile an den dazu geeigneten Stellen einzuverleiben.

§. 9.

Das Geschäft der besondern Rhetorik besteht überhaupt darinn, die Regeln der allgemeinen Rhetorik auf eine bestimmte Art des Vortrages anzuwenden, d. h. zu bestimmen, ob und in wie fern (d. h. mit welchen näheren Bestimmungen) jene Regeln auf die vorliegende Art des Vortrages, dem Gegenstande und Zwecke desselben gemäfs, anwendbar sind. Der besondere Gegenstand und Zweck des Vortrages, auf welchen sich die angewendete Rhetorik bezieht, sind daher die einheimischen Principien, von welchen diese Rhetorik, in so fern sie sich von der allgemeinen unterscheidet, in einem jeden einzelnen Fache auszugehn hat.

Der Gegenstand der gerichtlichen Reden, die von den Partheyen oder deren Fürsprechern gehalten werden, sind nun streitige Rechtsfälle. Der Zweck dieser

Reden ist die Vertheidigung der Rechte der Partheyen, zum Behufe einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung aber soll nach Rechtsgrundsätzen eine Entscheidung aus objectiven Gründen, d. h. eine Entscheidung seyn, die nicht allein mit den vorliegenden und erwiesenen Thatsachen und mit den Rechten übereinstimmt, sondern auch von dem Richter ganz allein um deswillen, weil sie mit diesen Bedingungen des richterlichen Urtheils übereinstimmt, gefällt wird.

Die juristische Rhetorik hat daher, als eine Art der besondern Rhetorik, von diesem Gegenstande und Zwecke der gerichtlichen Reden die ihr eigenthümlichen Regeln zu entlehnen. Sie hat insbesondere eine jede Art des Vortrages zu verwerfen, die mit dem rechtlichen Zwecke gerichtlicher Reden im Widerspruch steht, d. h. die nicht dazu geeignet ist, eine auf objectiven Gründen beruhende, (d. h. eine objectiv rechtmäsig und subjectiv unpartheyi-

sche) richterliche Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles zu erwirken.

Vorzüglich durch dieses ihr eigenthümliche Rechtsprincip unterscheidet sich die juristische Rhetorik, theils von der allgemeinen, theils von einer jeden andern Art der besondern Rhetorik. Die griechischen und römischen Rhetoren übersahen dieses Princip entweder ganz, oder machten doch davon in ihren Schriften über die Rhetorik nicht den Gebrauch, den sie davon hätten machen können und sollen. Vgl. insbesondere *Quinctil.* II, 15. Eben so waren die griechischen und römischen Redner weit davon entfernt, ihre Reden mit jenem Princip in Uebereinstimmung zu setzen. Ihre gerichtlichen Reden sind vielmehr, von dieser Seite betrachtet, fast ohne Ausnahme gerade das Widerspiel von dem, was sie seyn sollten. Man hielt es allgemein für erlaubt, von der Rednerkunst, als einer Kunst, sich der Schwächen der Menschen zu seinen Absichten zu bedienen, Gebrauch zu machen, um sich des Sieges zu versichern. (Ὑποκρισιν ἐιναι την ῥητορικην, war eine Maxime des Demos-

thenes.) — Mit Recht eiferten daher die Philosophen und Staatsmänner gegen diese Beredsamkeit, die in Rednerkunst ausgeartet war. Mit Recht wurde der Nutzen der Rhetorik in dieser Beziehung von ihnen bestritten. Vgl. den *Gorgias* des *Plato* und die §. 6. im Zus. angeführten Stellen. — Der wesentliche Unterschied zwischen der heutigen gerichtlichen Beredsamkeit und zwischen der gerichtlichen Beredsamkeit der Alten, (und zugleich zwischen dem Geiste, in welchem die juristische Rhetorik dermalen zu bearbeiten ist, und in welchem sie von den Alten bearbeitet wurde) mufs nun darinn bestehn, dafs die gerichtliche Beredsamkeit nicht weiter ein Mittel seyn darf, das Recht zu verdrehn, oder doch dem Rechte auf eine widerrechtliche Weise, d. h. durch subjective Gründe, den Sieg zu verschaffen. Dafs es rechtlich nothwendig sey, von dieser Maxime in der juristischen Rhetorik und bei gerichtlichen Reden auszugehn, folgt aus den im Paragraphen aufgestellten Sätzen von selbst. Aber auch das subjective Interesse des Redners dürfte in unsern Tagen

jener Maxime das Wort reden; wenn man die Gegenwart mit der Vorzeit, in Beziehung auf die Verfassung der Gerichte, die Bildung und Stimmung der Richter und den Charakter der Gesetzgebung überhaupt, vergleicht. — Freilich wird oder würde es auch in unsern Tagen nicht an Beyspielen fehlen, dafs Rednerkünste, statt der wahren gerichtlichen Beredsamkeit, von gerichtlichen Rednern gebraucht werden oder würden. Gesetze gegen einen solchen Mifsbrauch zu machen, (wie einst der Areopagus zu Athen that) scheint mir nicht rathsam zu seyn. Aber das Gericht kann und soll allerdings diesem Mifsbrauche in vorkommenden Fällen, durch Zurechtweisung der gerichtlichen Redner, steuern.

§. 10.

Die juristische Rhetorik hat ein unmittelbar praktisches Interesse für diejenigen Staaten, in welchen, wie z. B. in Frankreich und in Westphalen, die gerichtliche Verhandlung der Rechtssachen öffentlich und mündlich geschieht. Es sind jedoch

die Regeln der juristischen Rhetorik auch auf die schriftliche Verhandlung gerichtlicher Angelegenheiten in so fern anwendbar, als theils gerichtliche Reden und Schriften denselben Gegenstand behandeln, theils der Vortrag (*elocutio*) in Reden sich nur in der Beziehung von dem Vortrag in Schriften unterscheidet, dafs das Mittel der Gedankenmittheilung bei jenem das Gehör, bei diesem aber das Gesicht ist.

1. Von den Vorzügen des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Gerichtshändeln vor dem schriftlichen, habe ich in folgender Schrift ausführlich gehandelt: Das Staatsrecht der rheinischen Bundes-Staaten und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe Abhandlungen. Heidelberg. 1810. 8. (Abh. 3. Ueber die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den Gerichten der rheinischen Bundes-Staaten.) Vgl. auch Germania, eine Zeitschrift, herausg. von Crome und Jung. II, 2, 12. II, 3, 22. III, 2, 9.

2. Der in dem Paragraphen angegebene Unterschied zwischen dem Vortrag (*elocu-*

tio) in Schriften und Reden ist reich an wichtigen Folgerungen. Z. B. der Leser kann das Gelesene von neuem lesen, und sich so bald Dunkelheiten heben, die ihm das erstemal bey einzelnen Stellen blieben, bald über die Ordnung der Gedankenfolge, in so fern ihm diese nicht sofort einleuchtete, Auskunft geben. Hingegen ist das gesprochene Wort für den Zuhörer verlohren, wenn es einmal überhört worden ist. Der Redner wird daher die Hauptsätze, die er abhandeln will, bestimmt anzukündigen, den Uebergang von dem einen zu dem andern herauszuheben, den Inhalt der Rede am Schlusse derselben in der Kürze zu wiederhohlen, und die Länge der Perioden weit mehr als der Schriftsteller zu beschränken haben. — Ferner: Die Rede ist eine unmittelbare Verhandlung zwischen dem Redner und den Zuhörern. Zu dem Leser spricht mehr die Sache selbst.

3. Ich kann bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht bergen, dafs man der Beredsamkeit, und nahmentlich der gerichtlichen, auf den deutschen Schulen und Universitäten eine gröfsere Aufmerksamkeit schenken möchte, als bisher geschehn

zu seyn scheint. (Nur über die Kanzelberedsamkeit wurden bisher auf den deutschen Universitäten besondere Vorlesungen gehalten.) So manche Einwendungen man auch gegen die Organisation des Unterrichtes in Frankreich gemacht hat, und in der That machen kann, so verdient doch unter andern der in Frankreich gesetzlich sanctionirte Satz, dafs niemand in der Juristen-Facultät einen academischen Grad erlangen kann, der nicht zuvor in der Facultät der schönen Wissenschaften den Grad eines Baccalaurei erhalten hat, alle Achtung und Nachahmung. (Zur Erläuterung dieses Grundsatzes füge ich hinzu: dafs in der zuletzt genannten Facultät besondere Vorlesungen über den Stil und die Beredsamkeit gehalten werden; ferner, dafs man in Frankreich zu gewifsen Staatsämtern nicht anders befördert werden kann, als wenn man einen gewissen academischen Grad in der Juristen-Facultät erhalten hat.)

§. 11.

Die Talente und Kenntnifse, die zu einem vollendeten Redner erfordert wer-

den, (er mag sich der gerichtlichen Beredsamkeit oder einem andern Fache widmen) sind so mannigfaltig, dafs man alle Theile und Arten des menschlichen Wissens in das Gebiet der einem Redner nothwendigen Hülfswissenschaften ziehen kann. (Vgl. *Cic. orator.* c. 32. 33. und dessen Bücher *de oratore* an mehreren Stellen.)

Hier will ich jedoch nur folgende Hülfsmittel der juristischen Rhetorik, als die vorzüglichsten, nahmhaft machen:

1) Die Aesthetik. (Critik des Geschmackes. Theorie der schönen Künste und Wissenschaften.)

Hier nur einige Hauptwerke über diese Wissenschaft, von welcher die Theorie der Beredsamkeit, in so fern diese zu den schönen Künsten (zu den redenden Künsten oder zu den schönen Wissenschaften in der engern Bedeutung) gehört, einen Theil ausmacht: J. Kants Kritik der Urtheilskraft. 2te verb. Ausg. Berlin. 1792. 8. — Allgemeine Theorie der schönen Kün-

ste, in einzelnen nach alphabetischer Ordnung der Kunstwörter auf einander folgenden Artikeln, abgef. v. J. G. Sulzer. Zweyte verm. Aufl. v. F. v. Blankenburg. Lpz. IV. Th. 1792. ff. 8. — Für die Literatur der Wissenschaft: J. F. Eschenburgs Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Redekünste. 3te Aufl. Berlin. 1805. 8. und das allgemeine Repertorium der Literatur. — Die neusten Werke über die Aesthetik, von Fr. Richter, Bouterweck, Pöliz, Luden, Schreiber.

2) Die Rhetorik überhaupt, ihre Geschichte und Literatur.

Ueber die Geschichte und Literatur der Rhetorik bei den Griechen und Römern, vgl. *Quinct. instit. orat.* III, 1. — Ebend. (oder eines Ungenannten) *dialogus, an sui saeculi oratores antiquis et quare concedant?* (Er wird gewöhnlich den Ausgaben des *Tacitus* beigedruckt.) — *Jo. Clerici ars critica.* Ed. IV. Amstel. 1712. f. P. II. Sect. I. Cap.

17. — *Fabricii Bibl. Graeca ex edit. Harles.* Vol. VI. — Bey den Neuern: Geschichte der Poesie und Beredsamkeit seit dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, von Fr. Bouterweck. Gött. der 7. B. 1809. 8. — Geschichte der schönen Redekünste in den neuern Landessprachen. Von Joh. Gottfr. Eichhorn. 1. B. Gött. 1807. 2. B. 1808. 8. — Das Repertorium der Literatur.

Wissenschaftliche Werke: Der Griechen: *Aristotelis Rhetoric. L. III.* (In der Ausgabe des *Aristoteles* von Buhle das 4te Vol.) Demselben Philosophen wird gewöhnlich noch ein anderes rhetorisches Werk: *Rhetoric. ad Alexandrum*, zugeschrieben. Allein schon der Stil und die Form des Werkes zeugen wider diese Annahme, und neuere Untersuchungen, (vgl. Buhlens Vorrede zum V. Vol. der von ihm besorgten Ausgabe des Aristoteles) haben es beynahe zur Gewifsheit erhoben, dafs *Anaximenes* von *Lampsacus* der wahre Verfasser dieser Schrift ist. — Noch sind mehrere andere Werke der spätern grie-

chischen Rhetoren auf uns gekommen. Vgl. darüber *Fabricii Biblioth. Gr.* und *Rhetores Graeci ex ed. Aldi Manutii.* — Der Römer: Eines unbekannten Vf. *Rhetoricorum ad Herenn.* L. IV. Das Werk umfaſst die ganze Rhetorik; es ist jedoch eine sehr unvollkommene Arbeit. — Die rhetorischen Werke des *Cicero*: die Bücher *de inventione*, eine Schrift, die *Cicero* schon als Jüngling ausarbeitete; sie enthält mehr Wiederhohlung des Gelernten, als eigene Ansichten. Die drei Bücher *de oratore*, allgemeine Untersuchungen über die Rhetorik, ihren Werth, ihre Nothwendigkeit, ihren Gegenstand u. s. w. Der *Orator*, das Ideal eines vollkommenen Redners; ein Werk, das mir unter allen rhetorischen Schriften des Cicero das vollendetste zu seyn scheint. Das Studium desselben ist vorzüglich denen zu empfehlen, die in der Redekunst schon einige Fortschritte gemacht haben. Der Brutus, (von dessen Inhalte weiter unten die Rede seyn wird,) und einige kürzere Abhandlungen. —

Quinctiliani de institutione oratoria L. XII. eins der vollständigsten und besten Werke über die Rhetorik, die aus dem Alterthum auf uns gekommen sind. (Die neueste und beste Ausgabe des Werkes ist die von Spalding.) Wenn auch das Werk, aus dem Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen Darstellung der Rhetorik betrachtet, Manches zu wünschen übrig läßt, so ist es doch seiner Vollständigkeit wegen, so wie wegen der Rücksicht, die Quinctilian überall auf die Meinungen seiner Vorgänger nimmt, von entschiedenem Werthe. Quinctilian hat dem Werke den Titel: *de institutione oratoria*, und nicht den Titel: *Rhetorica*, gegeben, weil der praktische Theil der Rhetorik (die Bildung des Redners) der Hauptzweck seines Werkes ist. (Zur leichtern Uebersicht und Vergleichung der von den Alten aufgestellten rhetorischen Regeln ist folgende Schrift sehr brauchbar: *Praecepta Rhetorica e libris Aristotelis, Ciceronis, Quinctiliani, Demetrii et Longini collecta, disposita pas-*

simque suppleta a F. A. Wideburg. Braunschw. 1785. 8.) Der Schriftsteller der neuern Zeit: Im Mittelalter lebte die Rhetorik unter den sieben freien Künsten von neuem auf. Die Anhänglichkeit an die Alten, die den wissenschaftlichen Geist des Mittelalters überhaupt charakterisirt, beurkundet sich auch in der Art, wie man die Rhetorik lehrte, und auch in spätern Zeiten, ja in einigen Ländern wohl bis auf unsere Tage, behielt die Rhetorik diesen Charakter, nur in so fern zu ihrem Nachtheile, als sie aus diesem Grunde nicht so bald und nicht so ganz mit der wirklichen Welt in Verbindung gesetzt wurde. Eins der ausführlichsten und besten Werke, die in diesem Geiste abgefafst sind, ist: *Ger. J. Vossii commentariorum rhetoricorum sive oratoriarum institutionum, libri VI. Ed. 3. Lugd. Bat.* 1630. 4.; ein Werk, das noch jetzt, als eine sehr vollständige Sammlung der Grundsätze, die die Alten über die Rhetorik aufstellten, von Werth ist.

(Man hat auch einen Auszug aus diesem Werke: *G. J. Vossii Rhetorices contractae sive partitionum oratoriarum libri V. Amstel.* 1655.) Jedoch nach und nach fieng man an, die Rhetorik in einem freiern Geiste und in unmittelbarer Beziehung auf das praktische Leben zu bearbeiten. Besonders die Italiener, Franzosen und Engländer zeichneten sich in dieser Rücksicht aus, aufgefordert und begünstiget durch das politische Interesse, das die Beredsamkeit bei ihnen hatte. Die zahlreichen Schriften, die wir ihnen und den Schriftstellern anderer Nationen in diesem Fache verdanken, findet man in den oben angeführten historischen und literarischen Werken verzeichnet. Diejenigen unter diesen Schriften, die die allgemeine Rhetorik enthalten, handeln gewöhnlich in einem besonderen Abschnitte von der gerichtlichen Beredsamkeit. Z. B. vgl. *Principes pour la lecture des orateurs. Par.* 1754. 8. *L. I. Ch. III. Sect. 3. De l'éloquence du barreau.* —

Principes généraux des belles lettres par Domairon. III. Ed. T. II. Par. 1807. 8. Im T. II. p. 141. wird *des discours du barreau* gehandelt. (Das letztere Werk wird in Frankreich bei den öffentlichen Vorlesungen über die schönen Wissenschaften zum Grunde gelegt.) — Ferner wird die juristische Rhetorik in folgenden Schriften erläutert: In der von *Besnard* geschriebenen Vorrede zu den *Oeuvres de Cochin, contenant ses plaidoyers, factums, mémoires etc. Paris.* 1751. 6 *Vol. 4to;* von *Camus* in den *lettres sur la profession d'avocat*, im 2ten und 6ten Briefe; und in dem Werke: *The principles of eloquence, adapted to the Pulpit and the Bar, by the Abbé Maury, transl. from the French with additional notes by J. Neal Lake. London.* 1793. 8. (Das Original dieses Werkes ist mir unbekannt; der Titel der Uebersetzung ist aus dem allg. Repertorium der Literatur entlehnt.)

4) Das Studium gerichtlicher Reden.

Ueber die Griechischen Redner vgl. *Quinctil. X*, 1. — *Ludov. Cresollii theatrum veterum rhetorum, oratorum, declamatorum, quos in Graecia nominabant sophistas. In Gronov. thes. Graec. antiqu. Vol. X.* — *Dav. Ruhnken. historia critica oratorum Graecorum. In Vol. VIII. orat. Graec. ex edit. Reiskii.* — *G. J. Vossii de rhetoricae natura ac constitutione et antiquis rhetoribus, sophistis ac oratoribus liber. Hag. Com.* 1658. 4. — Die vollständigste Sammlung der auf uns gekommenen Werke der griechischen Redner, eines Demosthenes, Aeschines, Lysias, Isokrates, etc. hat Reiske besorgt: *Oratorum Graecorum monumenta ed. J. J. Reiske. Lips.* 1770 — 1775. *XII. Vol.* 8. — Ueber die Römischen Redner vgl. *Cic. Brutus*, eine beurtheilende Aufzählung der römischen Redner; und *Quinctilian.* a. a. O. Vor allen ragt *Cicero* her-

vor. Eine Analyse seiner Reden, aus dem Gesichtspunkte der Rhetorik, findet man in folgenden Schriften: *Exercitationum Rhetoricarum libri VIII. Auct. Jo. Tesmaro. Ed. Dan. Stephani. Amstel.* 1657. 8. — *Explanatio Rhetoricae, cui adjicitur analysis omnium orationum M. T. Ciceronis. Auct. Mart. Du Cygne. Ed. nov. Colon. Agrip.* 1706. 8. — Ueber die französischen gerichtlichen Reden vgl. *Nouvelle bibliothèque d'un homme de gout. Par Barbier et Desessarts. T. IV. Par.* 1807. und zwar *T. II. p.* 306. und 484. — *Domairon* in dem oben a. W. p. 154. — Ein Verzeichniſs der hieher gehörenden Werke (*plaidoyers* und *mémoires*) französischer Rechtsgelehrten findet man in folgender Schrift: *Lettres sur la profession d'avocat et bibliothèque choisie des livres de droit qu'il est le plus utile d'acquérir et de connaitre; par Camus. III. Ed. II. T. Par.* 1805. und zwar im *T. II. p.* 145. ff. — Eichhorn in dem oben a. W. 1. B. S. 450. entwirft folgende Schilderung

von den berühmtesten unter Frankreichs gerichtlichen Rednern: „*Le Maitre* und *Patru* waren die berühmtesten gerichtlichen Redner des siebenzehnten Jahrhunderts; jener ein Schüler des *Portroyal*, das seine natürlichen Rednertalente gut ausgebildet hatte, und dieser, ein grofser Kenner der französischen Sprache, die er im Umgange mit geschmackvollen Männern zum Gegenstand eines ernsthaften Studiums gemacht hatte: und doch gelang es beiden nicht, in ihre Reden Geschmack zu bringen, der ihnen ein dauerhaftes Andenken hätte sichern können. *Olivier Patru* (*Oeuvres. Par.* 1732. II Vol. 4.) ist zwar weniger declamatorisch, reiner und richtiger in der Declamation als *Le Maitre*, und verdiente in so weit der Vater der zierlichen Beredsamkeit vor Gericht genannt zu werden. Aber bei aller Kraft und allem Pathos des Ausdrucks fehlt es ihm doch an der wahren Wärme des Redners, und bei allem eigenen gründlichen Denken konnte er sich doch nicht von der Schwach-

heit losreifsen, in gerichtlichen Reden seine Belesenheit in den Alten zur Schau zu tragen, und alte Dichter und Philosophen das reden zu lassen, was entweder besser ganz weggeblieben wäre, oder was man lieber mit seinen Worten vernommen hätte. Weniger von diesem Fehler hatte *Pelisson*, (gest. 1693. *Oeuvres choisies par Desessarts. Par.* 1805. 8.) dessen Vertheidigung des Finanzministers *Fouquet* für das gröfste französische Meisterstück in der gerichtlichen Beredsamkeit angesehn wird, das selbst *Pitaval*, (gest. 1736. *Causes célebres et intéressantes. Par.* 1736. 26 *Vol.* 12.) und *d'Aguesseau*, (gest. 1751. *Oeuvres. Par.* 1759—1789. 13. *Vol.* 4.) jene gröfsen Redner vor Gericht unter Ludwig XV. nicht übertroffen haben. Doch bleiben immer diese beiden Rechtsgelehrten durch die Menge ihrer vorzüglichen Arbeiten die ersten Männer in diesem Fache: *Pitaval*, als gründlicher Advokat, dem es nie an Interesse, Natur und Kraft der Darstellung fehlt, wenn er auch nur gemeine Dinge

darzustellen hat; und *d'Aguesseau*, als Staatsmann und gründlicher Rechtsgelehrter von grofsen Rednertalenten, dessen Reden, voll grofser, starker und energischer Stellen, für Muster in ihrer Art gelten.“— In dieser Darstellung ist jedoch ein gerichtlicher Redner vergessen, der von bewährten französischen Rechtsgelehrten ganz vorzüglich geschätzt wird, — *Cochin.* (Die Ausgabe seiner Werke ist oben angeführt worden.) *Camus* urtheilt über ihn (in dem oben a. W. im 2ten Briefe S. 25.) so: „*Etudiez d'Aguesseau; mais que Cochin ne sorte jamais de dessous vos yeux. Je vous indiquerais d'autres orateurs; mais pourquoi, lorsque l'on tend à la perfection, ne pas s'attacher uniquement à ceux que nous croyons y être arrivés? — — Le Maitre, Patru, Erard, Gillet, (Plaidoyers et autres oeuvres de Gillet. Par.* 1696. 4. Die Ausgaben der Reden des *Le Maitre* und *Erard* hat *Camus* nicht angegeben.) *nous ont laissé des plaidoyers dont la lecture peut*

être utile, sans doute; mais lisez plutôt trois ou quatre fois Cochin. Appréhenderez-vous de n'avoir qu'une manière, de ne ressembler qu'à un seul homme? Et plaise à Dieu que vous n'ayiez jamais que la manière de Cochin, que vous ne ressembliez jamais qu'à lui!" — Die vorzüglichen Redner, die die französischen Gerichtsstühle unmittelbar vor der Revolution hatten, sind ihnen seitdem theils durch den Tod, theils durch die Beförderung derselben zu andern Staatsämtern entzogen worden. — Die deutsche Literatur hat im Fache der gerichtlichen Reden bis jezt nur Wünsche und Hoffnungen!

DER

JURISTISCHEN RHETORIK

ERSTER ODER THEORETISCHER THEIL.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeiner theoretischer Theil.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Zwecke der gerichtlichen Reden und von den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, im Allgemeinen.

I. Von dem Zwecke der gerichtlichen Reden.

§. 12.

Der allgemeine Zweck der gerichtlichen Reden ist der, den Richter durch einen beredten Vortrag (§. 2.) zu einer rechtmäfsigen und unpartheyischen Entscheidung einer Rechtssache (§. 9.) zu bestimmen; oder, mit andern Worten, den Richter, zur Erwirkung eines der Sache und den Rechten angemessenen Urtheils,

durch die Rede zu belehren und zu interessiren.

1. Der Zweck der gerichtlichen Rede ist die Wirkung, die der gerichtliche Redner durch seinen Vortrag hervorbringen soll, als Bestimmungsgrund des Redners betrachtet. (Er kann daher von der Absicht des Redners, d. h. der Wirkung, die der Redner durch seinen Vortrag hervorbringen will, gar sehr verschieden seyn.) — Ferner ist von dem allgemeinen Zwecke der gerichtlichen Reden der besondere Zweck, den sie als Haupt- oder Nebenreden, als Vorträge in einer Criminal- oder in einer Civil-Sache etc. haben, zu unterscheiden.

2. *Erit igitur eloquens is, qui in foro causisque civilibus ita dicet, ut probet, ut delectet, ut flectat. Probare, necessitatis est: delectare, suavitatis: flectere, victoriae.* *Cic. Orat.* c. 21. vgl. oben §. 9. Zus.

§. 13.

So viel liegt am Tage, dafs der Hauptzweck der gerichtlichen Reden darinn be-

stehen soll, den Richter zu belehren. (§. 9.) Allein man kann noch weiter gehn. Wenn man erwägt, dafs der Richter nur durch objective Gründe zu seinem Urtheile bestimmt werden soll, so kann man sogar fragen: Ob sich nicht der gerichtliche Redner ganz allein auf jenen Zweck beschränken soll? oder, mit andern Worten, ob und in wie fern der gerichtliche Redner auch darauf hinarbeiten darf, den Richter zu interessiren? Soll aber diese Frage befriedigend beantwortet werden können, so sind zuförderst die verschiedenen Arten des Interesses, das eine Rede haben oder erwecken kann, aus einander zu setzen.

Die griechischen und römischen Rhetoren führten diese Lehre (von den verschiedenen Arten des Interesses, das eine Rede haben oder erwecken kann,) auf die beiden in der That sehr schwankenden Begriffe: ἦθη und πάθη, zurück. Vgl. über diese ganze Lehre: *Arist. Rhet.* I, 2. II, 1—17. *Cic. Orat.* c. 37. 38. *Quinctil.* VI, 2.

§. 14.

Interesse ist überhaupt das Wohlgefallen an einem Gegenstande — an der Existenz oder an den Eigenschaften desselben. Ein Gegenstand, der gefällt, wird interessant; ein Gegenstand, der nicht gefällt, wird uninteressant genannt.

Das Interesse an einer Rede, (z. B. an einer gerichtlichen) kann 1) entweder blofs ein Interesse an dem Vortrage, oder zugleich ein Interesse an dem Gegenstande der Rede seyn. Das erstere ist das Interesse der Aufmerksamkeit, und besteht darinn, dafs der Zuhörer geneigt ist, den Vortrag zu hören und sich dadurch gewisse Vorstellungen mittheilen (also durch die gerichtliche Rede belehren) zu lassen. Das zweyte ist das Interesse der Partheylichkeit, und besteht darinn, dafs der Zuhörer die Sache des Redners zu seiner eigenen macht.

Das Interesse an einer Rede kann 2) seiner Art nach entweder ein morali-

sches, oder ein ästhetisches, oder ein sinnliches Interesse seyn.

Vgl. über diese Lehre: Kants Kritik der Urtheilskraft, insbesondere §. 3. 4. und die allg. Anm. zum §. 28. Ferner: Ebendess. Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Königsb. 1798. 8. (Das Studium des leztern Werkes dürfte, als eine gemeinfaſsliche Darstellung der gesammten Philosophie, die zugleich reich an den feinsten psychologischen Bemerkungen ist, dem, der sich zum Redner bilden will, ganz vorzüglich zu empfehlen seyn.) — Die im §. aufgestellten Eintheilungen des Interesses sind übrigens einander coordinirt, d. h. sie können wechselseitig, die eine als die Unterabtheilung der andern, gebraucht werden.

§. 16.

a) Das moralische Interesse an einer Rede beruht darauf, daſs sie (ihrem Zweck, ihrem Inhalt oder ihrer Form nach) mit den Gesetzen der Sittlichkeit und Religion, mit den Gesetzen des Rechts oder der Billigkeit in Uebereinstimmung

steht. Es ist daher entweder ein sittliches, oder ein rechtliches Interesse, oder ein Interesse der Billigkeit. Die allgemeinen Bedingungen dieses Interesses sind aus der praktischen Philosophie zu entlehnen.

§. 16.

b) Das ästhetische Interesse an einer Rede beruht auf der Schönheit und Erhabenheit des Vortrages. Ein Vortrag ist schön, in wie fern dessen Zweckmässigkeit ein Product der Freyheit, ein Werk des Genies, ist; er ist erhaben, wenn er das Gefühl von der Ueberlegenheit des Menschen, als eines freyen Wesens, über die Sinnlichkeit und die Aufsenwelt in dem Zuhörer weckt.

Es ist hier der Ort nicht, den einen und den andern Begriff weiter zu verfolgen. Es gehört dieser Gegenstand in die Aesthetik überhaupt, oder in die allgemeine Theorie der schönen Künste. Man vergleiche daher die oben §. 12. über diese

Theorie angeführten Schriften, ferner *Dion. Longinus de sublimitate*; die neueste Ausg. von *Benj. Weiske.* Lips. 1809. 8. und Schellings Rede über das Verhältnifs der bildenden Künste zu der Natur, in dessen philosoph. Schriften. 1tr B. Landshut. 1809. n. IV. (Der Begriff des Schönen ist wohl einer der schwierigsten in dem gesammten Gebiete der Philosophie. Mir scheint das Wesen der Schönheit darinn zu bestehn, dafs sie die Idee der Freiheit ist, versinnlichet in der Natur oder in den Werken der Phantasie. So wie das Erhabene auf einem Widerspruche zwischen Natur und Freiheit beruht, so beruht das Schöne auf dem Einklange zwischen beyden. Das Schöne und das Erhabene aber gefällt aus demselben Grunde, — weil beide das Gefühl der Würde, die der Mensch als ein freyes Wesen hat, ansprechen.) — Die Beredsamkeit, als Fertigkeit, einen schönen Vortrag zu halten, gehört zu den schönen, oder, wie man sie auch sehr charakteristisch nennt, zu den freyen Künsten. Die Regeln, die die Rhetorik in dieser Beziehung aufstellt, können jedoch insgesammt nur negativ seyn; z. B. dafs eine Rede, als Werk der

schönen Kunst, nicht die Mühe, die sie den Redner gekostet hat, verrathen, nicht als eine nach allen Regeln der Kunst gefertigte Arbeit sich ankündigen darf. Denn, um ein Werk der schönen Kunst hervorzubringen, bedarf es des Genies, d. h. einer schaffenden Kraft, die in sich selbst das Gesetz ihrer Schöpfungen enthält. Gerichtliche Reden dürften jedoch, der Natur ihres Gegenstandes nach, nur in einem geringen Grade zu Werken der schönen Kunst erhoben werden können.

§. 17.

c) Das sinnliche Interesse an einer Rede beruht darauf, dafs der Vortrag das Begehrungsvermögen, in so fern dieses durch das Gefühl des Angenehmen und Unangenehmen bestimmt wird, (mithin das niedere Begehrungsvermögen,) in Anspruch nimmt; also darauf, dafs er den Zuhörern Vergnügen macht, dafs er die Affecten, Neigungen oder Leidenschaften der Zuhörer auf eine dem Zwecke der Rede oder

der Absicht des Redners entsprechende Weise in Bewegung setzt. Die allgemeinen Bedingungen, auf welchen dieses Interesse beruht, sind aus der Anthropologie zu entlehnen.

Da der Gebrauch, den der gerichtliche Redner von diesem Interesse machen darf, nur beschränkt ist, so beziehe ich mich, was die hier einschlagenden Begriffe und Gesetze im Allgemeinen betrifft, auf die anthropologischen Werke eines Kant, Platner, u. a. Vgl. auch: Versuch über die Leidenschaften von J. G. E. Maafs. Halle u. Leipzig. I. Th. 1805. II. Th. 1807. 8.

§. 16.

Wir kehren, nach dieser Vorbereitung, zu der oben (§. 13.) aufgestellten Hauptfrage zurück: Ob und in wie fern der gerichtliche Redner berechtiget sey, den Richter für seinen Vortrag zu interessiren?

Im allgemeinen ist nun der gerichtliche Redner allerdings befugt, 1) für seinen Vortrag das Interesse der Aufmerk-

samkeit zu erregen, da dieses Interesse an sich, nicht nur mit dem Zwecke einer gerichtlichen Rede nicht im Widerspruche steht, sondern demselben sogar förderlich ist. Denn der Richter mufs vor allen Dingen die Gründe der einen und der andern Parthey mit Aufmerksamkeit anhören, wenn er im Stande seyn soll, den vorliegenden Rechtsfall nach objectiven Gründen zu entscheiden. Da jedoch das Interesse, das der Richter an dem Vortrage des gerichtlichen Redners, als solchem, nimmt, auch auf das Urtheil, das er über die Sache selbst fällt, Einflufs haben kann und mufs, so wird sich der gerichtliche Redner nicht solcher Mittel zur Erregung jenes Interesses bedienen dürfen, die eine unrichtige oder partheyische Entscheidung der Sache zur Folge haben könnten.

Hingegen ist der gerichtliche Redner 2) nicht befugt, den Richter unmittelbar für den Gegenstand seiner Rede zu interessiren, ausgenommen, dafs er dem Richter die Pflicht, ein rechtmäfsiges und un-

partheyisches Urtheil zu fällen, ans Herz legen darf.

Die folgenden drey Paragraphen enthalten die Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Arten des Interesses. (vgl. §. 15 — 17.) — Uebrigens wird in der Rhetorik nur von dem Interesse der Rede, diese für sich betrachtet, gehandelt. Es kann aber auch der Redner für seine Person den Richter auf mannigfaltige Weise, z. B. durch seinen Charakter, durch seine Talente, interessiren. Das Recht und die Pflicht des gerichtlichen Redners, ein solches Interesse für seine Person zu erwecken, ist ebenfalls nach den im §. aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. Mit Recht sagten die Alten: Der gerichtliche Redner muſs ein rechtlicher Mann (*vir bonus*) seyn.

§. 19.

a) Der gerichtliche Redner darf und soll daher, um die Aufmerksamkeit des Richters zu fesseln, theils alles das vermeiden, was mit den Gesetzen der Sittlichkeit und des Anstandes im Widerspru-

che steht, theils seiner Rede überhaupt den allgemeinen Charakter der Rechtlichkeit, d. h. eines Vortrages geben, aus welchem überall die Absicht des Redners, nur für Wahrheit und Recht zu sprechen, hervorleuchtet.

Der gerichtliche Redner darf ferner, wie schon oben bemerkt worden ist, das moralische Interesse des Richters für die Sache, die er, der Redner, führt, in so fern in Anspruch nehmen, als dieses Interesse ein rechtliches Interesse ist. Hingegen würde er widerrechtlich handeln, wenn er durch Gründe, die er von der Billigkeit, von den Tugenden oder Verdiensten seines Clienten, von dem sittlichen Interesse der Sache, u. s. w. entlehnte, das Urtheil des Richters bestechen wollte. Es ist diese Bemerkung um so wichtiger für den gerichtlichen Redner, je leichter es ist, die Grenzen zwischen Recht und Sittlichkeit zu verkennen, und den Gesichtspunct, aus welchem der Richter die Handlungen und Verhältnisse der Menschen beurtheilen soll,

mit dem Gesichtspuncte, aus welchem der einzelne Mensch sich und andere zu beurtheilen hat, zu verwechseln.

Es versteht sich jedoch von selbst, dafs der gerichtliche Redner berechtigt ist, in so fern von Billigkeitsgründen in seiner Rede Gebrauch zu machen, als das Gesetz dem Richter verstattet, eine Sache (z. B. die *actio de alendo partu*, was den Betrag der Nahrungs-Gelder betrifft,) nach den Regeln der Billigkeit zu entscheiden. In diesem Falle sind Billigkeitsgründe nicht Mittel, die Gunst des Richters zu gewinnen, sondern Mittel, den Richter zu überzeugen, d. h. eine Entscheidung der Sache aus objectiven Gründen zu erwirken.

§. 20.

b) Der gerichtliche Redner ist berechtiget, durch die Schönheit und Erhabenheit des Vortrages, theils die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu wecken und zu fesseln, theils die Würde des Gegenstandes, den er behandelt, anschaulich zu machen. Jedoch, so wie überhaupt der Unterschied

zwischen Beredsamkeit und Poesie, darinn besteht, dafs in einer Rede der Verstand, in einem Gedichte aber die Einbildungskraft die vorherrschende Geisteskraft ist, so hat insbesondere der gerichtliche Redner nie zu vergessen, dafs die Schönheit des Vortrages für ihn nur ein untergeordneter Zweck ist, dafs gerichtliche Reden nicht zu der Gattung freyer Kunstwerke gehören.

Z. B. Eine humoristische Rede gehört nicht vor eine Gerichtsstelle. Man könnte zwar sagen, dafs sich das Genie, was gerichtliche Reden betrifft, wenigstens alsdann seinen Eingebungen frei überlassen könne, wenn die Sache, in welcher die Rede gehalten wird, schon für sich klar und zur Entscheidung reif ist. Allein die gerichtlichen Angelegenheiten der Menschen dürfen in keinem Fall als ein bloſses Spiel der Einbildungskraft behandelt werden.

§. 21.

c) Es ist dem gerichtlichen Redner nicht erlaubt, die Neigungen, Affecten oder

Leidenschaften der Richter in sein Interesse zu ziehn, da ein solches Verfahren unmittelbar oder mittelbar auf eine partheyische Entscheidung der Sache hinzielt.

Jedoch darf und soll der gerichtliche Redner 1) alles das vermeiden, wodurch sein Vortrag einen widrigen Eindruck auf den Sinn des Gesichtes oder des Gehöres, oder auf die Einbildungskraft machen könnte, in so fern nicht der Zweck der gerichtlichen Rede, den Richter zu belehren, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen gebietet. Denn in dem entgegengesetzten Falle würde der gerichtliche Redner Gefahr laufen, das richterliche Urtheil durch den sinnlich-unangenehmen Eindruck, den der Vortrag machte, und zwar gegen die Sache, die der Redner zu vertheidigen hat, zu bestimmen.

Der gerichtliche Redner darf und soll 2) seinem Vortrage ein theoretisches Interesse zu geben suchen, d. h. ihn so einrichten, dafs die Belehrung, die er

dem Richter gewähren soll, theils objectiv vollkommen, theils für das Erkenntnifsvermögen erweckend ist. Denn das Interesse, das eine gerichtliche Rede in dieser Beziehung hat, ist, weit entfernt, der Unpartheylichkeit des Richters Eintrag zu thun, gerade darauf berechnet, eine rechtmäfsige und unpartheyische Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten objectiv und subjectiv möglich zu machen.

Es wird also der gerichtliche Redner seinem Vortrage die Eigenschaften eines vollkommenen Lehrvortrages, (z. B. Wahrheit, Deutlichkeit, Ordnung, Vollständigkeit,) auch aus dem Grunde zu geben suchen, weil er auf diese Weise zugleich die Aufmerksamkeit des Richters für diesen Vortrag interessirt. Er wird ferner die Mittel nicht unbenutzt lassen, wodurch diese Aufmerksamkeit, der Natur unseres Erkenntnifsvermögens gemäfs, geweckt, erhalten and gesteigert werden kann; zu welchen Mitteln z. B. der Contrast, das

Mittel des Unterrichts und der Bildung für das Volk sind. Allein dieser Nebenzweck gerichtlicher Reden enthält für den gerichtlichen Redner nur einen neuen Grund, seiner Rede diejenige Vollkommenheit zu geben, die die juristische Rhetorik von ihr fordert, nicht aber eine Quelle neuer Regeln. (Zwar kann man sagen, dafs sich aus jenem Nebenzwecke gerichtlicher Reden besondere Regeln für die Gemeinfafslichkeit gerichtlicher Vorträge ergeben. Allein das Princip, auf welchem diese Regeln beruhn, gehört schon in die juristische Rhetorik; und wenn sich die Beysitzer unserer Gerichte durch die gelehrte Bildung, die sie erhalten haben, gewöhnlich von den übrigen Zuhörern unterscheiden, so ist doch dieser Unterschied blos zufällig, d. h. blos eine Folge positiver Gesetze.) Vielmehr würde der gerichtliche Redner widerrechtlich handeln, wenn er die Zuhörer, die nicht Mitglieder des Gerichtes sind, durch besondere Künste in sein Interesse ziehen wollte, um den Richter durch die Furcht vor dem Tadel der Menge zu schrecken, oder durch die Aussicht auf den Beyfall der Zuhörer zu gewinnen.

II. Von den Mitteln, den Zweck gerichtlicher Reden zu erreichen, im allgemeinen.

§. 22.

Die Mittel, durch welche der gerichtliche Redner (und ein jeder Redner überhaupt) den Zweck seines Vortrages erreichen kann, sind entweder Sachen oder Worte. (Unter den Sachen versteh ich hier die Vorstellungen, die der Redner den Zuhörern mittheilt, unter den Worten, die Art, wie diese Mittheilung geschieht.)

Die juristische Rhetorik zerfällt daher, in Beziehung auf die Mittel, durch welche der Zweck gerichtlicher Reden erreicht werden soll, in zwey Haupttheile. (Von dem Inhalte der Rede, — von dem Vortrag in der engern Bedeutung des Worts.) In dem ersten von diesen Theilen hat sie wiederum 1) von dem Stoffe, (*de inventione*) und 2) von der Eintheilung der Rede, (*de dispositione*) so wie in dem zweyten 1) von dem Ausdrucke durch Worte oder von

dem Vortrag an sich betrachtet, (*de elocutione*) und 2) von dem mündlichen Vortrage (*de pronunciatione*) zu handeln.

Ich konnte bey dieser Eintheilung der Rhetorik in der Hauptsache dem Systeme der griechischen und römischen Rhetoren treu bleiben. Vgl. *Quinctil. III, 3.* „*Omnis autem orandi ratio, ut plurimi maximique auctores tradiderunt, quinque partibus constat, inventione, dispositione, elocutione, memoria, pronunciatione sive actione.* (Die letztern beyden Theile habe ich zu einem einzigen vereiniget, da das Memoriren nur eine Bedingung des mündlichen Vortrages ist.) *Omnis vero sermo, quo quidem voluntas aliqua enuntiatur, habeat necesse est et rem, et verba.*

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Mitteln, durch welche der Zweck gerichtlicher Reden zu erreichen ist, diese Mittel einzeln betrachtet.

ERSTES KAPITEL.

Von dem Stoffe gerichtlicher Reden. (*De inventione.*)

I. Von dem Stoffe gerichtlicher Reden, in so fern Belehrung der Zweck dieser Reden ist.

Vgl.

Auctor ad Herenn. I, 3. *usque ad fin.* und *Libr. II.*

Cic. de inventione.

Quinctil. L. III — VI.

§. 23.

Der Gegenstand gerichtlicher Reden sind Streitsachen, Rechtssachen.

(Rechtsfälle, *causae*). Eine Streitsache ist eine Thatsache, in so fern sie der Gegenstand einer richterlichen Entscheidung ist oder seyn kann.

Ein Rechtshandel (ein Proceſs) kann mehrere Streitsachen zugleich (z. B. mehrere Vergehungen, mehrere Klagpuncte, mehrere Einreden) umfassen. Der gerichtliche Redner hat in diesem Fall, und in so fern alle diese Streitsachen zugleich zur richterlichen Entscheidung ausgesetzt sind, theils eine jede von diesen Streitsachen für sich nach den Regeln der juristischen Rhetorik zu beurtheilen und zu behandeln, theils die sämmtlichen in dem Rechtshandel begriffenen Sachen, als ein Ganzes, in der durch ihren Gegenstand oder durch den bisherigen Gang der gerichtlichen Verhandlungen bestimmten Ordnung, vorzutragen.

Ein Rechtshandel dieser Art kann ein zusammengesetzter Rechtshandel — *causa composita* — genannt werden. Vergl. *Quinctil.* III, 10. Beyspiele gerichtlicher

Reden, in welchen mehrere Rechtssachen zugleich behandelt werden, sind die Reden des *Cicero in Verrem* und *pro A. Cluentio*. — Reden dieser Art sind eine vorzüglich schwierige Aufgabe für den gerichtlichen Redner; unter andern deswegen, weil die Vielheit und Verschiedenheit der Sachen, die die Rede umfaſst, dem Richter das Behalten des Inhalts der Rede erschweret. Die Hauptsache ist die Ordnung. Der gerichtliche Redner tritt erst denn auf, wenn schon eine schriftliche Verhandlung des Rechtsstreites vorausgegangen ist; der Fürsprecher des Beklagten oder Angeklagten spricht überdieſs erst nach dem Fürsprecher des Gegentheils. Es wird also der gerichtliche Redner gewöhnlich schon eine gewisse Ordnung vorfinden, in der die verschiedenen Rechtssachen, die der Rechtshandel umfaſst, angebracht oder verhandelt worden sind. Nur mit der gröſsten Umsicht wird er von dieser Ordnung abweichen, sollte sie auch an sich nicht die beste seyn, aus Furcht, die Uebersicht des Rechtshandels noch mehr zu erschweren. Eine desto gröſsere Sorgfalt wird

derjenige auf die Ordnung des Vortrages zu verwenden haben, der zuerst, (in der Klage, oder Anklage, oder bey der Vorschützung der Einreden) mehrere Rechtssachen zugleich bey dem Gerichte anhängig macht. Er wird z. B. bald der chronologischen Ordnung der Thatsachen folgen, bald diejenigen Sachen zusammenstellen, die nach denselben rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, bald die einzelnen Fälle unter gewisse Classen oder Gattungsbegriffe bringen. (Es wird in der Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit weiter nicht auf diese Eintheilung der Rechtssachen in einfache und zusammengesetzte Rechtssachen Rücksicht genommen zu werden brauchen, da, abgesehn von der Ordnung der Sachen, die gerichtlichen Reden der einen und der andern Art nach denselben Regeln auszuarbeiten und zu halten sind.)

§. 24.

Die Streitfrage ist die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung einer Rechtssache abhängt.

In Civilsachen wird die Streitfrage

durch die Art, wie der Beklagte auf die gegen ihn erhobene Klage antwortet, bestimmt. Z. B. C. fordert von dem T. die Bezahlung eines Darlehns von 100 Gulden. T. leugnet, ein solches Darlehn erhalten zu haben. Die Streitfrage ist also die: Hat C. dem T. 100 Gulden geliehen oder nicht?

In einer Criminal-Sache sind an sich die Bedingungen, von welchen die Anwendung der Strafgesetze auf den einzelnen Fall im allgemeinen (*in thesi*) abhängt, insgesammt als Streitfragen, sowohl von dem Ankläger, als von dem Vertheidiger zu betrachten. Denn eine Criminal-Sache unterscheidet sich von einer Civil-Sache darinn, dafs das richterliche Urtheil in einer Criminal-Sache nicht blos, wie in einer Civil-Sache, relativ, d. h. in Beziehung auf den, gegen welchen es entscheidet, sondern an sich, d. h. in Beziehung auf das Gesetz, gerecht seyn mufs. Da jedoch der gerichtliche Redner auch in einer Criminal-Sache nur diejenigen Fragen, als An-

kläger ausführlich zu erörtern, und als Vertheidiger überhaupt zu beantworten hat, die der Lage des vorliegenden Falles nach in der That als streitig betrachtet werden können, so wird die Streitfrage in Criminal-Sachen, in Beziehung auf den Inhalt gerichtlicher Reden, durch die Einwendungen bestimmt, die der Angeklagte der Anklage mit Grund entgegensetzen kann. Z. B. C. wird angeklagt, einen gefährlichen Diebstahl begangen zu haben. Es ist erwiesen, dafs ein Diebstahl, und zwar von dem C. begangen worden ist. Es ist aber zweifelhaft, ob dieser Diebstahl ein gefährlicher Diebstahl sey oder nicht? Die Streitfrage ist also die: Gehört der vorliegende Fall unter den Gattungsbegriff eines gefährlichen Diebstahls oder nicht?

1. Polizeysachen sind, was die Bestimmung der Streitfrage betrift, bald den Civil- bald den Criminal-Sachen gleichzustellen. Auch verordnen zuweilen die positiven Gesetze, dafs Criminal-Sachen in dieser

Hinsicht den Civil-Sachen gleich geachtet werden sollen.

2. Die römischen Rhetoren nannten die Streitfrage: *quaestio*, (in der engern Bedeutung,) die Bestimmung derselben: *constitutio causae*, die Beschaffenheit derselben: *status causae*. Vgl. *Auct. ad Her.* I, 11. 16. *Cic. de inv.* I, 8. 13. *Quinctil.* III, 6. 11. l. 1. *D. de reg. juris.* (*Cicero* gebraucht jedoch das Wort: *constitutio causae*, oft von der Beschaffenheit der Streitfrage selbst.)

3. Die Alten theilten die Fragen, die überhaupt der Gegenstand einer Rede seyn können, in *quaestiones infinitas* und *finitas*, in allgemeine und bestimmte (specielle) Fragen ein. *Quinct.* III, 5. Die Streitfragen, die der gerichtliche Redner zu beantworten hat, sind von der lezten Art. Es ist jedoch eine jede specielle Frage unter einer allgemeinen enthalten, und der gerichtliche Redner wird in mehr als einer Rücksicht gewinnen, wenn er die specielle Frage, die er zu erörtern hat, aus dem höhern Standpuncte betrachtet, aus welchem sie jederzeit betrachtet werden kann.

§. 25.

Von der Streitfrage hängt das Princip ab, nach welchem die vorliegende Rechtssache zu beurtheilen ist, (το κρινομενον, *judicatio*) der Inhalt und die Art des zu führenden Beweises, der rednerische Charakter der in dem Rechtsfalle zu haltenden Vorträge, mit einem Worte, die ganze Behandlung und Entscheidung der Sache. Es mufs daher der gerichtliche Redner vor allen Dingen mit sich selbst über diese Streitfrage einig seyn, ehe er eine Rede ausarbeiten oder halten kann.

Der gerichtliche Redner kann sich nicht lebhaft genug diese Regel einprägen. In ihr liegt, so einfach und faſslich sie auch ist, dennoch das eigentliche Geheimniſs der gerichtlichen Beredsamkeit. Diese Regel allein kann den gerichtlichen Redner vor Abschweifungen bewahren, und selbst sein Gemüth in eine Stimmung versetzen, daſs der Inhalt und der Charakter seiner Rede aus der Sache selbst hervorzugehn scheinen.

§. 26.

Es können aus einer und derselben Rechtssache mehrere Streitfragen hervorgehn. Z. B. in einer Criminal-Sache kann die Frage theils die seyn, ob der Thatbestand des Verbrechens in die erforderliche rechtliche Gewifsheit gesetzt ist, theils die, ob der Angeklagte der Thäter ist.

Vorausgesetzt also, dafs in eine Rechtssache mehrere Streitfragen einschlagen, so fragt sichs, ob der gerichtliche Redner alle diese Streitfragen zu berühren oder zu erörtern hat, oder nicht? Diese Frage ist nach der Verschiedenheit der Fälle verschieden zu beantworten. 1) Der gerichtliche Redner hat alle in die Sache einschlagenden Streitfragen in so fern zu erörtern, als er sein Suchen nur unter dieser Bedingung rechtlich begründen kann. Dieser Regel gemäfs hat der Kläger (oder dessen Fürsprecher) alle auf den Grund der Klage, und der Beklagte alle auf den Grund

der vorgeschützten Einrede sich beziehenden Streitfragen, der Ankläger aber schlechthin alle in die Sache einschlagenden Streitfragen zu beantworten. 2) In dem entgegengesetzten Falle hängt es von dem Ermessen des gerichtlichen Redners ab, ob und in wie fern er alle diese Streitfragen erörtern will oder nicht. In der Regel ist es nun, unter dieser Voraussetzung, (die auf den Kläger, in Beziehung auf die der Klage entgegengesetzten Einreden, auf den Beklagten, in Beziehung auf den Grund der Klage, und auf den Vertheidiger eines Angeklagten schlechthin anwendbar ist,) eher rathsam, bey einer einzigen die Sache erschöpfenden Streitfrage zu verweilen, als den Vortrag auf alle Streitfragen, die in der Sache aufgeworfen werden können, auszudehnen, da, in dem letztern Falle, die Mannigfaltigkeit der Gegenstände so leicht den Richter zerstreun, oder den Redner übermannen kann. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn der Redner nicht hoffen darf, die eine oder die

andere Streitfrage auf eine befriedigende und dem Zwecke seines Vortrages angemessene Weise beantworten zu können, oder wenn er befürchten mufs, dafs der Richter einer gewissen Streitfrage für sich nicht ein entscheidendes Gewicht beylegen werde. (So würde ich z. B. dem Vertheidiger in keinem Falle rathen, seine Vertheidigung blos auf die Ungewifsheit des Thatbestandes zu beschränken, so bald der Angeklagte selbst des Verbrechens geständig ist, da der Grundsatz, dafs der Thatbestand des Verbrechens für sich, d. h. unabhängig von dem Geständnisse des Angeklagten fest stehen müsse, wenn ein bestimmtes Subject eines Verbrechens halber bestraft werden solle, keinesweges allgemein anerkannt wird.) Allemahl aber hat der Redner diejenigen Streitfragen, die er unerörtert läfst, (entweder da, wo er die Gegenstände seines Vortrages ankündiget, oder beim Schlusse der Rede) kürzlich anzuführen und zugleich die Gründe, warum er diese Fragen unerörtert läfst, anzugeben.

Der gerichtliche Redner darf in keinem Falle von der Maxime ausgehn: *Superflua non nocent!* Im mündlichen, so wie im schriftlichen Vortrage schadet das Ueberflüssige, schon deswegen, weil der Richter leicht das Zweckmäfsige übersieht, wenn er durch Abschweifungen ermüdet wird. — Cicero's Rede *pro Milone* ist auch in dieser Hinsicht ein Muster. Der Redner entlehnt die ganze Vertheidigung des Angeklagten daher, dafs Clodius den Milo angegriffen, und dieser sich nur gegen den Angriff seines Gegners, in einer rechtmäfsigen Nothwehr, vertheidiget habe. Einen zweyten Vertheidigungsgrund — dafs es erlaubt sey, einen Menschen, der die öffentliche Sicherheit gefährdet, zu tödten — führt der Redner nur beyläufig und nur zur Verstärkung des erstern Vertheidigungsgrundes (*per argumentationem a majori ad minus*) an. — Einige alte Rhetoren verlangten sogar, dafs eine Rede nie mehr, als drey Theile enthalten solle. Vergl. *Quinctil.* IV, 5.

§. 27.

Die Streitfragen können 1) entweder

den Rechtsfall, der unter das Gesetz gebracht (subsumirt) werden soll, oder das Gesetz, nach welchem er zu beurtheilen ist, (d. h. die Regel des richterlichen Urtheils überhaupt, sie mag ein Gesetz in der engern Bedeutung, oder ein Vertrag, oder eine letzte Willenserklärung seyn,) zum Gegenstande haben. Sie lassen sich 2) jederzeit auf eine von den folgenden drey Hauptfragen zurückführen: Ob etwas sey? was es sey? oder von welcher Beschaffenheit es sey? (*An sit? quid sit? quale sit?*) Durch die Vereinigung dieser beyden Eintheilungen, die einander coordinirt sind, wird die Ordnung bestimmt, in welcher die Theorie die einzelnen Arten der Streitfragen vorzutragen hat.

Die alten Rhetoren weichen in der Eintheilung und Classification der Streitfragen bedeutend von einander ab. Vgl. *Auctor. ad Herenn.* I, 11—15. *Cic. de invent.* I, 8—11. und 13. *Quinctil.* III, 6. Ich bin gröſstentheils dem zuletztgenannten Schriftsteller gefolgt, der mir diese

Aufgabe am vollständigsten und richtigsten behandelt zu haben schien. — Die erstere im §. aufgestellte Eintheilung bezeichneten die Alten durch die Worte: *Status rationales — legales.* Für die leztere hatten sie keine allgemeine Benennung. (Es bezieht sich die leztere Eintheilung auf die Tafel der Kategorien, so wie die erstere auf die Materie des richterlichen Urtheils.)

§. 28.

Für eine jede Art von Streitfragen giebt es eigenthümliche Principien, aus welchen die eine und die andere Parthey die Beantwortung der jedesmal vorliegenden Streitfrage zu entlehnen hat. Alle und jede Arten von Streitfragen stehn jedoch in so fern unter demselben Gesetze, als der gerichtliche Redner verpflichtet ist, dem Stoffe seiner Rede logische Vollkommenheit zu geben, d. h. diesen Stoff auf eine wahrhaft belehrende Weise zu behandeln. Es müssen daher die Vorstellungen und Sätze, die die Rede enthält, an sich deutlich und be-

stimmt seyn. Nichts darf in der Rede fehlen, was zur Belehrung des Richters nothwendig ist. Der gerichtliche Redner darf nicht durch Trugschlüsse blenden, sondern er soll durch die Bündigkeit und Klarheit der Beweise überzeugen.

I. Von den Streitfragen, die sich auf die Sache beziehn. (*De statibus rationalibus.*)

§. 29.

Die erste Frage, von welcher die Entscheidung eines Rechtsstreites in dieser Beziehung abhängen kann, ist die: Ob eine gewisse Thatsache geschehen sey oder nicht? (*Status conjecturalis.*)

Es kann in diesem Falle wiederum die Frage entweder die seyn: Ob etwas überhaupt geschehn sey? oder die: Ob eine bestimmte Person der Urheber einer gewissen That sey? oder die: Von welcher factischen Beschaffenheit die Thatsache sey?

Vgl. *Auct. ad Her. II*, 2—8. *Cic. de in-*

vent. II, 5 — 16. *Quinctil. VII,* 2. *Longe fortissima tuendi se ratio est, si, quod objicitur, negari potest; proxima, si non id, quod objicitur, factum esse dicitur; tertia honestissima, qua recte factum defenditur. Quibus si deficiamur, ultima quidem, sed jam sola superest salus, aliquo juris adjutorio elabendi ex crimine, quod neque negari, neque defendi potest, — ut non videatur jure actio intendi. Quinct. III,* 6. — Der dritte im §. angegebene *Status conjecturalis* ist gewöhnlich nicht für sich zur Entscheidung der Sache hinreichend, sondern nur die Bedingung, von welcher die Entscheidung einer andern Streitfrage abhängt. Z. B. Die Frage ist die: Hat der Angeklagte die That mit vollem Bewufstseyn verübt? Die Entscheidung dieser Frage kann nur in so fern dem Angeklagten zu statten kommen, als zugleich gezeigt wird, dafs die Anwendung der gesetzlichen Strafe von dieser Bedingung abhängt.

§. 30.

Es ist diese Frage nach den Grundsätzen zu beantworten, die die angewen-

dete Logik über die historische, und der praktische Theil der Rechtswissenschaft über die juridische Gewifsheit aufstellt. Der Kläger oder Ankläger hat diese Grundsätze zur Bestärkung der Thatsachen, auf welchen sein Suchen beruht, der Gegentheil zur Prüfung oder Widerlegung des für diese Thatsachen geführten Beweises anzuwenden. (Auf eine ähnliche Weise unterscheidet sich die Ansicht der einen und der andern Parthey auch bei allen andern Streitfragen.) Je mehr der gerichtliche Redner sich genöthiget sehn wird, bey einem Vortrage dieser Art ins Einzelne zu gehn, (ein jedes Beweismittel einzeln zu prüfen, die verschiedenen Aussagen eines Zeugen unter sich, oder mit den Aussagen der übrigen Zeugen zu vergleichen, u. s. w.) desto mehr wird er dem Gedächtnisse des Richters durch allgemeine Gesichtspuncte oder Wiederhohlungen zu Hülfe kommen müssen.

Der *status conjecturalis* kommt unter allen am häufigsten vor. Unter den Reden

des *Cicero* haben folgende die Erörterung der Thatsache zum Gegenstande: *Pro Cn. Plancio. Pro Roscio comoedo. Pro M. Fontejo. Pro L. Flacco. Pro P. Sulla. In Vatinium. Pro Archia Poëta. Pro Roscio Amerino. Pro M. Caelio. Pro A. Cluentio.*

§. 31.

Die zweyte Streitfrage, die in dieser Beziehung aufgeworfen werden kann, betrifft den Begriff, unter welchen die Thatsache, die der Gegenstand des Rechtsstreites ist, gehört. (*Status definitivus s. finitio.*) Z. B. die Entscheidung einer Rechtssache kann davon abhängen, ob ein gewisser Diebstahl als ein gefährlicher Diebstahl, die Anlegung eines Feuers als eine Brandstiftung, eine gewisse Schenkung als eine Schenkung unter den Lebendigen, oder als eine Schenkung auf den Todesfall zu betrachten ist.

Vgl. über den *status definitivus: Cic. de invent.* I, 8. II, 17. 18. *Quinctil.* VII,

3. — Es gehören hierher folgende Reden des *Cicero: Pro A. Caecinna, De haruspicum responsis, Pro C. Rabirio Postkumo.*

§. 32.

Bey der Beantwortung dieser Streitfrage hat der gerichtliche Redner, theils die verschiedenen Begriffe zu bestimmen, auf welche die gegebene Thatsache überhaupt bezogen werden kann, theils diese Thatsache mit jenen Begriffen zu vergleichen, um auszumitteln, unter welchen von diesen Begriffen sie gebracht werden muſs. Die erstere Aufgabe gehört in das Gebiet der allgemeinen und angewendeten Logik. Der gerichtliche Redner hat in dieser Rücksicht die Merkmale des Gegenstandes, die das Gesetz entweder ausdrücklich oder dem Zusammenhang und Sprachgebrauche nach enthält, durch die Trennung der wesentlichen von den zufälligen zu sichten, und die erstern zu einer Begriffsbestimmung zu vereinigen.

§. 33.

Drittens kann die Entscheidung einer Rechtssache von der rechtlichen Beschaffenheit einer gegebenen und unter einem bestimmten Rechtsbegriffe enthaltenen Thatsache abhängen.

Es kann diese Art von Streitfragen wiederum entweder die rechtliche Beschaffenheit der Thatsache für sich, (*status qualitatis*) oder die gerichtliche Verhandlung derselben, (*status translativus*) zum Gegenstande haben.

Eine Benennung, die beyde *status* unter sich begriffe, kommt in den Schriften der römischen Rhetoren nicht vor. Auch rechnen sie zu dem *status translativus* theils mehr, theils weniger Fälle, als nach der im §. gemachten Eintheilung darunter gehören.

§. 34.

Eine Streitfrage der erstern Art (*status qualitatis*) kann die Rechtmäfsigkeit einer Klage, Einrede oder Anklage, ent-

weder objectiv oder subjectiv zum Gegenstande haben, d. h. die Frage ist entweder die: Ob und in wie fern durch eine gewisse Thatsache an sich eine Klage, Einrede oder Anklage rechtlich begründet wird? (Z. B. Ob ein lezter Wille zu Recht beständig sey? ob und in wie fern die *exceptio congressus cum pluribus* einer Klage entgegenstehe? ob und in wie fern Trunkenheit die Strafe eines in diesem Zustande verübten Verbrechens mildere? u. s. w.) oder die: Ob und in wie fern eine gewisse Thatsache für eine bestimmte Person, oder gegen eine bestimmte Person einen Rechtsanspruch begründe? (*Legitimatio ad causam activa — passiva.*) In dem einen und in dem andern Fall ist der Stoff einer gerichtlichen Rede aus der theoretischen Rechtswissenschaft oder den Hülfswissenschaften derselben zu entlehnen.

Ueber diesen *status* vgl. *Auct. ad Herenn. I*, 14. 15. *II*, 13—17. *Cic. de invent. I*, 9—11. *II*, 21—39. *Quinctil. VII*,

4. *Cicero*, der diesen *status* die *constitutio generalis* nennt, erklärt sich über die Unterabtheilung desselben so: „*Constitutio, quam generalem nominamus, partes nobis videtur duas habere, juridicialem et negotialem. Juridicialis est, in qua aequi et iniqui natura, aut praemii, aut poenae ratio quaeritur. Negotialis est, in qua, quid juris ex civili, more et aequitate sit, consideratur. Ac juridicialis quidem ipsa in duas distribuitur partes, absolutam et assumtivam. Absoluta est, quae ipsa in se continet juris et injuriae quaestionem. Assumtiva est, quae ipsa ex se nihil firmi dat ad recusationem; foris autem aliquid defensionis adsumit. Ejus partes sunt quatuor, concessio, remotio criminis, relatio criminis, comparatio. Comparatio, cum reus non id, quod factum est, defendit, sed ut ignoscatur, postulat. Haec in duas partes dividitur, purgationem et deprecationem. Purgatio est, cum factum conceditur, culpa removetur. Haec partes habet tres, imprudentiam, casum, necessitatem. Deprecatio est, cum et peccasse et consulto peccasse reus se confitetur et tamen, ut ignosca-*

tur, postulat. Remotio criminis est, cum id crimen, quod infertur ab se et a sua culpa vi et potestate in alium removere conatur. Id dupliciter fieri potest, si aut causa, aut factum in alium, transferetur. Causa transfertur, cum aliena dicitur vi et potestate factum. Factum autem, cum alius aut debuisse aut potuisse facere dicitur. Relatio criminis est, cum ideo jure factum dicitur, quod alius ante injuria lacessierit. Comparatio est cum aliud aliquod factum rectum aut utile contenditur, quod ut fieret, illud, quod arguitur, dicitur esse commissum." — Ich habe diese Stelle vorzüglich deswegen wörtlich angeführt, weil sie ein auffallendes Beyspiel ist, wie sehr die alten Rhetoren, selbst was den juridischen Stoff der gerichtlichen Reden betrifft, die Grenzen der gerichtlichen Beredsamkeit verkannten. — Folgende Reden des *Cicero* haben ganz oder zum Theil den *status qualitatis* zum Gegenstande: *Pro Quinctio. Pro C. Rabirio. Pro P. Sextio. Pro L. Cornelio Balbo. Pro T. Annio Milone. Pro C. Rabirio Postumo.*

§. 35.

Die Streitfragen der zweyten Art (*status translativus*) haben überhaupt die Bedingungen zum Gegenstande, von welchen die Rechtmäfsigkeit einer gerichtlichen Verhandlung ihrer Form nach abhängt. Es gehören daher zu dieser Gattung folgende Fragen: War der Gerichtsstand gehörig begründet? der Richter nicht selbst in der Sache Parthey? der Anwald zu dem Rechtshandel genugsam gerechtfertiget? steht der Klage die Einrede der Verjährung entgegen? sind die Förmlichkeiten des Verfahrens durchgängig beobachtet worden? Die Beantwortung dieser Fragen ist aus dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft zu entlehnen.

Vgl. über diesen *status Cic. de inv. I*, 11. *II*, 19. 20. *Quinctil. VII*, 5. „*Cum actio*," sagt der erstere Schriftsteller, „*translationis aut commutationis indigere videtur, quod non aut is agit, quem oportet, aut cum eo quicum oportet, aut apud quos, qua lege, qua poena, quo*

crimine, quo tempore oportet, constitutio translativa appellatur.“ Er rechnet also (so wie auch *Quinctilian,*) die *legitimatio ad causam* ebenfalls zur *constitutio translativa.*

II. Von den Streitfragen, die sich auf die Rechtsquelle beziehen, aus welcher die Entscheidung einer Rechtssache zu entlehnen ist. (*De statibus legalibus.*)

§. 36.

Es kann in dieser Beziehung die Streitfrage fürs erste *die* seyn: Ob es für den vorliegenden Fall entweder ein positives Gesetz überhaupt, oder ein positives Gesetz von einer gewissen Art gebe? Mithin 1) Ob ein Gesetz, wodurch der vorliegende Fall entschieden wird, entweder überhaupt oder für den vorliegenden Fall als geltend betrachtet werden könne? Z. B. ob ein angeführtes Gewohnheitsrecht wirklich bestehe? ob ein gewisses Gesetz gehörig bekannt gemacht worden sey? 2).

Ob ein gewisser Fall, den die Gesetze nicht ausdrücklich entscheiden, nach einer andern in den Gesetzen enthaltenen — allgemeinen oder besondern — Vorschrift zu entscheiden sey, oder nicht? (*Controversia ex ratiocinatione.*)

Die erste von diesen Fragen ist nach den Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, durch welche die Bedingungen der Gültigkeit einer gewissen Entscheidungsregel bestimmt werden, also, was insbesondere Gesetze in der engern Bedeutung des Wortes betrifft, nach den Grundsätzen des allgemeinen und besondern Staatsrechtes. Die Beantwortung der zweyten Frage gehört theils in das Gebiet der Rechtswissenschaft, theils in das Gebiet der Auslegungskunst. (Hermenevtik.) In das erstere, in wie fern das Recht des Richters, Gesetze überhaupt oder die Gesetze einer gewissen Gattung ausdehnend auszulegen, zuförderst begründet seyn muſs, ehe von einer Auslegung dieser Art in einem einzelnen

Falle die Rede seyn kann. In das letztere, in wie fern, angenommen, dafs dem Richter ein solches Recht zustehe, die Beantwortung der Streitfrage von der Gleichheit oder Ungleichheit des Falles, den das Gesetz entscheidet, oder des Grundes, auf welchem es beruht, zu entlehnen ist.

Die alten Rhetoriker handelten nur von der 2ten im §. aufgestellten Streitfrage. Vgl. *Cic. de invent.* II, 50. — Uebrigens wird in diesem ganzen Abschnitte das Wort: Gesetz, in seiner weitesten Bedeutung genommen, so dafs es eine jede positive Regel für das richterliche Urtheil, z. B. auch Verträge und Testamente unter sich begreift.

§. 37.

Wenn mehrere Gesetze, nach welchen insgesammt ein gewisser Fall im allgemeinen beurtheilt werden kann, so neben einander bestehn, dafs ein jedes von diesen Gesetzen seine eigne Sphäre, d. h. seine eigene Art von Gegenständen hat, auf welche sich die Gültigkeit des Gesetzes be-

schränkt, so kann die Streitfrage zweytens *die* seyn: Nach welchen von diesen Gesetzen ein gewisser Rechtsfall zu beurtheilen sey? z. B. ob nach einem ältern, oder nach einem neuen Gesetze? ob nach dem vaterländischen oder nach einem fremden im Staat aufgenommenen Rechte? ob nach dem einheimischen oder nach einem auswärtigen Rechte? ob nach dem Land- oder nach einem Orts-Rechte? Die Beantwortung dieser Frage ist aus der Rechtswissenschaft, entweder aus dem positiven oder aus dem philosophischen Rechte, zu entlehnen.

Die alten Rhetoriker handeln nicht von dieser Streitfrage. — Sie kommt übrigens nicht etwa blos bei Gesetzen in der engern Bedeutung, sondern auch bei andern Entscheidungsregeln vor. Z. B. die Streitfrage kann die seyn: Ob die in einem letzten Willen enthaltene Verfügung durch einen spätern lezten Willen aufgehoben worden ist oder nicht?

§. 38.

Endlich drittens: Es kann gewiſs

seyn, daſs für einen gewissen Fall eine positive Entscheidungsregel besteht, ferner, welches Gesetz unter mehreren auf den vorliegenden Fall anwendbar ist; allein die Streitfrage ist die: Was hat derjenige gewollt, der der Urheber dieser Entscheidungsregel (der Gesetzgeber) ist? Der Gründe aber, aus welchen der Wille des Gesetzgebers zweifelhaft ist, können überhaupt drey seyn. Entweder es steht der Grund des Gesetzes mit den Worten des Gesetzes, (*controversia de scripto et voluntate s. controversia de scripto et sententia,*) oder es stehn mehrere Gesetze, die insgesammt auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, unter sich im Widerspruche, (*controversia ex contrariis legibus,*) oder es liegt in den Worten des Gesetzes, und zwar entweder in einem einzelnen Worte, (*controversia ex definitione,*) oder in einem ganzen Satze, (*controversia ex ambiguo,*) eine Dunkelheit oder Zweydeutigkeit. Diese Art von Streitfragen ist nach den Regeln der allgemeinen und besondern

juristischen Auslegungskunst zu beantworten.

Vgl. über diese Streitfragen: *Auct. ad Herenn.* II, 9—12. *Cic. de invent.* II, 40. 49. und 51. *Quinct.* VII, 6—8. Meinen Versuch einer allgemeinen Hermenevtik des Rechts. Meifsen. 1805. 8.

Allgemeine Anmerkung.

Die alten Rhetoriker handeln bey einer jeden einzelnen Streitfrage ausführlich von der Art, wie sie der gerichtliche Redner zu beantworten hat. Denn bey den Römern war der gerichtliche Redner nicht immer ein gelernter Rechtsgelehrter. Auch war die Art, wie diese Redner ihren Gegenstand behandelten, nichts weniger als rein juristisch. (Vgl. §. 9. Zus.) Eine juristische Rhetorik, die auf das dermalige Zeitbedürfnifs berechnet ist, darf in dieser Hinsicht dem Vorgange der alten Rhetoren nicht folgen, sondern sie hat nur bei einer jeden einzelnen Streitfrage auf die Wissenschaft hinzudeuten, aus welcher

die Principien zur Beantwortung dieser Frage zu entlehnen sind. Denn wenn es auch rathsam seyn dürfte, dafs der gerichtliche Redner (der Fürsprecher, *advocatus*) die Geschäfte eines Anwaldes (*procurator*, *avoué*) einem Andern überliefse, so liegt doch der Grund dieser Maxime nicht darinn, dafs der gerichtliche Redner nicht ein Rechtsgelehrter zu seyn und nicht als Rechtsgelehrter seinen Gegenstand zu behandeln brauchte.

III. Von dem Stoffe gerichtlicher Reden, in so fern sie den Zweck haben, den Zuhörer zu interessiren.

§. 39.

Das Interesse, das der gerichtliche Redner für seinen Vortrag erwecken darf und soll, hat auf den Stoff gerichtlicher Reden nur in so fern einen positiven und theoretisch-bestimmbaren Einfluſs, als dieses Interesse ein moralisches und theoretisches Interesse ist. Denn wenn auch der

gerichtliche Redner noch aufserdem dahin zu arbeiten hat, dafs sein Vortrag schön und angenehm sey, (§. 20. 21.) so beruht doch die Schönheit und Annehmlichkeit einer gerichtlichen Rede mehr auf der Art, als auf dem Inhalte des Vortrages. Auch ist es nicht die Sache der Kunst, sondern des Genies, einem Vortrage rednerische Schönheit zu geben.

Da der gerichtliche Redner nicht berechtiget ist, unmittelbar und positiv auf das sinnliche Begehrungsvermögen der Zuhörer zu wirken, (vgl. §. 13. und 21.) so kann auch in der Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit nicht von den Mitteln die Rede seyn, durch welche dieser Zweck und zwar hier, was den Inhalt des Vortrages betrifft, zu erreichen ist. Sonst würde gerade dieser Gegenstand einen sehr reichhaltigen Stoff für die hier vorliegende Aufgabe enthalten. (Die griechischen und römischen Rhetoren, die den Zweck der gerichtlichen Beredsamkeit in dieser Hinsicht unbeschränkt liessen, handeln daher auch ausführlich von der Art, wie der Redner, theils über-

haupt, theils durch den Inhalt seiner Rede, die Affecten, Neigungen und Leidenschaften der Zuhörer in Bewegung setzen soll. Vgl. die oben §. 13. Zus. angeführten Stellen.) Es würde theils von der Natur des sinnlichen Begehrungsvermögens überhaupt, von den verschiedenen Arten der sinnlichen Gefühle, Affecten, Neigungen und Leidenschaften, von den Gesetzen, nach welchen sie erregt oder besänftiget werden, u. s. w. theils von den verschiedenen Charaktern der Zuhörer die Rede seyn müssen. Denn aus der einen und aus der andern Quelle hat der Redner seinen Stoff zu entlehnen, in so fern er auf das sinnliche Begehrungsvermögen der Zuhörer wirken will.

§. 40.

Eine gerichtliche Rede hat allemal in so fern ein moralisches, und zwar ein rechtliches Interesse für sich, als der Richter, nicht ohne den Partheyen ein vollständiges Gehör verstattet zu haben, urtheilen soll. Anders verhält es sich mit dem Gegenstande der Rede. Die Sache,

die der Redner vertheidiget, kann entweder gerecht oder ungerecht seyn; sie kann ferner entweder mit der Billigkeit übereinstimmen oder nicht, sie kann durch das Gefühl für Sittlichkeit und Anstand gebilliget oder gemifsbilliget werden.

Man kann hier die Frage aufwerfen: darf der Redner eine ungerechte Sache vertheidigen? Man mufs in dieser Rücksicht einen Unterschied zwischen Civil- und Criminal-Sachen machen. Ein Sachwalter handelt widerrechtlich, wenn er eine Civil-Sache vertheidiget, von deren Ungerechtigkeit er überzeugt ist. Hingegen wird der öffentliche Ankläger auch dann sein Amt zu verwalten haben, wenn ihm die Rechtmäfsigkeit der Anklage zweifelhaft ist. Und eben so ist es erlaubt und Pflicht, einen Angeklagten zu vertheidigen, wenn er auch eine noch so schlechte Sache hat. Denn da ein Straferkenntnifs absolut-gerecht seyn soll, so ist es, wenn auch die Strafwürdigkeit der That noch so einleuchtend seyn sollte, dennoch die Pflicht des gerichtlichen Redners, den Richter auf die Zweifel aufmerksam zu machen, die sich

gegen die Anwendbarkeit des Strafgesetzes in dem vorliegenden Fall erheben lassen.

§. 41.

Wenn nun 1) der gerichtliche Redner eine an sich ungerechte Sache führt, so wird er dem Inhalte seiner Rede dadurch ein rechtliches Interesse geben können und dürfen, dafs er die Rechtsgründe auseinander setzt, die ihn diese Sache zu führen verpflichten. So wird sich z. B. der Vertheidiger, der ein Mifstrauen in seine Vertheidigung setzt, darauf berufen, dafs das Recht, das ein jeder Angeklagte auf Vertheidigung habe, wenigstens den Versuch einer Vertheidigung zur Pflicht mache, dafs er nicht der strafenden Gerechtigkeit einen Verbrecher entziehen, sondern nur den Richter in den Stand setzen wolle, das Für und Wider sorgfältig abzuwägen, dafs, je ausgemachter die Strafbarkeit des Angeklagten zu seyn scheine, desto gröfser

die Gefahr der Uebereilung von Seiten des Richters sey, u. s. w.

2) Wenn der gerichtliche Redner für eine gerechte Sache spricht, die aber die Billigkeit oder die Gesetze der Sittlichkeit gegen sich hat, so wird er den Richter an die Pflicht erinnern dürfen, Rechtssachen nur nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Die Gründe, die die praktische Philosophie für diese Pflicht enthält, die Folgen, die sich aus dieser Pflicht sowohl überhaupt, als in dem vorliegenden Fall ergeben, sind in so fern der Stoff seiner Rede.

Die zweyte Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wenn der gerichtliche Redner befürchten mufs, dafs der Richter aus irgend einem andern Grunde gegen die Sache, die der Redner zu führen hat, Parthey genommen habe. Es hat jedoch der gerichtliche Redner bey der Anwendung dieser Regel mit der gröfsten Behutsamkeit zu verfahren, um nicht den Richter durch den Zweifel, den er in dessen Rechtlichkeit setzt, zu beleidigen. — Wenn

sich die Sache, die der Fürsprecher vertheidiget, von Seiten der Billigkeit und der Sittlichkeit, besonders empfiehlt, so wird er sie wenigstens auch von dieser Seite dem Richter empfehlen dürfen. Vgl. §. 19.

§. 42.

Die Sache, die der Gegenstand einer gerichtlichen Rede ist, hat entweder schon an sich für den Richter ein theoretisches Interesse, z. B. wenn die Entscheidung derselben von einer streitigen Rechtsfrage abhängt, wenn der Fall selten vor Gericht vorkommt, wenn die Beurtheilung der Thatsache besondern Schwierigkeiten unterworfen ist — oder nicht. In dem erstern Falle darf sich der gerichtliche Redner versprechen, schon dadurch den Richter für den Vortrag zu interessiren, dafs er die Sache, so wie sie ist, gehörig aus einander setzt. Jedoch kann er auch in diesem Falle das theoretische Interesse der Sache durch die Art, wie er sie behandelt, noch steigern; so wie er in dem zwey-

ten Falle dem Gegenstande seiner Rede erst durch die Art, wie er ihn behandelt, ein theoretisches Interesse geben kann.

Die Mittel, durch welche der gerichtliche Redner den einen und den andern Zweck erreichen kann, sind allgemeine Ansichten, (Gemeinplätze, *loci communes*) mit welchen er den vorliegenden Fall in Verbindung setzt.

§. 43.

Gemeinplätze sind allgemeine Grundsätze, in so fern sie mit einem einzelnen Fall (also z. B. mit dem Gegenstand einer gerichtlichen Rede) in Verbindung gesetzt werden. Sie können entweder aus der theoretischen, oder aus der praktischen Philosophie entlehnt seyn. (Eine eigene Art der letztern sind die Sprüche — *sententiae* — kurze praktische Sätze, welche das, was der Mensch thun oder lassen, billigen oder mifsbilligen soll, bezeichnen.)

Um diese Gemeinplätze zu finden, wird

der gerichtliche Redner die Frage, die er zu beantworten hat, auf die allgemeine Aufgabe, unter welcher sie enthalten ist, zurückzuführen, und diese in allen den Beziehungen, in welchen sie aufgeworfen werden kann, zu betrachten haben.

Der Nahme: *Loci communes*, schreibt sich daher, dafs sie *argumenta* sind, *quae transferri in multas causas possunt. Cic. de invent.* II, 15. —

Die Gemeinplätze erhalten zuweilen besondere Nahmen von dem Verhältnifs, in welchem sie zu dem Vertrage stehn, dessen Theile sie sind. So ist z. B. das *Epiphonema*, ein allgemeiner Satz, mit welchem eine Erzählung oder ein Beweis geschlossen wird; die *digressio*, ein Gemeinplatz, der theils nur in einer entfernten Verbindung mit dem Hauptzwecke der Rede steht, theils von dem Redner ausführlicher behandelt wird, als es dieser Zweck gestattet. — Die alten Rhetoren handelten von den Gemeinplätzen nicht in einer besondern Abtheilung der Wissenschaft, sondern in der Lehre von den *constitutionibus s. statibus causae*

führten sie zugleich bei einer jeden einzelnen Streitfrage die Gemeinplätze an, die der Redner bey der Beantwortung derselben benutzen kann. Man vergleiche daher die in dem vorigen Abschnitt angeführten Stellen. Ueber die Sentenzen insbesondere vgl. *Quinctil.* VIII, 4.

§. 44.

Einige von diesen Gemeinplätzen kann der gerichtliche Redner bey einer jeden Art von Streitfragen benutzen; (z. B. den Gemeinplatz, dafs alle Rechtssachen in so fern von gleicher Wichtigkeit sind, als sie insgesammt die Frage betreffen: Was ist Rechtens?) andere beziehn sich nur auf eine gewisse Art von Streitfragen. Einige können von beyden Partheyen — dem Kläger und dem Beklagten, dem Ankläger und dem Angeklagten — andere nur von der einen oder von der andern Parthey gebraucht werden. Einige haben blos den Zweck, das theoretische Interesse des Vortrages zu erhöhn, andere sind zugleich

Mittel, einen geführten Beweis zu unterstützen.

Ich will hier nicht, nach dem Beyspiele der alten Rhetoren, die Gemeinplätze einzeln aufzählen, die der gerichtliche Redner bey einer jeden einzelnen Streitfrage benutzen kann, theils weil es unmöglich ist, diesen Gegenstand zu erschöpfen, theils weil die juristische Rhetorik nicht den Geist durch Formeln ertödten, sondern vielmehr zur Selbstthätigkeit wekken soll. Will man die rhetorischen Schriften der Alten in dieser Beziehung benutzen, so darf man nie aus der Acht lassen, dafs sie dem gerichtlichen Redner auch solche Gemeinplätze an die Hand geben, die mit dem Zwecke der gerichtlichen Beredsamkeit unvereinbar sind. Beyspielsweise will ich die Stelle anführen, in welcher *Cicero* (*de invent.* II, 16.) von den Gemeinplätzen handelt, die bey der *constitutione conjecturali* anwendbar sind. „*Nunc exponemus*, sagt er, *in conjecturalem constitutionem qui loci communes incidere soleant: suspicionibus credi oportere et non oportere; rumoribus credi oportere et non oportere;*

testibus credi oportere et non oportere; quaestionibus (d. h. dem durch die Tortur erzwungenen Geständnisse) *credi oportere et non oportere; vitam ante actam spectari oportere et non oportere; ejusdem esse, qui in illa re peccarit et hoc quoque admisisse et non esse ejusdem, maxime spectari causam oportere et non oportere. Atque hi quidem et si qui ejusmodi ex proprio argumento communes loci nascentur, in contrarias partes diducentur.* (d. h. sie können von beyden Partheyen benutzt werden) *Certus autem locus est accusatoris, per quem auget facti atrocitatem; et alter, per quem negat malorum misereri oportere; defensoris, per quem calumnia accusatorum cum indignatione ostenditur, et per quem cum conquestione misericordia captatur.*“ Man sieht leicht, dafs von den Gemeinplätzen, die ausschliefsend entweder von dem Ankläger oder von dem Angeklagten zu Folge dieser Stelle gebraucht werden können, nur der einzige: *Malorum non oportere misereri*, mit dem Zweck einer gerichtlichen Rede vereinbar ist.

§. 45.

Die Gemeinplätze, die der gerichtliche Redner in seinen Vortrag aufnimmt, müssen zuförderst mit der Sache, die er behandelt, in einer genauen Verbindung stehn. (Sie dürfen also nicht der Sache fremd, nicht zu allgemein, nicht gesucht seyn.) Sie müssen ferner an sich, neue, richtige und fruchtbare Ansichten enthalten, und mit dem eigenthümlichen Zwecke gerichtlicher Reden (§. 9.) in Uebereinstimmung stehn.

Ueber die Art, wie der gerichtliche Redner Gemeinplätze gebrauchen und behandeln soll, sind folgende Regeln zu bemerken. 1) Der gerichtliche Redner darf überhaupt nur einen sparsamen Gebrauch von Gemeinplätzen machen, schon deswegen, weil er sonst den Zuhörer, anstatt ihn für die Rede zu interessiren, ermüden würde. 2) Er hat in dieser Rücksicht insbesondere den rechtlichen Charakter der Sache, die er behandelt, in Erwägung zu

ziehn, indem eine Rechtssache mehr, als die andere, zu allgemeinen Ansichten geeignet ist. 3) Er hat die Gemeinplätze der Rede an schicklichen Stellen einzuverleiben, z. B. im Eingange, beym Schlusse eines Beweisgrundes. 4) Er darf bey einem Gemeinplatze nicht zu lange verweilen, damit nicht der Zuhörer die Hauptsache oder die Beziehung des Gemeinplatzes auf diese aus den Augen verliere. (Hieraus folgt von selbst, dafs es sich der gerichtliche Redner nicht erlauben darf, Digressionen — Abschweifungen — zu machen. Man mufs sich jedoch bey dieser, wie bey so mancher andern Regel der juristischen Rhetorik hüten, in den Fehler der Pedanterey zu verfallen. Einige der schönsten Stellen in den Reden des *Cicero*, z. B. die Stelle, in der Rede: *pro Archia poeta*, wo er von dem Werthe der Künste und Wissenschaften handelt, sind Digressionen; und auch jetzt noch können Fälle vorkommen, wo sich der gerichtliche Redner, unbeschadet des Zwecks seines Vortrages, eine Ab-

schweifung erlauben darf. So würde z. B. der öffentliche Ankläger in einem Falle, der die nachtheiligen Folgen einer vernachläfsigten Erziehung auffallend beurkundete, sehr passend seinen Vortrag an Eltern und Erzieher richten, um ihnen die Pflicht, ihre Kinder und Zöglinge zu guten Bürgern zu bilden, nachdrücklich ans Herz zu legen.) 5) Er wird auf den Vortrag dieser Gemeinplätze eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden haben. Endlich 6) er wird sie der Rede so einverleiben, dafs weder der Uebergang zu diesen Gemeinplätzen, noch die Rückkehr zur Hauptsache, gezwungen oder gesucht zu seyn scheint.

Sehr richtig erklärt sich *Cicero* (*de invent.* II, 15.) über die Art, wie der Redner von Gemeinplätzen Gebrauch zu machen hat, in folgender Stelle: „*Distinguitur oratio atque illustratur maxime, raro inducendis locis communibus, et aliquo loco jam certioribus illis auditoribus et argumentis confirmatis.* (Der letztere Satz: *et aliquo loco etc.* scheint verdorben zu seyn. Der Sinn ist, wie sich aus

dem Folgenden und aus dem Schlusse des 14ten Kapitels ergiebt, dieser: Der Redner darf erst dann von einem Gemeinplatze Gebrauch machen, nachdem er einen Satz durch die ihm eigenthümlichen Beweisgründe unterstützt hat.) *Nam et tum conceditur commune quiddam dicere, cum diligenter aliquis proprius causae locus tractatus est, et auditoris animus aut renovatur ad ea, quae restant, aut omnibus jam dictis exsuscitatur. Omnia enim ornamenta elocutionis, in quibus et suavitatis, et gravitatis plurimum consistit, et omnia, quae in inventione verborum et sententiarum aliquid habent dignitatis, in communes locos conferuntur. Quare non ut causarum, sic oratorum quoque multorum communes loci sunt. Nam nisi ab iis, qui multa exercitatione magnam sibi et verborum et sententiarum copiam comparaverint, tractari non poterunt ornate et graviter, quem admodum natura ipsorum desiderat.*“

Zweytes Kapitel.

Von den Theilen der Rede im allgemeinen.

Aristot. Rhetor. III, 13.

§. 46.

Nachdem sich der Redner mit dem Stoffe seines Vortrages im allgemeinen bekannt gemacht hat, wird er vor allen Dingen die Vereinigung der gefundenen Materialien zu einem Ganzen, oder die Eintheilung der Rede zu berücksichtigen haben.

Die Theile einer Rede sind: 1) der Eingang, (*exordium*) 2) die Erzählung, (*narratio*) 3) die Bestimmung des Gegenstandes der Rede, (*propositio et divisio*) 4) die Beweisführung, (*confirmatio*) 5) die Widerlegung des Gegners, (*refutatio*) 6) der Schluſs der Rede. (*conclusio s. peroratio.*)

Eben so werden die Theile einer Rede von den alten Rhetoren bestimmt. Vgl. *Aristot.* a. a. O. *Auct. ad Herenn.* I, 3. *Cic. de invent.* I, 14. Nur *Quinctilian.* IV, 4. rechnet, (wie mir scheint, mit Unrecht) die Bestimmung des Gegenstandes der Rede, zur Beweisführung.

§. 47.

Der Eingang ist der Anfang der Rede, in so fern er den Zweck hat, den Zuhörer für den zu haltenden Vortrag zu interessiren.

Die Erzählung ist die Darstellung der Thatsachen, auf welche sich der vorliegende Rechtsstreit bezieht.

Die Bestimmung des Gegenstandes der Rede begreift theils die Aufstellung der Streitfrage oder Streitfragen, theils die Eintheilung der Gegenstände, von welchen die Rede zur Beantwortung der aufgestellten Frage oder Fragen handeln soll, unter sich. — Hat der Redner mehrere Streitfragen zu erörtern, so wird er

sich, bey der Bestimmung des Gegenstandes der Rede, (also im zweyten Theile der Rede) ganz allein auf die Aufstellung dieser Fragen zu beschränken haben, und allererst bey der Beantwortung der einzelnen Streitfragen, die Theile der Rede, die sich auf eine jede derselben beziehn, anführen. (Haupttheile — Unterabtheilungen der Rede.) In dem entgegengesetzten Falle besteht die Eintheilung der Rede in der Aufzählung der Gründe, die er, zur Führung des Beweises oder Gegenbeweises, aus einander setzen will.

Der Beweis (an sich betrachtet) ist der Inbegriff der Gründe, durch welche der Redner den positiven Satz, den er zur Beantwortung einer gewissen Streitfrage aufgestellt hat, (das *Thema probandum*, nach der Regel: *Affirmantis est, probare*) bekräftiget. (Es können daher, das Wort: Beweis, in dieser Bedeutung genommen, beyde Theile den Beweis zu führen haben. Z. B. Die Streitfrage ist die: Wer ist Ei-

genthümer des Guthes C? und beyde Theile behaupten das Eigenthum an diesem Guthe zu haben. Oder der Angeklagte hat der Anklage die Einrede des *Alibi* entgegengesetzt.) Der Gegenbeweis ist der Inbegriff der Gründe, wodurch die Beweisgründe des Gegners unmittelbar entkräftet werden. (Ein Beweis, dessen Gegenstand mit dem Beweissatze des Gegners im Widerspruche steht, ist nur beziehungsweise, nicht aber an sich ein Gegenbeweis.) — Die Führung des Beweises oder Gegenbeweises ist die Darstellung der Beweis- oder Gegenbeweisgründe. Der Beweisführer kann diese Beweisgründe theils für sich, d. h. unabhängig von den Einwendungen, die der Gegner wider sie gemacht hat, aufstellen, theils gegen die Einwendungen des Gegners vertheidigen. Die Beweisführung kann daher in die Beweisführung in der engern Bedeutung, und in die Vertheidigung des Beweises eingetheilt werden. — Wenn nun in dem vorhergehenden §. die Beweisführung als

der vierte, und die Widerlegung des Gegners als der fünfte Theil einer gerichtlichen Rede aufgeführt wurde, so ist unter der Beweisführung die Beweisführung in der nur bestimmten, engern Bedeutung des Wortes, und unter der Widerlegung des Gegners theils die Vertheidigung des Beweises, theils die Führung des Gegenbeweises zu verstehn. (Wenn der Redner sowohl seinen Beweis zu vertheidigen, als den Gegenbeweis zu führen hat, so wird die Vertheidigung dem Gegenbeweise vorausgehn müssen.)

Der Schluſs ist das Ende der Rede, in so fern es darauf berechnet ist, den Richter für die Sache, die der Redner führt, zu interessiren.

Wie der Anfang und der Schluſs einer gerichtlichen Rede, in der im §. angegebenen Bedeutung dieser Worte beschaffen seyn müsse, wenn er mit dem rechtlichen Zwecke der Rede (§. 9.) vereinbar seyn soll, wird erst weiter unten, in dem

besondern theoretischen Theile der Wissenschaft, untersucht werden.

§. 48.

Diese Theile der Rede, die sich aus dem Zwecke einer gerichtlichen Rede, mit Rücksicht auf die Zeitbedingungen, unter welchen der Vortrag steht, ergeben, sind jedoch nicht alle in gleichem Grade nothwendige Bestandtheile einer gerichtlichen Rede. Nur die Bestimmung des Gegenstandes der Rede, und die Beweisführung oder die Widerlegung des Gegners sind von der Art, dafs sie in keiner gerichtlichen Rede fehlen dürfen. Hingegen hängt es von der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles und von den Umständen ab, ob der gerichtliche Redner seinem Vortrag auch die übrigen Theile geben darf und soll.

In keinem Falle darf es der gerichtliche Redner unterlassen, den Gegenstand seines Vortrages (die Streitfrage) und die Eintheilung, nach welcher er diesen Gegen-

stand behandeln will, (die einzelnen Glieder oder Momente des Beweises) bestimmt und unumwunden anzukündigen. Es ist ein gefährlicher Irrthum, wenn der Redner gerade dadurch einen Beweis von seiner Kunst abzulegen glaubt, dafs er die Gliederung seiner Rede dem Zuhörer verbirgt. Denn durch die Befolgung der entgegengesetzten Maxime erleichtert er nicht nur dem Richter das Aufmerken auf das Einzelne und die Uebersicht des Ganzen, sondern er gewinnt auch dadurch für seinen Vortrag das Interesse der Erwartung.

§. 49.

Es wird daher der gerichtliche Redner 1) ohne einen Eingang seiner Rede vorauszuschicken, sofort zur Sache selbst übergehn, wenn er annehmen kann, dafs der Richter ohnehin geneigt ist, dem Vortrage seine Aufmerksamkeit zu schenken, oder wenn er sogar befürchten mufs, den Richter, der, mit Geschäften überhäuft, die Augenblicke zählt, durch einen förmlichen Eingang unwillig zu machen.

In Civilsachen scheint es daher (aus dem erstern Grunde) jederzeit rathsam zu seyn, der Rede überall keinen förmlichen Eingang vorauszuschicken, oder ihn doch nur auf wenige Sätze zu beschränken. — Die Regel, die die alten Rhetoren gaben, dafs der Redner mit einem Haupthbeweisgrund oder mit der Widerlegung eines von dem Gegner aufgestellten Hauptgrundes den Anfang zu machen habe, wenn er befürchten mufs, dafs sonst seine Rede keinen Eingang bey den Zuhörern finden werde, (vgl. *Auct. ad Her.* III, 9. 10.) dürfte nur auf den im 52. §phen erörterten Fall (c) zu beschränken seyn.

§. 50.

2) Die Erzählung kann entweder die Thatsachen, die zu dem vorliegenden Rechtsstreite Veranlassung gegeben haben, oder den Gang, den dieser Rechtsstreit bisher genommen hat, zum Gegenstande haben.

Es ist nun dem gerichtlichen Redner nicht erlaubt, a) eine Erzählung der erstern Art in seiner Rede zu geben, wenn

entweder jene Thatsachen schon von dem Gegner vollständig und der Wahrheit gemäfs erzählt worden sind, oder wenn die zu erörternde Streitfrage nicht diese Thatsachen, sondern das Recht oder die Rechtsform des geführten Rechtsstreites zum Gegenstande hat.

Eben so wird sich die Erzählung b) nicht über die Geschichte des Processes verbreiten dürfen, wenn diese auf die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites keinen Einfluſs hat, oder schon von dem Gegner vollständig und der Wahrheit gemäfs dargestellt worden ist.

Wenn der Gegner zwar eine Darstellung des Rechtsfalles oder des bisherigen Rechtsganges gegeben hat, diese Darstellung aber unvollständig oder falsch ist, so wird der gerichtliche Redner, den Umständen nach, bald nur diese Darstellung zu ergänzen oder zu verbessern, bald auch eine andere, an deren Statt, zu geben haben. — Auch kann der Grund, warum der gerichtliche Redner eine Geschichtserzählung in seiner Rede giebt, ungeach-

tet sie bereits von dem Gegner gegeben worden ist, der seyn, dafs die vorliegenden Thatsachen, unbeschadet der Wahrheit, auf mehr als eine Weise zusammengestellt, und aus mehr als einem Gesichtspuncte, beurtheilt werden können. Jedoch in diesem Fall ist die Geschichtserzählung mehr ein Theil der Beweisführung selbst. — Hingegen darf der gerichtliche Redner die Geschichtserzählung nicht schon deswegen übergehn, weil die Sache vor dem Richter, und den übrigen Zuhörern, vollständig und zwar mündlich und öffentlich, verhandelt worden ist. Nur auf die Ausführlichkeit der Erzählung wird dieser Umstand Einfluſs haben.

§. 51.

3) So wesentlich auch die Ausführung der Gründe, auf welchen das Gesuch des Redners beruht, zu einer jeden gerichtlichen Rede gehört, so wird doch der gerichtliche Redner seinen Vortrag bald allein auf die Führung des Beweises, bald allein auf die Widerlegung des Gegners

beschränken können. Z. B. Wenn die Streitfrage nur die ist: Ob durch die von dem Kläger aufgestellten Zeugen der Beweissatz bekräftigt worden ist oder nicht? so wird der Fürsprecher des Klägers nur den Beweis, und der Fürsprecher des Beklagten nur die gegen die Zulänglichkeit dieses Beweises sprechenden Gründe auszuführen haben.

Die Frage: Ob und in wie fern der obengenannte 6te Theil einer Rede (der Schluſs) entbehrlich sey? kann erst in dem speciellen theoretischen Theile der Rhetorik beantwortet werden.

§. 52.

Die Ordnung, in welcher oben (§. 46.) die einzelnen Theile einer Rede aufgezählt worden sind, ist zugleich diejenige Ordnung, in welcher sie der Redner in seinem Vortrag an einander zu reihen hat.

Jedoch darf und soll der gerichtliche Redner, wenn es der Gegenstand und Zweck seines Vortrages fordert, a) diese Ordnung

verändern, (z. B. den Eingang auf die Erzählung, den Beweis auf den Gegenbeweis folgen lassen) oder b) einen Theil mit dem andern, (z. B. den Beweis mit dem Gegenbeweise) verbinden, oder c) einen Theil in mehrere trennen, so dafs die eine Abtheilung eine von der natürlichen Ordnung abweichende Stelle erhält. (Z. B. Angenommen, dafs der Klage eine *exceptio litis ingressum impediens* entgegenstehe, so kann der Redner sofort mit der Widerlegung dieser Einrede den Anfang machen, und sodann erst zu den übrigen Theilen der Rede fortgehn.)

Die Regeln, die die Rhetoriker über die Anordnung des Vortrages aufgestellt, haben überhaupt nur den Sinn und Zweck, dem Gedächtnisse des Redners ein allgemeines Schema (Fachwerk) einzuprägen, das sein Nachdenken leiten und ihm selbst dann zu statten kommen soll, wenn er unvorbereitet zu sprechen genöthiget ist.

§. 53.

Die Länge der einzelnen Theile

einer gerichtlichen Rede ist, theils nach dem Zweck oder der Wichtigkeit eines jeden einzelnen Theiles, theils nach dem Umfange, den die Rede als ein Ganzes hat, abzumessen. Daher ist z. B. Kürze das erste Gesetz, das der gerichtliche Redner in Beziehung auf den Eingang und den Schluſs der Rede zu beobachten hat. Hingegen muſs die Führung des Beweises oder Gegenbeweises jederzeit der ausführlichste Theil der Rede seyn, u. s. w.

§. 54.

Die Länge der ganzen Rede muſs, theils mit der Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu fesseln, theils mit der Schwierigkeit der Sache im Verhältnisse stehn. Es ist unmöglich, diese Regel im allgemeinen, d. h. abgesehn von einzelnen Fällen, genauer zu bestimmen. Nur so viel ist gewiſs, daſs die Länge der Rede so sehr, als es nur immer mit dem Zwecke der Rede bestehen kann, zu beschränken ist.

Der gerichtliche Redner kann in dieser Beziehung die Reden des *Cicero* keineswegs zum Muster wählen, theils weil unsere Gerichtsverfassung von der römischen wesentlich verschieden ist, theils weil die gerichtlichen Redner der Griechen und Römer ihren Vorträgen ein Interesse gaben, das mit dem Zwecke gerichtlicher Reden keineswegs bestehen kann.

Drittes Kapitel.

Von dem Vortrag an sich betrachtet. (*De elocutione.*)

Arist. Rhetor. III, 2—12.
Anaximen. Lampsac. Rhet. c. 18—28.
Dionys. Halicarn. περι συνθεσεως ὀνοματων. (Die neueste Ausgabe: *Cura G. H. Schaefer. Lips.* 1809. 8.)
Auctor ad Herenn. IV, 8. bis zum Ende des Buchs.)
Cic. Orator. c. 19. ff.
Quinctilian. Lib. VIII. und *IX.*
Ueber den deutschen Stil. Von J. H. Adelung. III. B. Berlin. 3te Aufl. 1790. 8.
Versuch eines Systems des deutschen Stils. Von K. H. L. Pölitz. II. Th. Görlitz. 1800. 8.

§. 55.

Der Vortrag, in der engern Bedeutung des Wortes, ist die Art, wie der

Inhalt einer Rede durch Worte ausgedrückt wird.

Soll der Vortrag dem allgemeinen Zweck einer Rede, (zu belehren und zu interessiren) entsprechen, so muſs ihm der Redner grammatische, logische und rednerische Vollkommenheit geben.

Die erstern beyden Bedingungen eines vollkommenen Vortrages beziehn sich auf den erstern, die dritte Bedingung bezieht sich auf den zweyten Zweck einer Rede. (§. 2.) — Die dritte Bedingung ist von mir die rednerische Vollkommenheit des Vortrages genannt worden, weil sich durch diese Vollkommenheit eine Rede vorzugsweise auszeichnen soll. Vgl. *Cic. de orat.* c. 19. *Quinct.* VIII, 3.

I. Von der grammatischen Vollkommenheit des Vortrages.

§. 56.

Die grammatische Vollkommenheit des Vortrages beruht auf der Uebereinstimmung des Vortrages mit den Geset-

zeln der Sprache. Diese Gesetze sind: Der Ausdruck der Vorstellungen in einer bestimmten Sprache mufs rein, richtig und im Gebrauche seyn.

Die grammatische Vollkommenheit eines Vortrages ist die Bedingung einer jeden andern Vollkommenheit. — Aber insbesondere können die Deutschen nicht oft und nachdrücklich genug erinnert werden, das Kleinod (das Palladium ihrer Nationalität) zu bewahren, das sie in ihrer Sprache besitzen. Die Erhaltung und Vervollkommnung der Muttersprache hängt mit der politischen Selbstständigkeit und mit dem politischen Einflufs eines Volks weit genauer zusammen, als wenigstens einige Stände in Deutschland zu glauben scheinen. (Die Franzosen haben diese Wahrheit am frühesten erkannt. — Die Griechen sind noch — durch ihre Sprache — eine Nation, ungeachtet sie längst einer fremden Herrschaft unterworfen sind.) So wie einst die lateinische Sprache die Ausbildung der deutschen Sprache hemmte, so droht ihr jezt eine ähnliche Gefahr von Seiten der französischen. Am weitesten ist noch der deutsche Ge-

richts- und Geschäfts-Stil von der Vollkommenheit entfernt. Die Einführung fremder Rechte (des canonischen, römischen und longobardischen Rechts) in Deutschland hatte auf die deutsche Rechtssprache einen so nachtheiligen Einfluſs, daſs unsere rechtlichen Schriften selbst jezt noch von lateinischen Worten und Redensarten voll sind. (Aehnliche Klagen führt man auch in Frankreich, ungeachtet die französische Sprache sich weit besser, als die deutsche, lateinische Worte aneignen kann. Vgl. *Discours sur les vices du langage judiciaire par M. Berriat Saint-Prix. Par.* 1809. 8.) Nun fürchte ich zwar sehr, daſs sich die deutsche Rechtssprache nie ganz von diesen Fremdlingen wird befreyen können, aber das Streben nach diesem Ziel und nach grammatischer Vollendung des Vortrages überhaupt ist eine der dringendsten Forderungen, die die juristische Rhetorik an den gerichtlichen Redner, so wie an einen jeden, der über rechtliche Gegenstände schreibt oder spricht, ergehen läſst. Vgl. Adelungs deutsche Sprachlehre, und: Sprachlehre der Deutschen, v. Theodor Heinsius. (Auch unter dem Titel: Teut

oder theoretisch-praktisches Lehrbuch des gesammten deutschen Sprachunterrichts.) Berlin. 1. Th. 1807. 2. Th. 1808. 8. Die Wörterbücher von Adelung und Campe.

§. 57.

Vermöge des ersten Gesetzes hat der gerichtliche Redner a) alle Worte und Redensarten zu vermeiden, die nicht aus der Sprache, in welcher er seine Rede hält, entlehnt sind, (*barbarismus*,) in so fern er nicht durch die Armuth dieser Sprache oder durch die Gesetze selbst, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, genöthiget wird.

Er hat b) nicht den Worten seiner Sprache eine aus einer fremden Sprache entlehnte Bedeutung, Stellung oder Zusammensetzung zu geben. (*Vitium peregrinitatis*. Z. B. Einen hören machen. Man ist da gut, statt: man befindet sich an diesem Orte wohl.)

Er hat c) die Schriftsprache zu reden

und daher alle Provincialismen (Wörte und Redensarten, die blos an einem gewissen Ort oder nur in einem Theile des Sprachgebietes üblich sind) zu vermeiden.

1. Zur ersten Regel: Ich brauche nicht erst zu erinnern, dafs der gerichtliche Redner in Deutschland, in dem Versuche, lateinische oder französische Worte mit deutschen zu vertauschen, nicht zu weit gehen dürfe. Aber das verdient bemerkt zu werden, dafs die Rechtsbücher des Mittelalters eine noch nicht genugsam benutzte Quelle für die Bereicherung unserer Rechtssprache sind. Auch die plattdeutsche Sprache und andere Ortssprachen, ingleichen die Gesetze einzelner deutschen Staaten, die Stadtrechte und die Uebersetzungen auswärtiger Gesetzbücher, z. B. des *Code Napoléon*, können zu diesem Zweck benutzt werden. (Ein gutes deutsches Rechts-Wörterbuch fehlt bis jezt noch unserer Literatur.)

2. Zur zweyten Regel: Auch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Eine Sprache kann sich zuweilen, unbeschadet ihrer Reinheit, die Eigenthümlichkeiten einer

andern aneignen. Der Sprachgebrauch kann den Vorgang vorzüglicher Schriftsteller bestätigen. So würde ich z. B. kein Bedenken tragen, in einer feyerlichen Stelle, das Adjectiv dem Substantiv nachzusetzen, (der Mensch, der vergängliche) — eine Wortstellung, die von unsern Dichtern aus der griechischen Sprache in die deutsche übergetragen worden ist.

3. Zur dritten Regel: In einer jeden Sprache, deren Herrschaft weit verbreitet ist, bilden sich nach und nach mehrere Ortssprachen, so dafs die Grundsprache in den einzelnen physisch oder politisch-verschiedenen Abtheilungen ihres Gebietes auf eine verschiedene Weise gesprochen (und ausgesprochen) wird. Die eine von diesen Aussprachen erhält in der Folge, entweder durch ihre innere Vortrefflichkeit, oder weil sich die ersten vorzüglichen Schriftsteller der Nation gerade dieser Ortssprache bedienten, das Uebergewicht über die übrigen, so dafs sie ausschliefsend die Sprache der gebildeten Gesellschaft und der Schriftsteller wird. Allein sobald eine Ortssprache zu

diesem Range erhoben worden ist, erhält sie nach und nach, als allgemeine Sprache, durch Schriftsteller und in dem geselligen Verkehre der gebildeten Stände eine neue und eigenthümliche Ausbildung, wodurch sie sich wieder mehr oder weniger von der Ortssprache, die ihr ursprünglich zum Grunde lag, entfernt. — Diesen Gang nahm die Bildung der Sprache in dem alten Griechenland, in Italien, in Frankreich, in Spanien, mit einem Wort, überall, wo die obenangegebenen Bedingungen eintraten und die Sprache überhaupt ausgebildet wurde. In Deutschland erhielt die in Meifsen übliche Ortssprache die Oberhand über die übrigen, aber das jezige Hochdeutsch ist dennoch von jener Ortssprache sehr wesentlich verschieden. — Dieser hochdeutschen Sprache (oder der deutschen Schriftsprache — denn fast allein den Schriftstellern verdankt sie ihre Ausbildung,) hat sich nun der gerichtliche Redner vor einem deutschen Gerichte ganz allein zu bedienen, da sie dem einen und dem andern Zweck einer Rede (§. 2.) am vollkommensten entspricht.

§. 58.

Vermöge des zweyten Gesetzes hat der gerichtliche Redner, theils die einzelnen Worte, (in Beziehung auf Declination oder Conjugation) theils die Verbindung der einzelnen Worte zu Sätzen (die Construction) mit den Regeln der Sprachlehre in Uebereinstimmung zu bringen. (Man pflegt Sprachunrichtigkeiten, d. h. Fehler gegen die Form der Sprache, Solöcismen zu nennen.)

§. 59.

Vermöge des dritten Gesetzes hat sich der Redner nur üblicher Worte und Redensarten zu bedienen, hingegen veraltete oder neue Ausdrücke und Wortstellungen zu vermeiden. Es kann jedoch a) der Mangel an einem üblichen Ausdrucke für einen gewissen Begriff den Gebrauch veralteter oder neuer Worte allerdings rechtfertigen, vorausgesetzt, dafs sie verständlich, und die letztern insbesondere dem Geiste der Sprache angemessen sind.

(Z. B. der Krieg Rechtens s. Proceſs, vertretbare Sachen s. *res fungibiles*, Wahlverbindlichkeit s. *obligatio alternativa.*) Auch kann b) ein veraltetes oder neues Wort dem Vortrage zuweilen ein besonderes Interesse geben; es kann z. B. ein Wort der erstern Art den Vortrag feyerlicher machen, u. s. w.

II. Von der logischen Vollkommenheit des Vortrages.

§. 60.

Der Vortrag muſs in dieser Beziehung 1) deutlich seyn, (*perspicuitas*) theils an sich, theils für die Zuhörer, zu welchen der Redner spricht.

Ein Vortrag ist an sich deutlich, wenn a) ein jeder Gegenstand durch das ihm eigenthümliche Wort bezeichnet wird; (*Proprietas*; es hat daher der Redner unter mehreren sinnverwandten Worten das passende zu wählen, vgl. J. A. Eberhards deutsche Synonymik, und Ebend. synony-

nisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. 2te Aufl. Halle. 1806. 8.) wenn b) die gebrauchten Worte einzeln oder im Zusammenhange nur einen einzigen Sinn zulassen; (es hat sich daher der Redner vor dem Fehler der Vieldeutigkeit oder Zweydeutigkeit in seinem Vortrage zu hüten;) c) wenn sie in der gehörigen Ordnung auf einander folgen. (Versetzungen, wodurch der Sinn der Rede dunkel oder vieldeutig wird, sind daher fehlerhaft.) Jedoch darf der Redner von diesen Regeln in so fern abweichen, als eine solche Abweichung nothwendig ist, um den Vortrag interessant zu machen, und der Verlust an Deutlichkeit durch den Gewinn an Interesse ersetzt wird.

Ein Vortrag ist für den Zuhörer deutlich, wenn er noch insbesondere der Fassungskraft des Zuhörers angemessen ist. Was gerichtliche Reden betrifft, so ist in dieser Beziehung zuförderst ein Unterschied zu machen, ob die Richter, zu

welchen der gerichtliche Redner spricht, gelernte Rechtsgelehrte sind, oder nicht. In dem erstern Falle, der nach der heutigen Gerichtsverfassung der gewöhnliche ist, hat der gerichtliche Redner nur solche Ausdrücke zu vermeiden, oder durch andere Worte zu erklären, die auch dem gebildeten Mann und dem Rechtsgelehrten fremd seyn können. (Z. B. Kunstworte, wenn die Sache in das Bergwerks- oder Mühlen-Recht gehört.) In dem zweyten Falle, z. B. wenn der Redner seinen Vortrag an die Geschwornen zu richten hat, wird er die Rede so zu fassen haben, dafs sie der Richter, auch ohne Rechtsgelehrter zu seyn, verstehen kann. (Die positive Bestimmung dieser Regel hängt von der gröfsern oder geringern Bildung ab, die man bey diesen Richtern voraussetzen kann.) — Ausserdem aber hat der gerichtliche Redner bey seinem Vortrag auch diejenigen Zuhörer zu berücksichtigen, die in den Gerichtssitzungen gegenwärtig sind, ohne Mitglieder des Gerichts zu seyn. (Vgl.

§. 21. Anm. 2.) In Beziehung auf diese wird er seinem Vortrage Gemeinfaſslichkeit (Popularität, d. i. Deutlichkeit für Ungebildete) zu geben haben, in so fern dieser Zweck, unbeschadet des Hauptzwecks gerichtlicher Reden, erreicht werden kann.

§. 61.

Der Vortrag muſs in dieser Beziehung 2) nur das Nothwendige und dieses vollständig enthalten. So wie daher ein weitschweifiger, wäſsriger und gedehnter Vortrag fehlerhaft ist, (Makrologie, Tautologie, *genus dicendi Asiaticum*,) eben so sehr hat sich der Redner vor dem entgegengesetzten Fehler zu hüten. Er darf daher weder überhaupt zu karg mit Worten seyn, noch die Sätze, die er aufstellt, unausgeführt lassen, oder die Mittelbegriffe, wodurch ein Satz mit dem andern verbunden wird, übergehn.

Der letztere Fehler dürfte sogar mit dem Zweck einer Rede noch mehr im Widerspruche stehn, als der erstere. Nichts

macht einen so widrigen Eindruck auf den Zuhörer, als wenn er, statt einer Rede, einen bloſsen Schattenriſs (ein Skelett) erhält. Ich bemerke dieses vorzüglich deswegen, weil selbst ein Vorzug der Rede (das systematische Ordnen des Stoffes) zu diesem Fehler Veranlaſsung geben kann.

§. 62.

Es müssen in dieser Beziehung 3) die einzelnen Worte und Sätze, die der Vortrag enthält, gehörig geordnet und unter einander verbunden seyn. Es muſs daher die Reihenfolge der Worte und Sätze, der Reihenfolge der Vorstellungen, die dadurch ausgedrückt werden sollen, entsprechen. Es muſs die Verbindung, die unter ihnen statt findet, durch die Bindewörter, die die Sprache enthält, und durch den Periodenbau (vgl. §. 74.) bezeichnet werden.

III. Von der rednerischen Vollkommenheit des Vortrages.

§. 63.

Ein Vortrag hat rednerische Voll-

kommenheit, in wie fern er den Zuhörer interessirt.

Er wird daher diese Bedingung eines zweckmäfsigen Vortrages nach den verschiedenen Arten des Interesses, das ein Vortrag haben kann, und, was insbesondere die gerichtlichen Reden betrifft, haben darf, zu erörtern und näher zu bestimmen seyn. Vgl. §. 14. ff.

Die allgemeinen Mittel, durch welche das Interesse eines Vortrages positiv befördert werden kann, (d. h. diejenigen Mittel, die sich nicht blos auf eine einzelne Art des Interesses beziehn,) sind die Tropen, die Figuren, der Periodenbau und der rednerische Numerus.

Es wird also in den folgenden §§. nicht von denjenigen Mitteln die Rede seyn, deren sich der Redner bedienen kann, um ein widerrechtliches Interesse für seinen Vortrag oder für den Gegenstand desselben zu erregen. Vgl. §. 18. und 21. Z. B. nicht von den Figuren der Rede, durch welche der Zuhörer getäuscht, oder in

eine leidenschaftliche Stimmung versetzt werden kann.

1) Von den einzelnen Arten dieser Vollkommenheit.

§. 64.

Die Bedingung, von welcher 1) das moralische Interesse eines Vortrages (§. 19.) abhängt, ist im allgemeinen die Würde des Vortrages. Es hat daher der gerichtliche Redner überhaupt die Sprache des ernsten und gebildeten Mannes zu reden. So wenig ihm ein süfslicher, tändelnder, spafshafter oder empfindelnder Vortrag ziemt, eben so sehr hat er sich aller niedrigen, schmutzigen und zweydeutigen Ausdrücke und Wendungen, aller Anspielungen auf Dinge, die der Anstand zu verbergen gebietet, zu enthalten.

Es versteht sich jedoch von selbst, dafs die Beschaffenheit der Rechtssprache den gerichtlichen Redner nöthigen kann, Worte und Redensarten zu gebrauchen, die mit der Würde des Vortrages im Widerspru-

che stehn, z. B. wenn Schimpfreden oder fleischliche Vergehungen der Gegenstand des Rechtshandels sind. In diesem Falle wird der gerichtliche Redner eben so wenig bey diesen Dingen mit Liebe verweilen, als durch Umschreibungen das Uebel ärger, oder sich selbst lächerlich machen.

§. 65.

2) Das ästhetische Interesse des Vortrages (§. 20.) beruht auf der Natürlichkeit des Vortrages. Es ist daher ein Vortrag in dieser Beziehung fehlerhaft, wenn er geziert, (affectirt, pretiös, maniriert) oder eine sclavische Nachahmung eines, wenn auch noch so vollkommenen Musters ist, oder an die Schule erinnert. In den zuletzt gerügten Fehler wird z. B. der gerichtliche Redner verfallen, wenn er, als Vertheidiger eines Angeklagten, von einer Abschreckungs- oder Präventions-Theorie, von einem vollen oder halben Beweise spricht. (Auch wegen der Gemeinfaßlichkeit, die er seinem Vortrage

geben soll, gehören die Worte und Eintheilungen der Schule nicht in eine Rede.)

§. 66.

3) Die Bedingung, unter welcher ein Vortrag durch den Sinn des Gehöres interessirt, (§. 21.) ist Wohlklang. Dieser beruht theils auf dem Klange, theils auf dem Zeitmaafse der Worte, diese einzeln oder in ihrer Verbindung mit einander betrachtet. (Also theils auf der Qualität, theils auf der Quantität der Buchstaben, Sylben, Worte und Sätze in Beziehung auf das Gehör.) In der erstern Beziehung hat der gerichtliche Redner z. B. wohlklingende Worte und Wortfügungen den übelklingenden vorzuziehn, ferner den Fehler der Eintönigkeit, der Härte und des Hiatus zu vermeiden. Jedoch können Fehler gegen den Wohlklang zu Vorzügen des Vortrages werden, wenn sie als Mittel, den Gegenstand der Rede, oder die Gemüthsstimmung des Redenden zu versinnlichen, betrachtet werden können. — Von

dem Zeitmaafse des Vortrages wird weiter unten gehandelt werden.

§. 67.

4) Die oben (§. 60—62.) angegebenen Bedingungen der logischen Vollkommenheit des Vortrages sind zugleich die negativen Bedingungen seines theoretischen Interesses. (§. 21.) Positiv beruht dieses Interesse auf der Kraft, der Lebhaftigkeit, der Anschaulichkeit, der Stätigkeit (vgl. §. 124.) und der Mannigfaltigkeit des Vortrages. Der gerichtliche Redner hat um so mehr dahin zu arbeiten, dafs sein Vortrag diese Vorzüge erhalte, da theils die übrigen Mittel, die er, um den Zuhörer zu interessiren, anwenden darf, nur beschränkt — mehr negativ, als positiv — sind, theils das theoretische Interesse des Vortrages, indem es unmittelbar das Erkenntnifsvermögen anregt, mit dem Hauptzwecke gerichtlicher Reden in einer unmittelbaren Verbindung steht.

Die erste Bedingung, von welcher die Er-

reichbarkeit dieses Zweckes abhängt, ist freylich angebornes Talent. Aber der Redner kann das belebende Princip, das in ihm liegt, dadurch wecken und nähren, daſs er seinen Geist durch allgemeine Kenntnisse (*literae, quae ad humanitatem faciunt*) bereichert, durch das Lesen geistvoller Schriftsteller (insbesondere der Dichter) aufmuntert, durch Arbeit und Erholung stärket, — daſs er die Sache, die er vorzutragen hat, in allen ihren Beziehungen erwägt, und, durchdrungen von ihrem Geist und von der Würde seines Berufs, an die Arbeit geht.

2) Von den allgemeinen Mitteln, dem Vortrag Interesse zu geben.

§. 68.

1) Der Tropus, ist die Vertauschung der eigentlichen Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes mit einer uneigentlichen, in so fern diese Vertauschung als ein Mittel betrachtet werden kann, den Vortrag interessant zu machen. Die Tropen beru-

hen theils auf den Kategorien der Relation, (auf dem Verhältniſs, in welchem mehrere Begriffe als Subject und Prädicat etc. zu einander stehn, — die Metonymie und die Synekdoche,) theils auf den Regeln der Analogie, (auf der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit zweyer Gegenstände — die Metapher und die Ironie). Sie sind, zweckmäſsig gebraucht, ein vorzügliches Mittel, dem Vortrage Würde, Schönheit, Erhabenheit, Lebendigkeit und Anschaulichkeit zu geben.

Es giebt Tropen, die, wegen der Armuth der Sprache, schlechthin an die Stelle eigenthümlicher Ausdrücke treten. Eine jede Sprache enthält eine groſse Anzahl von solchen Tropen; ja ursprünglich waren vielleicht alle Ausdrücke für übersinnliche Gegenstände von dieser Art. (Nur einige Beyspiele aus der deutschen Sprache: Ausdruck, Vorstellung, Begriff, Satz, fortgehn zu einer neuen Lehre, bey einer Lehre stehen bleiben, u. s. w.) Von diesen Tropen ist hier nicht die Rede. Ihr Gebrauch ist nicht Sache der Kunst, sondern der Noth.

§. 69.

Die Metonymie ist die Bezeichnung eines Gegenstandes durch einen andern, der mit dem zu bezeichnenden als Subject, Prädicat, Ursache oder Wirkung, in Verbindung steht. (Z. B. Sterbliche s. Menschen, zittern s. fürchten, Gold s. Goldmünzen.)

Die Synekdoche ist die Bezeichnung des Theiles durch das Ganze, der Art durch die Gattung, und umgekehrt. (Z. B. Paradies st. ein Aufenthalt glücklicher Menschen, der König st. unser Fürst, Cato st. ein Republikaner.)

§. 70.

Die Metapher ist die Bezeichnung eines Gegenstandes durch einen andern, der mit dem zu bezeichnenden Aehnlichkeit hat. (Z. B. eine brennende Kälte, das Gestirn, das den Tag regiert, st. der Sonne.) Die Allegorie ist eine fortgesetzte Metapher.

Die Ironie ist die Bezeichnung eines Gegenstandes durch das Gegentheil. Da alles Lächerliche auf einem Widerspruche beruht, so bezieht sich dieser Trope auf das Interesse des Lächerlichen.

Darf überhaupt der gerichtliche Redner von der Ironie und von den andern Arten, wie Lachen erregt werden kann, in seinen Reden Gebrauch machen? — Auf der einen Seite ist das Lächerliche ein vorzügliches Mittel, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu fesseln. Aber auf der andern Seite kann dieses Mittel leicht der Würde des Vortrages Eintrag thun, auch von dem Redner dazu gemifsbraucht werden, den Richter gegen eine Sache oder gegen eine Person einzunehmen. Man sieht leicht, dafs jene Frage mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle und der Arten des Lächerlichen verschieden zu beantworten ist, dafs der gerichtliche Redner auf jeden Fall nur mit der gröfsten Behutsamkeit und Mäfsigung dieses in mehr als einer Rücksicht gefährliche Mittel anzuwenden hat, dafs Ehrenkränkungen, die sich der gerichtliche Red-

ner zu Schulden kommen läßt, nicht nur mit den Gesetzen des Rechts, sondern auch mit der Würde eines gerichtlichen Vortrages im Widerspruche stehn.

§. 71.

2) Eine Rede, Figur (*figura, schema*) in der weitern Bedeutung, ist eine jede interessante Bezeichnung gewisser Vorstellungen durch Worte. In der engern Bedeutung, (in welcher hier das Wort genommen wird,) versteht man darunter eine interessante Bezeichnung gewisser Vorstellungen durch Worte, in so fern das Interesse des Ausdrucks nicht von der Vertauschung der diesen Vorstellungen eigenthümlichen Worte mit uneigentlichen abhängt. In dieser Bedeutung das Wort genommen, sind die Tropen unter den Figuren nicht begriffen, obwohl, in einzelnen Fällen, eine Figur zugleich, in einer andern Beziehung, ein Trope seyn oder einen Tropen enthalten kann. (Z. B. der Satz: Du wärst ein Cato? ist, als Frage, eine Figur,

und, als Ironie, ein Trope.) Das, was oben, (§. 68.) über das Interesse der Tropen gesagt worden ist, gilt auch von den Figuren der Rede.

Die gewöhnliche Definition einer Redefigur ist die: *Est quaedam orationis vulgaris et simplicis cum virtute immutatio.* (*Ernesti Initia Rhet.* §. 337.) Allein, wenn schon Figuren gewöhnlich von der gemeinüblichen Art, sich auszudrücken, abweichen, so gehört doch dieses Merkmal nicht zum Wesen einer Figur. — Die ältern und neuern Lehrer der Beredsamkeit verbreiten sich sehr ausführlich über die verschiedenen Arten der Figuren. (Unter den erstern am ausführlichsten der *Auctor. ad Herenn.* IV, 13. bis zum Ende des Buches.) Dem Zwecke der vorliegenden Schrift gemäfs kann ich hier diesen Gegenstand nur berühren, nicht ausführen. Auch dürften über den Nutzen dieser Lehre die Stimmen sehr getheilt seyn.

§. 72.

Die Figuren der Rede beziehn sich 1) entweder blos auf die Worte, durch wel-

che ein Gedanke ausgedrückt wird, oder auf die Sachen, d. h. auf die Art, wie gewisse Vorstellungen durch Worte ausgedrückt werden. (Z. B. folgender Satz: das ist nicht Muth, sondern Wuth — ist eine Figur der erstern Art; denn sie geht verloren, wenn man statt des Wortes: Muth, ein anderes, z. B. Kühnheit setzt. Ein Gleichniſs gehört zu den Figuren der zweyten Art.)

Die Figuren der Rede sind 2) in Beziehung auf das Interesse verschieden, das sie dem Vortrage geben. (Einige beziehn sich auf das moralische, andere auf das theoretische Interesse des Vortrages, u. s. w.)

Schon die ältern Rhetoren haben so ziemlich alle nur gedenkbare Arten von Figuren gesammelt. Desto mehr ist noch immer für eine zweckmäſsige Classification der Figuren zu thun übrig. Der folgende §. enthält einen Versuch, an einigen Beyspielen zu zeigen, daſs man die Figuren nach der zweyten in dem obigen §.

aufgestellten Eintheilung ordnen kann. Bey der Durchführung dieses Versuches würde man noch eine eigene Gattung aus den Figuren zu machen haben, die sich auf mehrere Arten des Interesses zugleich beziehn.

§. 73.

Auf das moralische Interesse des Vortrags beziehn sich z. B. die Umschreibung eines den Anstand oder die Sittlichkeit beleidigenden Wortes, oder die Vertauschung eines solchen Wortes mit einem andern.

Auf den Wohlklang bezieht sich z. B. die Wiederhohlung desselben Wortes am Anfang, in der Mitte oder am Ende mehrerer auf einander folgender Sätze.

Auf das theoretische Interesse beziehn sich z. B. die Emphasis, die Ellipse, Gegensätze, die Steigerung, das Gleichniſs, die Auslassung und die Häufung der Bindewörter, die Frage, die Aposiopese. (Ein Stillschweigen, das sich der Redner auferlegt.)

§. 74.

3) Ein Satz oder eine Periode in der weitern Bedeutung ist ein Inbegriff mehrerer Worte, die zusammengenommen und als ein Ganzes betrachtet, einen vollständigen Sinn geben. Z. B. der Mensch ist sterblich. Eine Periode in der engern oder rhetorischen Bedeutung ist ein Inbegriff mehrerer Sätze, die durch einen Hauptsatz, auf welchen sich die übrigen, als Nebenbestimmungen desselben, beziehn, zu einem Ganzen vereiniget werden.

Alle Urtheile (oder Sätze) sind entweder kathegorisch oder bedingt oder disjunctiv. Daher die eine Verschiedenheit der Perioden. Eine Periode kann entweder einen oder mehrere Hauptsätze enthalten. Daher sind die Perioden entweder einfach oder zusammengesetzt.

Ein Vortrag, der aus Perioden besteht, wird ein gebundener, ein Vortrag der entgegengesetzten Art wird ein ungebundener Vortrag genannt. (In dieser Bedeutung

gebraucht die Rhetorik diese Worte. Sonst versteht man unter der gebundenen Rede auch Verse.) Die gebundene Rede verdient im allgemeinen den Vorzug vor der ungebundenen, theils weil sie wohlklingender ist, theils weil sie die Aufmerksamkeit des Zuhörers durch die Erwartung, die die Periode erregt, und durch die Mannigfaltigkeit und Einheit der Vorstellungen, die, so wie sie im menschlichen Geiste zu einem Ganzen vereiniget sind, durch die Periode wiedergegeben werden, fesselt.

Ein vorzügliches Mittel, sich im Periodenbau zu üben, besteht darinn, eine gute Periode eines Schriftstellers zu zerlegen und wieder zusammen zu setzen.

§. 75.

4) Der redneriſche Numerus besteht in einer interessanten Abwechselung zwischen langen und kurzen Sylben, Worten, Sätzen. (Auch eine ungebundene Rede kann numerös, so wie eine gebundene Rede ohne Numerus seyn. Gleich-

wohl unterstützen Periodenbau und Numerus einander wechselseitig.) Er unterscheidet sich von dem poetischen Numerus dadurch, dafs er nicht so, wie dieser, der Regel des Versmafses unterworfen ist. (Vielmehr ist es ein Fehler, wenn die Rede Verse enthält.) Ein numeröser Vortrag gefällt nicht blos durch den Wohlklang, sondern hat auch ein ästhetisches, und, in wie fern er den Inhalt der Rede bezeichnet, ein theoretisches Interesse für sich.

Wie viel in dieser Rücksicht noch für die deutsche Prosa zu thun ist, davon kann man sich am besten durch das Studium der Regeln überzeugen, die die griechischen und römischen Rhetoren über den rednerischen Numerus aufstellen. Jedoch dürfte das vorzüglichste Mittel, die Fertigkeit eines numerösen Vortrages zu erlangen, wohl das seyn, Schriften, die sich in dieser Rücksicht auszeichnen, laut zu lesen. Auch das, was man selbst niederschreibt, mufs man auf diese Weise der Prüfung des Ohres unterwerfen. Vgl. Anweisung zum Rhythmus in homileti-

scher und liturgischer Rücksicht v. J. F. Ch. Gräffe. Götting. 1809. 8.

3) Von den Regeln, nach welchen der Redner, insbesondere der gerichtliche, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen hat.

§. 76.

Bey der Anwendung dieser Mittel wird der Redner 1) den Stoff seiner Rede zu berücksichtigen haben. Denn die rednerische Vollkommenheit eines Vortrages ist nur eine bestimmte Form für einen bestimmten Stoff. Auch ist nicht ein jeder Stoff in gleichem Grade zu einer rednerischen Behandlung geeignet. Es wird daher der gerichtliche Redner den rednerischen Character seines Vortrages theils mit der Beschaffenheit einer jeden einzelnen Rechtssache, theils mit dem Inhalt eines jeden einzelnen Theiles seiner Rede in Uebereinstimmung zu setzen haben. Er wird z. B. nicht die Thatsachen oder Worte verschönern, die er mit historischer Treue berich-

ten soll; er wird in der Geschichtserzählung nur in kurzen Perioden sprechen.

§. 77.

Bey der Anwendung dieser Mittel hat der Redner 2) zu erwägen, ob der Zweck, den Zuhörer zu interessiren, der ausschliessende oder der höchste, oder nur ein untergeordneter Zweck der Rede ist. Da nun, was die gerichtlichen Reden betrifft, der letztere Fall eintritt, wo Belehrung der Hauptzweck dieser Reden ist, so wird der gerichtliche Redner von diesen Mitteln nur unter der Bedingung und nur in der Maafse Gebrauch machen, dafs sie diesem Zwecke nicht hinderlich, sondern förderlich sind. Er wird daher z. B. weder Tropen auf Kosten der Deutlichkeit gebrauchen, noch die Kraft des Beweises, den er führt, durch die rednerische Einkleidung, die er ihm giebt, vermindern, noch überhaupt die Hauptsache über das Bestreben, seinem Vortrage red-

nerische Vollkommenheit zu geben, vergessen.

§. 78.

Bey der Anwendung dieser Mittel hat der Redner 3) zu untersuchen, ob und in wie fern sie, theils im allgemeinen, theils in einem jeden einzelnen Falle, tauglich sind, ihren Zweck zu erreichen, d. h. den Zuhörer zu interessiren.

So darf z. B. der Schmuk des Vortrages nicht der Würde desselben Eintrag thun. So darf ferner die Rede nicht durch gesuchte Wendungen, durch Haschen nach Figuren und Tropen, oder durch künstliche verschlungene Perioden die Mühe verrathen, die sie dem Redner gekostet hat. So müssen gebundene Sätze mit ungebundenen, längere Perioden mit kürzeren abwechseln. So darf der Vortrag nicht durch den zu häufigen Gebrauch jener Mittel ermüden, anstatt die Aufmerksamkeit zu wecken und zu fesseln. — Ich brauche nicht erst zu erinnern, dafs alle diese Re-

geln ganz besonders den gerichtlichen Reden gelten, da eine Vernachläfsigung derselben, die sich der gerichtliche Redner zu Schulden kommen läfst, zugleich eine Verletzung des im 77sten §phen aufgestellten Grundsatzes ist. (Noch dürfte man, was die deutschen Gerichte betrift, hinzusetzen können, dafs theils die Stimmung der Mitglieder dieser Gerichte, theils der Charakter der Deutschen überhaupt dem gerichtlichen Redner die Maxime dringend empfehlen, nur mit der gröfsten Behutsamkeit von jenen Mitteln, insbesondere von den Figuren und Tropen, Gebrauch zu machen.)

Die alten Rhetoren unterschieden, in Beziehung auf rednerische Vollkommenheit, drey Charaktere oder Stufen des Vortrages, — *genera dicendi.* (Vgl. die treffliche Schilderung derselben in *Cic. Orat.* c. 23—28.) Der erste erhebt sich nur wenig über die Sprache der gebildeten Gesellschaft, (*genus dicendi Atticum,*) einen höhern Flug nimmt der zweyte, und der dritte grenzt nahe an den Vortrag des

Dichters und an die Sprache der Begeisterung. — Der gerichtliche Redner unserer Tage wird in der Regel auf der ersten von diesen Stufen verweilen; jedoch kann es Fälle geben, wo sein Vortrag, z. B. wenn er in einer Criminal-Sache für die Unschuld des Angeklagten aus Ueberzeugung spricht, einen höhern Flug nehmen darf.

Anmerkung.

Da eine jede Rede an eine bestimmte Person gerichtet ist, so fragt sichs, durch welche Worte der Redner, und namentlich der gerichtliche, diese Person, wenn er sie anredet, zu bezeichnen hat. In Deutschland dürfte der gerichtliche Redner nicht selten über die Beantwortung dieser Frage in Verlegenheit seyn, da die in dem bisherigen deutschen Geschäftsstile üblichen Anreden so auffallend-sonderbar sind. Die römischen Redner gebrauchten zur Anrede das Wort: *Judices*, oder redeten den Prätor mit seinem Nahmen an. Die in den französischen Gerichten übliche Anrede

ist: *Messieurs*. Auch in der deutschen Sprache scheint nur die Anrede: Meine Herren, ohne weitern Zusatz, oder, wenn ein Einzelner die Gerichtsbarkeit verwaltet, die Anrede: Herr, mit Beyfügung des Amtstitels, die schicklichste zu seyn.

Viertes Kapitel.

Von dem mündlichen Vortrage. (*De pronunciatione.*)

I. Von dem Memoriren.

Auct. ad Herenn. III, 16—24. (Diese Stelle ist wegen der genauen Nachrichten, die sie von der Mnemonik der Alten überhaupt enthält, vorzüglich schätzbar.)

Quinctil. XI, 2.

Compendium der Mnemonick oder Erinnerungswissenschaft aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts von Lamprecht Schenkel und Martin Sommer. Aus dem Lat. mit Vorrede und Anm. von D. J. L. Klüber. Erlangen. 1804. 8.

Kästners Mnemonick. 2te Aufl. Leipz. 1805. 8.

Kurzgefaſste Theorie der Mnemonick

von J. Cph. Frh. von Aretin. Nürnb. und Sulzb. 1806. 8.
Kants Anthropologie. S. 93.

§. 79.

Der Redner kann überhaupt entweder vorbereitet oder unvorbereitet seinen Vortrag halten.

Dafs sich der gerichtliche Redner nur in Nothfällen erlauben werde, unvorbereitet (aus dem Steggreif) einen Vortrag zu halten, versteht sich von selbst. Da er jedoch allerdings in diese Nothwendigkeit versetzt werden kann, (z. B. wenn er auf einen unerwarteten Vortrag des Gegners zu antworten hat,) so wird er sich theils durch Uebung in Vorträgen dieser Art, theils durch Aufmerksamkeit auf sich selbst bey der gesellschaftlichen Unterhaltung, auch die Fertigkeit, unvorbereitet zu reden, zu erwerben suchen.

In dem zweyten Falle kann der Redner entweder die vorher niedergeschriebene Rede ablesen, oder sie dem Gedächtnisse

von Wort zu Wort einprägen, oder in voraus nur den Inhalt der Rede (die Sachen, die er vortragen will, im Allgemeinen oder im Einzelnen,) überdenken und memoriren, diesen Inhalt aber erst in dem Augenblick, in welchem er spricht, in Worte fassen.

§. 80.

Das Ablesen der Rede ist nur in so fern zuläſsig, als der Redner nicht die Gabe hat, einen mündlichen Vortrag ohne dieses Hülfsmittel zu halten, oder nicht die nöthige Zeit erübrigen konnte, um sich zu einem freyen Vortrage vorzubereiten. An sich ist es schlechterdings verwerflich, weil es theils eine vollendete Declamation der Rede unmöglich macht, theils die Täuschung geradezu vernichtet, daſs die Rede ein Erzeugniſs der augenblicklichen Begeisterung sey. Muſs der Redner zu diesem Mittel nothgedrungen seine Zuflucht nehmen, so hat er doppelte Sorgfalt auf die

Declamation zu verwenden, um wenigstens gut zu lesen.

Wenn der gerichtliche Redner Stellen aus den Gesetzen, aus Büchern oder aus den Gerichtsschriften wörtlich anzuführen hat, so kann er diese allerdings ablesen. Denn das sind Sätze, die er nicht selbst erfinden kann, bey welchen es auf die einzelnen Worte ankommt. Jedoch wird er mit diesem Anführen so sparsam, als möglich seyn. — Den Griechen und Römern war das Ablesen öffentlicher Reden gänzlich unbekannt. In ihren rhetorischen Schriften wird dieser Gegenstand nicht einmal erwähnt.

§. 81.

Fragt man ferner, ob der Redner zuförderst seinen Vortrag niederschreiben, und dann von Wort zu Wort dem Gedächtnifs einprägen solle, oder ob es hinreichend sey, wenn er in voraus nur das, was er sagen will, überdenkt und die Einkleidung seines Entwurfes dem Augenblick, in welchem er als Redner auftritt, überläfst, so

kann die Kunst nur die erstere Methode als Grundsatz anerkennen. Denn nur bey der Anwendung dieser Methode ist es möglich, theils die Stunden der Weihe und die Regeln der Kunst zur Vollendung einer Rede zu benutzen, theils die Früchte der Begeisterung und des Fleifses auch im mündlichen Vortrage zu bewahren, während in dem andern Falle das Gelingen des Vortrages ganz allein von der Gunst des Augenblickes abhängt.

. . . . . .

Es wird jedoch der Redner der zweyten Methode vor der erstern (aus subjectiven Gründen) alsdann den Vorzug geben, wenn er entweder nicht die Gabe besitzt, einen Vortrag von Wort zu Wort zu memoriren, oder wenn er, ohne diese Art der Vorbereitung, besser spricht, als in dem entgegengesetzten Falle. (Beyspiele von Rednern, die besser sprachen, als schrieben, kommen allerdings vor. Die Alten nennen uns z. B. den Hortensius als einen solchen Redner. Der Ort, die Zeit-

umstände, die Gegenwart einer grofsen Anzahl Zuhörer, mit einem Wort, alle die Aufsendinge, die auf den Redner bey seinem öffentlichen Auftritte wirken, können ihn in einen Zustand der Begeisterung versetzen, den nur derjenige ganz verstehen wird, der sich selbst jemals mit einem reizbaren Gemüthe in einer solchen Lage befand. Diese Bemerkung hat jedoch nicht den Sinn, als ob die zweyte Methode schon an sich den Vorzug vor der erstern verdiente. Auch bey der Befolgung der erstern Methode kann der Redner, indem er sich den Augenblick des öffentlichen Auftrittes vergegenwärtiget, seinen Geist durch Aussendinge spannen. Das Gelingen eines nicht von Wort zu Wort gelernten Vortrages hängt allemal mehr oder weniger vom Zufall ab. Auch wissen wir, dafs die gröfsten Redner des Alterthums, ein Demosthenes und Cicero, ihre Reden von Wort zu Wort memorirten. — Was insbesondere gerichtliche Reden betrifft, so ist, in Beziehung auf die obige Bemerkung, nicht

zu übersehn, dafs sie mehr ein Werk der Besonnenheit, als der Begeisterung seyn sollen.)

Eine Bedenklichkeit, die der Anwendung der erstern Methode bey gerichtlichen Reden insbesondere im Wege steht, ist die, dafs der gerichtliche Redner von dem Richter unterbrochen, und so aus dem Zusammenhange herausgerissen, oder von seinem Gedächtnisse verlassen werden kann. Allein theils gehört dieser Fall nur zu den ausserordentlichen, theils kann ein solches Unterbrechen den Redner nur in die Nothwendigkeit versetzen, nach der Verschiedenheit der Umstände, entweder unvorbereitet zu sprechen, oder seinem Gedächtnisse durch einen Blick in die Handschrift zu Hülfe zu kommen, — eine Nothwendigkeit, in die er sich auch, wenn er die zweyte Methode befolgt, versetzt sehn kann.

Noch giebt es eine dritte Methode, die aus den beyden in diesem §phen aufgestellten zusammengesetzt ist: Man entwirft zuförderst die Rede ihrem Hauptinhalte

nach. (Und zwar schriftlich; denn nie darf ein Redner wagen, ohne wenigstens einen schriftlichen Entwurf der Rede bey sich zu haben, öffentlich aufzutreten, damit er dem Gedächtnisse in Nothfällen zu Hülfe kommen kann.) Man führt sodann für sich (*privatim*) diesen Entwurf laut in Worten aus, gleich als ob man öffentlich spräche, jedoch ohne die Worte niederzuschreiben. Diese Methode, die ich oft selbst bey meinen Vorlesungen befolgt habe, dürfte dem gerichtlichen Redner, wenn er entweder seinem Gedächtnifs nicht ganz trauen kann, oder Unterbrechungen fürchten mufs, oder nicht Zeit genug hat, die Rede niederzuschreiben, ganz vorzüglich zu empfehlen seyn.

§. 82.

Da also (§. 80.) Gedächtnifs eine der ersten Bedingungen eines zweckmäfsigen mündlichen Vortrages ist, so fragt sichs: ob und durch welche Mittel die Kunst diesem Vermögen des menschlichen Geistes zu Hülfe kommen kann?

Die Kunst, die die Beantwortung die-

ser Aufgabe zum Gegenstande hat, wird die Mnemonick oder Erinnerungswissenschaft genannt. Die folgenden Paragraphen sind bestimmt, die Hauptregeln dieser Kunst aus einander zu setzen.

Der Erfinder dieser Kunst (oder eigentlich, nur eines Theiles derselben) war *Simonides.* „*Artem memoriae primus ostendisse dicitur Simonides, cujus vulgata fabula est: Cum pugili coronato carmen, quale componi victoribus solet, mercede pacta scripsisset, abnegata ei pecuniae pars est, quod more poëtis frequentissimo digressus, in laudes Castoris et Pollucis exierat: quapropter partem ab iis petere, quorum facta celebrasset, jubebatur. Et persolverunt, ut traditum est. Nam cum esset grande convivium in honorem ejusdem victoriae, atque adhibitus ei coenae Simonides, nuntio est excitus, quod eum duo juvenes, equis advecti, desiderare majorem in modum dicebantur. Et illos quidem non invenit, fuisse tamen gratos erga se deos exitu comperit. Nam vix eo limen egresso, triclinium illud supra convivas corruit, atque ita contudit, ut non ora mo-*

do oppressorum, sed membra etiam omnia requirentes ad sepulturam propinqui, nulla nota possent discernere. Tum Simonides dicitur memor ordinis, quo quisque discubuerat, corpora suis reddidisse.“ Quinctil. XI, 2.

§. 83.

Das Gedächtnifs ist das Vermögen, gehabte Vorstellungen zu behalten und sie, als solche, d. h. mit dem Bewufstseyn, dafs man sie gehabt hat und so, wie man sie gehabt hat, willkührlich zu wiederhohlen. Das Vermögen, gehabte Vorstellungen zu behalten, wird das Gedächtnifs in der engern Bedeutung, das Vermögen, die gehabten Vorstellungen willkührlich wiederhervorzurufen, wird das Erinnerungsvermögen genannt. (Die Verschiedenheit beyder Vermögen ergiebt sich z. B. aus den Erscheinungen, die wir an Träumen wahrnehmen.) Das Gedächtnifs ist entweder Wort- oder Sachgedächtnifs, je nachdem das Gedächtnifs (oder dessen Voll-

kommenheit) Worte oder Sachen zum Gegenstande hat.

Das Gedächtniſs ist vollkommen, wenn es leicht und viel faſst, das Gefaſste treu (genau und lange) bewahrt, und das Bewahrte leicht wiedergiebt.

Das Gedächtniſs ist entweder von Natur vollkommen oder nicht. Durch Uebung und durch physische Mittel kann man das Gedächtniſs in dem erstern Fall erhalten, in dem zweyten stärken.

§. 84.

Die Gesetze, nach welchen das Gedächtniſs thätig ist und in Thätigkeit versetzt werden kann, sind folgende:

1) Je lebhafter eine Vorstellung ist, desto besser prägt sie sich dem Gedächtniſs ein.

2) Vorstellungen, die einander ähnlich oder entgegengesetzt sind, erwecken einander gegenseitig.

3) Vorstellungen, die in der Zeit oder

durch das Verhältnifs ihrer Gegenstände im Raume mit einander in Verbindung stehn, erwecken einander. (Diese Verbindung ist: Die Gleichzeitigkeit und Zeitfolge der Vorstellungen; das Neben- oder Nacheinanderseyn der Gegenstände im Raume.)

§. 85.

Memoriren heifst etwas in der Absicht, sich dessen erinnern zu können, und mithin methodisch d. h. nach gewissen Regeln, ins Gedächtnifs fassen. Diese Regeln können nur von den Gesetzen entlehnt werden, nach welchen das Gedächtnifs thätig ist und in Thätigkeit gesetzt werden kann. (§. 84.)

Das Memoriren hat entweder Worte oder Sachen (Vorstellungen) zum Gegenstande.

Das Memoriren ist, in Beziehung auf die Methode, nach welcher memorirt wird, entweder mechanisch oder künstlich.

Das mechanische Memoriren prägt den Gegenstand, so wie er ist, durch Wiederhohlung dem Gedächtnifs ein. Das künstliche Memoriren bearbeitet den Gegenstand selbst, um ihn unmittelbar oder mittelbar (d. h. durch gewisse Nebenvorstellungen, mit welchen der Gegenstand in Verbindung gesetzt wird,) mit den Gesetzen des Gedächtnisses in Uebereinstimmung zu setzen, und so desto besser dem Gedächtnisse einzuprägen. Das künstliche Memoriren ist entweder ein rationales oder sinnliches Memoriren, je nachdem jene Uebereinstimmung auf Verstandesbegriffen, oder auf sinnlichen Vorstellungen, (auf Anschauungen oder Tönen, auf der Einbildungskraft oder auf unmittelbaren sinnlichen Eindrücken) beruht.

§. 86.

Das mechanische Memoriren bezieht sich unmittelbar nur auf Worte, und besteht darinn, dafs man ein gewisses Wort oder eine gegebene Reihe von Worten

durch öftere Wiederhohlung dem Gedächtnifs einprägt.

Es gehört nur in so fern in das Gebiet der Kunst, als es theils durch gewisse aus seinem eigenen Wesen entlehnte Mittel befördert, theils mit dem künstlichen Memoriren, auf mehr als eine Weise, in Verbindung gesetzt werden kann.

In der erstern Beziehung sind z. B. folgende Regeln zu beobachten: Man memorire eine Rede theilweise; die Abschnitte, die man zu diesem Ende in der Rede macht, dürfen weder zu kurz, noch zu lang seyn; man memorire diese Theile in der Ordnung, in welcher sie in der Rede auf einander folgen; man memorire an einem geräuschlosen Orte; man überlese oder wiederhohle das, was man memorirt hat, kurz vor dem Schlafengehn; man vermeide Zerstreuungen während des Memorirens.

Man kann zweytens das mechanische Memoriren durch das künstliche unterstützen, wenn man das zu Lernende zuförderst

gehörig überdenkt, wenn man laut memorirt; (jedoch nicht zu laut, damit nicht der Schall die Aufmerksamkeit zerstreue;) wenn man nach seiner eigenen Handschrift memorirt, wenn diese Handschrift gut und ohne Verbesserung geschrieben ist; wenn man zum Memoriren nur eine und dieselbe Handschrift gebraucht.

Das mechanische Memoriren wird auch das wörtliche Memoriren in der engern Bedeutung genannt. (Ich sage in der engern Bedeutung. Denn auch das künstliche Memoriren kann ein Memoriren von Wort zu Wort seyn.) Es geschieht ohne alle Reflexion über den Gegenstand, der memorirt wird. (Daher der Nahme: Mechanisches Memoriren.) — Die Hauptgefahren bey dem Hersagen des auf diese Weise Memorirten (beym Halten der Rede,) sind: Die Angst, dafs uns das Gedächtnifs untreu werden könne; äufsere Störungen; (denn man mufs sich gleichsam dem Gedächtnisse ganz hingeben;) ferner, dafs man den Umfang der ganzen Rede oder eines neuen Abschnittes derselben vergifst; (denn

§. 88.

Das Memoriren durch das Gehör bezieht sich unmittelbar nur auf Worte. Es besteht darinn, dafs man einem Wort oder einer Reihenfolge von Worten, indem man sie laut hersagt, oder sich laut vorsprechen läfst, einen höhern Grad von Lebhaftigkeit für das Gedächtnifs giebt, oder ein bekanntes Wort zur Erinnerung an ein anderes ähnlich-klingendes Wort benutzt.

Die erstere Regel enthält nur ein Mittel, das wörtliche Memoriren zu erleichtern. Aber in Beziehung auf die zweyte Regel ist dieses Memoriren eine selbstständige Methode, deren Gebrauch jedoch nur sehr beschränkt ist. — Ueber den Nutzen, den der Redner von der einen und von der andern Regel ziehen kann, vgl. §. 86. und den Zus. zu diesem §phen.

§. 89.

Das Memoriren durch den Sinn des Gesichts und durch die Einbildungskraft bezieht sich sowohl auf Worte, als auf Sachen. Es besteht darinn, dafs man

den Gegenstand, der dem Gedächtniſs eingeprägt werden soll, mit einem andern sichtbaren Gegenstand in Verbindung setzt.

Diese Art zu memoriren kann wiederum auf mehr als eine Weise ausgeführt werden. Denn 1) kann der sichtbare Gegenstand, durch welchen der zu memorirende Gegenstand bezeichnet wird, entweder ein Bild oder ein Zeichen dieses Gegenstandes seyn, d. h. entweder diesem Gegenstand ähnlich, oder nur willkührlich zur Bezeichnung desselben gewählt seyn. (Z. B. Wenn ich eine niedergeschriebene Rede memorire, so ist die Schrift, in so fern sie sich beim Memoriren dem Gedächtniſs einprägt, ein Mittel, dem Gedächtniſs beym Halten der Rede — durch Zeichen — zu Hülfe zu kommen. Vgl. §. 86.) 2) Es kann der bezeichnende Gegenstand in dem Augenblicke, in welchem ich mich des durch ihn Bezeichneten erinnern will, entweder mir vor Augen seyn, (z. B. wenn ich einen Strich an die Thüre meines Zim-

mers mache, um mich dadurch an ein zu besorgendes Geschäft zu erinnern,) oder selbst nur in dem Gedächtnifs (in der reproductiven Einbildungskraft) aufbewahrt werden. In dem letztern Fall ist das Erinnerungsvermögen auf eine doppelte Weise thätig, einmal, indem es den bezeichnenden Gegenstand wieder hervorruft, zweitens, indem es mittelst desselben den bezeichneten Gegenstand wieder zum Bewufstseyn bringt. (Da beide Eintheilungen mit einander zu verbinden sind, so sind überhaupt 4 Arten des anschaulichen Memorirens möglich.)

Alle diese Methoden beruhen auf dem gemeinschaftlichen Princip, das Gedächtnifs den oben (§. 84.) aufgestellten Gesetzen gemäfs durch das Gesicht oder die Einbildungskraft in Thätigkeit zu setzen. Die vollkommenste unter diesen Methoden ist die, dafs man theils die Gegenstände, die man dem Gedächtnifs einprägen will, (Sachen oder Worte,) theils die Reihenfolge dieser Gegenstände durch Bilder bezeich-

net, die den zu memorirenden Vortrag auf eine sinnlich vollkommene Weise anschaulich machen. Nach dieser Methode werden also zum Memoriren theils Sachbilder, (*simulacra s. imagines,*) die einen jeden Gegenstand für sich versinnlichen, theils Ortsbilder (*loci*) d. h. gewisse durch sichtbare Gegenstände anschaulich gemachte Stellen, in welche die Sachbilder in Gedanken gleichsam eingetragen werden, erfordert. Die Sachbilder werden, nach der Verschiedenheit der dadurch zu bezeichnenden Gegenstände, verschieden seyn müssen; die Stellen für diese Bilder können immer dieselben bleiben. (*Imagines, sicut literae, delentur, ubi nihil illis utimur; loci, tanquam vera, remanere debent.* Man kann zu diesen Stellen z. B. die Abtheilungen eines Hauses oder eines Zimmers benutzen.) Die Sachbilder sind in die für sie im allgemeinen bestimmten Stellen in der Ordnung einzutragen, in welcher man sich der Gegenstände, die dadurch bezeichnet werden, erinnern will

Die zuletzt beschriebene Methode wurde von den Alten vorzugsweise als der Gegenstand der Mnemonick betrachtet. Mit welchem Fleiſse diese Kunst von den Griechen bearbeitet wurde, davon ist unter andern das ein Beweis, daſs sie sogar mnemonische Wörterbücher entwarfen. (*Scio, plerosque Graecos, qui de memoria scripserunt, fecisse, ut multorum verborum imagines conscriberent, uti, qui eas ediscere vellent, paratas haberent, ne quid in quaerendo operae consumerent. Auct. ad Herenn.* a. a. O. C. 23.) Gleichwohl waren schon bey den Alten (vgl. *Quinctil.* a. a. O.) die Stimmen über den Werth dieser Kunst getheilt. Kant nennt dieses Memoriren, wo man, um etwas leichter ins Gedächtniſs zu fassen, das Gedächtniſs noch mit mehr Nebenvorstellungen belästigt, sogar ungereimt. Ich würde dem Urtheile Quinctilians beytreten: „*Minus id proderit in ediscendis, quae orationis perpetuae sunt.*“ Ich würde das wörtliche Memoriren einer Rede für die einzig zweckmäſsige Methode halten, jedoch so, daſs dieses Memoriren auch durch die verschiedenen Methoden des künstlichen Memorirens auf mehr, als eine

Art, (wie ich schon beyläufig bemerkt habe,) unterstützt werden kann. Ich würde endlich annehmen, dafs die im §. zuletzt berührte Methode allerdings dazu benutzt werden könne, sich an die Haupttheile einer Rede desto leichter zu erinnern. Der gerichtliche Redner z. B. die Thüren, Wände und Fenster des Gerichtssales zu Stellen für seine Sachbilder wählen.

II. Von der Declamation. (Tonsprache.) (*De figura vocis.*)

Auct. ad Her. III, 11—14.
Quinctilian. XI, 3.
Anleitung zur Bildung des mündlichen Vortrages von R. G. Löbel. Leipzig. 1793. 8.
Ueber Declamation. Von H. G. B. Franke. Gött. 1. B. 1789. 2. B. 1794. 8.

§. 90.

Declamiren, dieses Wort in seiner weitern Bedeutung genommen, heifst, einen Vortrag auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise durch die Stimme ausdrücken.

Es mufs aber ein zweckmäfsiger mündlicher Vortrag verständlich, bezeichnend, (ausdrucksvoll,) natürlich, anständig und wohlklingend seyn. (Das Declamiren in der engern Bedeutung bezieht sich auf die zweyte unter diesen Eigenschaften.)

In eine vollständige Ausführung dieses Gegenstandes würde auch die Lehre von der Stimme überhaupt, von den physischen z. B. diätetischen Mitteln, die Stimme zu erhalten und zu verbessern, etc. gehören.

§. 91.

1) Wenn der mündliche Vortrag verständlich seyn soll, so mufs die Stimme des Sprechenden zuförderst schon an und für sich gewisse Eigenschaften haben; sie darf nicht zu schwach, nicht dumpf, nicht heulend, nicht heiser, u. s. w. seyn. Ferner mufs ein jeder Buchstabe mit dem ihm eigenthümlichen Laut ausgesprochen werden. Der Sprechende darf weder zu leise, noch zu laut sprechen, weder stottern, noch

Sylben oder ganze Worte verschlucken, weder die einzelnen Sylben eines und desselben Wortes im Sprechen von einander trennen, noch verschiedene Worte zu einem einzigen verschmelzen. Auch wird er die Beschaffenheit des Orts, an welchem er spricht, (z. B. wegen des Wiederhalles) zu berücksichtigen haben.

Die Mittel, dem mündlichen Vortrage diese Eigenschaft zu geben, sind: kunstmäfsige Uebung, Aufmerksamkeit auf sich selbst, die Vorsicht, nicht zu schnell zu sprechen u. s. w.

§. 92.

2) Ein mündlicher Vortrag ist ausdrucksvoll, (declamatorisch,) wenn und in wie fern er den Inhalt des Vortrages bezeichnet, mithin wenn die Höhe oder Tiefe, die Stärke oder Schwäche der Töne, die langsame oder schnellere Folge der Worte, die Betonung einzelner Sylben oder Worte, (der Accent,) und die kürzeren oder längeren Pausen, die der Sprechende macht,

mit dem Sinne der Rede in Uebereinstimmung stehn. Die Art, wie der Sprechende diese Uebereinstimmung hervorzùbringen hat, (der Charakter der Declamation,) wird durch den Inhalt der Rede theils unmittelbar, theils mittelbar, d. h. durch die Gesetze der Analogie zwischen dem Bezeichnenden und dem Bezeichneten, bestimmt. Das vorzüglichste Mittel, einem mündlichen Vortrag Ausdruck (declamatorische Vollkommenheit) zu geben, besteht daher darinn, dafs der Sprechende den Sinn der Rede vollkommen versteht, und in dem Augenblick, in welchem er spricht, von seinem Gegenstande gleichsam durchdrungen ist.

Der Charakter der Declamation ist, wie sich aus dem bisher Gesagten von selbst ergiebt, verschieden nach der Verschiedenheit der vorzutragenden Gegenstände. Der gerichtliche Redner wird in dieser Rücksicht insbesondere nicht die Grenzlinie überschreiten dürfen, durch welche theils die

rednerische Declamation überhaupt, theils noch bestimmter die dem gerichtlichen Redner ziemende Declamation von der theatralischen geschieden ist. Der gerichtliche Redner darf nie, so wie der Schauspieler, aus seiner Person gleichsam herausgehn, nie sich seiner Individualität entäufsern. Die Würde des Gegenstandes, den er behandelt, gebietet ihm jederzeit Ruhe und Mäfsigung.

§. 93.

3) Der mündliche Vortrag ist natürlich, wenn weder der Ton, noch die Aussprache, noch die Anstrengung der Stimme (z. B. im Aushalten) Zwang oder Absichtlichkeit von Seiten des Redners verräth. Es wird daher der Redner a) auch als Redner in demselben Tone sprechen, in welchem er im gemeinen Leben zu sprechen gewohnt ist. (Kanzel-Ton, Katheder-Ton.) Er wird b) den Fehler der Affectation (der Ziererey) im Ausdrucke vermeiden, vgl. §. 95. Er wird sich c) weder

überschrein, noch der Gefahr aussetzen, dafs es ihm an Luft zur Beendigung eines Satzes gebricht.

§. 94.

4) Der mündliche Vortrag entspricht den Gesetzen des Anstandes, wenn und in wie fern der Sprechende theils der Aussprache der gebildeten Volksclassen folgt, theils alle Zweydeutigkeiten vermeidet, die durch die Art, wie ein Wort ausgesprochen wird, oder durch das Zusammenziehn mehrerer Worte im Sprechen veranlafst werden können. Von der erstern Regel, die zugleich eine Bedingung des Wohlklanges ist, wird in dem folgenden Sphen ausführlicher gehandelt werden; die zweyte Regel ist, nach der Verschiedenheit der Sprachen, bald von einem gröfseren, bald von einem geringeren praktischen Interesse. (Die deutsche und die französische Sprache stehn in dieser Rücksicht in einem bemerkenswerthen Contraste.)

§. 95.

5) Der Wohlklang des mündlichen Vortrages, diesen für sich betrachtet, beruht theils auf dem Wohlklange der Stimme überhaupt; (der Tenor dürfte für den rednerischen Vortrag die beste Stimme seyn;) theils auf der Art, wie der Sprechende die Töne bildet, theils auf der Abwechselung der Töne, theils auf der Fülle und ununterbrochenen Folge derselben. Der Redner hat daher z. B. den Fehler des Schnarrens, des Sprechens durch die Nase, der Eintönigkeit, des Springens von einem Tone zu dem andern, zu vermeiden. — Er wird jedoch diese Bedingung eines zweckmäfsigen mündlichen Vortrages nicht so deuten, als ob die Declamation einer Rede ein Gesang seyn solle. Vielmehr ist ein singender Vortrag ein Fehler der rednerischen Declamation, da der Wohlklang nicht ein für sich bestehender Zweck dieser Declamation, sondern nur ein Mittel seyn soll, den Inhalt der Rede den Zuhörern auf eine interessante Weise mitzutheilen.

Eine Sprache kann auch einen conventionellen Wohlklang haben. Dieser beruht auf der Art, wie die Laute, Sylben oder Worte einer Sprache von den Gebildetsten im Volk ausgesprochen werden. Es versteht sich von selbst, dafs der Redner seinem mündlichen Vortrag auch diesen Wohlklang zu geben, und mithin theils die Aussprache des gemeinen Mannes, theils alle blos örtlichen Aussprachen zu vermeiden hat. Jedoch dürfte es rathsam seyn, von der Strenge dieser Forderung etwas nachzulassen, wenn und in wie fern der Redner, nicht ohne in den Fehler der Ziererey zu verfallen, dieser Regel Folge leisten könnte. (So ist es z. B. für das Ohr im höchsten Grade beleidigend, wenn ein Obersachse die niedersächsische Aussprache des st und sp etc. wählt und dennoch von Zeit zu Zeit in die angeerbte Aussprache zurückfällt.)

Das, was oben §. 57. Zus. 3. von den Ortssprachen und von der allgemeingültigen Sprache gesagt worden ist, kann gröfs-

tentheils auch auf die örtlichen Aussprachen und auf die allgemeingültige Aussprache angewendet werden. — Was die deutsche Sprache betrifft, so streiten zwey Aussprachen, die Obersächsische und die Niedersächsische, mit einander um den Vorzug. Die Principien zur Entscheidung dieses (und eines jeden ähnlichen) Streites sind theils der Wohlklang, den eine jede von diesen Aussprachen an sich hat, theils das Verhältnifs, in welchem sie zu den einzelnen Lauten, aus denen die Sprache zusammengesetzt ist, stehn. In der einen und in der andern Rücksicht dürfte der niedersächsischen Aussprache der Vorzug gebühren.

Allgemeine Anmerkung.

So wie die Declamation durch den Inhalt der Rede (durch den Vortrag für sich betrachtet,) bestimmt wird, so hat der Redner wechselseitig bey der Ausarbeitung seines Vortrages auf die Tauglichkeit desselben für die Declamation Rücksicht zu nehmen. Es mufs daher z. B. der Vortrag schickliche Ruhepuncte für das Athmen

enthalten. (Der clamatorische Umfang der Perioden.) Es mufs ein jeder Redner, wenn er in seinem Vortrage Steigerungen anbringt, den Umfang seiner Stimme zu Rathe ziehn. — Oft wird er erst durch die Declamation selbst auf die Fehler, die er in dieser Rücksicht begangen hat, aufmerksam gemacht. Ja der Versuch, einen Satz zu declamiren, wird sogar die Fehler gegen die Logik, die in einem Vortrage vorkommen, nicht selten aufdecken.

III. Von der körperlichen Beredsamkeit. (*De eloquentia corporis.*)

Auct. ad Herenn. III, 15.
Quinctil. XI, 3.

Ideen zu einer Mimick von J. J. Engel. Berlin. 1. B. 1784. 2. B. 1786. (Dieses treffliche Werk hat jedoch mehr die theatralische als die rednerische Action zum Gegenstande.)

Grundrifs der körperlichen Beredsamkeit. Von H. Ch. Clüdius. Hamburg. 1792. 8.

Ueber die rednerische Action, mit er-

lüternden Beispielen, vorzüglich für studirende Jünglinge. Von J. Gf. Pfannenberg. Lpz. 1796. 8.

§. 96.

Die körperliche Beredsamkeit, als ein Theil des mündlichen Vortrages betrachtet, ist darauf gerichtet, einen Vortrag auf eine sichtbare und seinem Zweck entsprechende Weise durch den Körper auszudrücken.

Die Möglichkeit eines solchen Ausdruckes beruht auf den Analogien, die theils von Natur, theils nach Uebereinkunft zwischen dem Innern und Aeufsern des Menschen statt finden. (Man könnte den menschlichen Körper eine tropische Darstellung der Seele nennen.)

Diese Körpersprache wird zweckmässig seyn, wenn sie ausdrucksvoll, natürlich, anständig und für das Auge gefällig ist.

Die Mittel, durch welche die körperli-

che Beredsamkeit durch das Auge zu dem Verstand und zu dem Herzen spricht, sind theils der Putz, (*cultus*) theils der Körper für sich betrachtet. An beyden kann man Farbe und Form, (die letztere in Ruhe oder in Bewegung,) das Ganze und das Einzelne unterscheiden.

Declamation und körperliche Beredsamkeit sind mit einander sehr nahe verwandt. Daher z. B. die Analogie, die zwischen den Bedingungen der Vollkommenheit der einen und der andern eintritt. Ich werde jedoch in den folgenden §§. die Regeln für die körperliche Beredsamkeit nicht, wie oben die Regeln für die Declamation, nach der Verschiedenheit jener Bedingungen, sondern nach der Verschiedenheit der Mittel, durch welche die körperliche Beredsamkeit ihren Zweck zu erreichen sucht, ordnen. Auch kann und werde ich bey dem Vortrage dieser Regeln fast allein auf die körperliche Beredsamkeit des gerichtlichen Redners Rücksicht nehmen.

§. 97.

Schon die Art, wie das Haar gelegt,

der Körper bekleidet oder geschmückt ist, hat auf den Eindruck, den der Redner durch seinen Vortrag machen kann, den entscheidendsten Einfluſs. So wie überhaupt ein wohlgewählter Anzug dem Auge schon für sich gefällt, auch eine vortheilhafte Meinung von dem Innern des Menschen erweckt, so kann er noch ins besondere die Action des Redners in einem hohen Grade begünstigen. Mit Recht sagt daher Quinctilian: *Cultus sit splendidus et virilis.* (Was die Farbe der Kleider betrifft, würde ich der schwarzen Farbe vor einer jeden andern den Vorzug geben. Denn die Gerechtigkeit soll in keinem Falle die Farbe einer Parthey tragen; die strafende Gerechtigkeit trauert über ihre Opfer.) *Tam nimia cura, quam negligentia, est reprehendenda.*

Wie unvortheilhaft die unter uns gewöhnliche Kleidung theils an sich, theils ins besondere für den Redner ist, davon kann man sich am besten durch die Vergleichung dieser Kleidung mit der Kleidung

der alten Römer überzeugen. In Frankreich haben die gerichtlichen Redner eine Amtstracht — einen schwarzen Priesterrock und eine hohe schwarze Mütze. Allein so wenig ich auch sonst gegen Amtstrachten eingenommen bin, so schien mir doch diese Tracht der körperlichen Beredsamkeit nichts weniger als vortheilhaft zu seyn. (Die spanische Tracht, ein kurzer Mantel ohne Aermel, dürfte vor dieser bey weitem den Vorzug verdienen.)

§. 98.

Die Stellung und die Miene des Redners muſs, abgesehn von der Action, ruhig, (nicht todt,) würdevoll und ungezwungen seyn. *Caput sit rectum et secundum naturam. — Cervicem rectam oportet esse, non rigidam aut supinam. — Pectus ac venter ne projiciantur, observandum. — Status sit rectus, aequi et diducti paulum pedes, vel proccdens minimo momento sinister; genua recta, sic tamen, ut non extendantur. Humeri remissi, vultus severus,* (ernst,) *non moes-*

tus, non stupens, nec languidus: brachia a latere modice remota. (Die Aerme müssen etwas gebogen seyn, damit sie nicht todt am Körper herabzuhängen scheinen.) *Manuum erit habitus optimus, allevato pollice et digitis leviter inflexis. Quinctil.*

§. 99.

Die Action in der engern Bedeutung ist die Bezeichnung des Vortrages durch Bewegung. Die Bestandtheile der Action sind die Gebärden, die Bewegung des Hauptes, des Leibes, der Aerme, der Hände, der Finger, der Füfse und der Gang.

Der gerichtliche Redner hat in dieser Rücksicht vor allen Dingen nicht den Unterschied zu übersehn, der zwischen der theatralischen und der ihm ziemenden rednerischen Action eintritt; ein Unterschied, der auf dieselbe Weise, wie der Unterschied zwischen der theatralischen und rednerischen Declamation, zu bestimmen ist. Vgl. §. 92.

Mit Rücksicht auf diese Regel bemerke ich über die einzelnen Bestandtheile der Action folgendes: a) Am lebhaftesten drückt sich das Innere des Menschen durch die Mienensprache und durch die Augen aus. Wenn jedoch anders die gerichtliche Rede nicht ein leidenschaftlicher, sondern ein Lehr-Vortrag seyn soll, so wird der gerichtliche Redner von der Mienen- und Augensprache nur in so fern Gebrauch machen können, als sie die Begeisterung für Recht und Wahrheit, oder die verschiedenen Zustände des Erkenntnifsvermögens (den Zweifel, die Ironie, das Hinsehn auf einen bestimmten äufsern Gegenstand etc.) bezeichnet. b) So wenig auch Bewegungen des Kopfes und des Leibes mit dem Wesen der gerichtlichen Beredsamkeit schlechthin unvereinbar sind, so wird doch der gerichtliche Redner nur mit der gröfsten Mäfsigung und Behutsamkeit diese Mittel anwenden. So würde es ihm z. B. nicht ziemen, einen Zweifel durch das Wiegen des Hauptes, oder eine Beja-

hung durch Zunicken anzudeuten. Wohl aber wird er z. B. seinem Körper die Richtung geben, die der Gegenstand, von welchem, oder die Person, zu welcher er spricht, fordert. c) Eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben für den Redner ist die zweckmäfsige Bewegung der Aerme, Hände und Finger. Hier nur einige Hauptregeln für diesen Gegenstand. Nie dürfen die Aerme zu hoch (nie über die Schulter hinaus) gehoben, nie zu schnell oder zu heftig in Bewegung gesetzt werden. Die rechte Hand mufs in der Regel allein sprechen. Jedoch sind beyde Hände nach einander zu erheben, wenn ein alternativer Satz oder ein Gegensatz zu bezeichnen ist; zu gleicher Zeit, wenn eine Allheit ausgedrückt werden soll. *Manus sinistra nunquam sola gestum recte facit. Manus cum sensu et incipiat et deponatur. Optime a sinistra parte incipit, in dextra deponitur; sed ut deponi, non ut ferire videatur. Quinctilian.* — Auch durch die Lage und Gestaltung, die der Redner

den Fingern giebt, kann und soll der Vortrag Ausdruck erhalten. Z. B. *Ille gestus maxime communis est, quo medius digitus in pollicem contrahitur explicitis tribus. Duo quoque medii sub pollicem veniunt; et est hic adhuc priore gestus instantior, principio et narrationi non accommodatus. At cum tres contracti pollice premuntur; tum digitus ille, quo usum optime Crassum Cicero dicit, explicari solet. Id in exprobando et indicando, unde ei nomen est, valet. Quinctilian.* d) Es ist mit dem Anstande, den ein Redner, ins besondere der gerichtliche, zu beobachten hat, unvereinbar, wenn der Redner häufig mit der Stellung der Füfse wechselt, oder seinen Standpunct, nach irgend einer Richtung hin, verändert. (Richtig sagt Quinctilian: *Indecora est in dextrum ac laevum latus vacillatio alternis pedibus insistentium.* Hingegen wird der gerichtliche Redner nicht die folgende Regel, die eben dieser Schriftsteller giebt, auf sich

anwenden: *Procursio sit opportuna, brevis, moderata, rara.*)

Das, was die alten Rhetoren, (namentlich Quinctilian in der obenangeführten classischen Stelle,) über die körperliche Beredsamkeit sagen, kann von dem gerichtlichen Redner unserer Tage nicht unbedingt benutzt werden. Denn so sehr sie auch auf den Unterschied zwischen der theatralischen und redherischen Action dringen, so hatten sie doch von dem Zwecke der leztern, so wie von dem Zwecke der gerichtlichen Beredsamkeit überhaupt, Vorstellungen, die die juristische Rhetorick nicht unterschreiben kann.

§. 100.

So wie die Regeln, die die vorstehenden Paragraphen für die körperliche Beredsamkeit des gerichtlichen Redners aufstellen, aus dem Zwecke gerichtlicher Reden und aus den allgemeinen und besondern Regeln des Anstandes abgeleitet worden sind, so wird auch der gerichtliche Redner nicht anders und nicht besser in den Geist dieser

Regeln eindringen, sie weiter verfolgen, ergänzen, und in der Anwendung zu einem lebendigen Ganzen vereinigen können, als wenn er theils von dem Inhalt und Zwecke seines Vortrages innigst durchdrungen ist, theils überhaupt gesellschaftliche Bildung hat. Der Geist ist es, der lebendig macht, und dieser Geist bleibt bey aller Verschiedenheit der Verhältnisse, in welchen er thätig ist, derselbe.

Allgemeine Anmerkung zu diesem Kapitel.

Ohne einen guten mündlichen Vortrag wird auch die beste Rede keinen Eindruck machen; durch einen guten mündlichen Vortrag kann auch eine nur mittelmäfsige Rede bezaubern. „*Demosthenes, quid esset in toto dicendi opere primum, interrogatus, pronuntiationi palmam dedit, eidemque secundum ac tertium locum, donec ab eo quaeri desineret; ut eam videri posset non praecipuam, sed solam judicasse.*“ *Quinctil.* XI, 3.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Besonderer theoretischer Theil.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Theilen einer Rede, einen jeden für sich betrachtet.

I. Von dem Eingange der Rede.

Arist. Rhet. III, 14—15.
Anaximen. Lamps. Rhet. c. 29.
Auctor. ad Herenn. I, 3—7.
Cic. de invent. I, 15—18.
Quinctil. IV, 1.

§. 101.

Der Eingang einer gerichtlichen Rede kann entweder von der Sache selbst, die

der Gegenstand der Rede ist, oder von einem Nebenumstand (*extrinsecus*) entlehnt werden.

Im erstern Fall ist die Sache unter einen allgemeinen Gesichtspunct zu bringen, welcher geschickt ist, die Zuhörer auf eine rechtlich erlaubte Weise für den Vortrag zu interessiren. Z. B. Angenommen, dafs die zu verhandelnde Rechtssache die Rechte des Verlegers gegen den Nachdrucker zum Gegenstand hätte, so könnte der Redner im Eingang auf den Zusammenhang aufmerksam machen, in welchem die vorliegende Sache mit dem Gedeihen der Literatur überhaupt stehe.

In dem zweyten Falle wird der Redner bald seine eigene Persönlichkeit oder Lage, bald die Persönlichkeit seines Schützlings, (Clienten) oder seines Gegners, oder des Richters, bald die örtlichen oder die Zeitverhältnisse, unter welchen er spricht, benutzen, um den Zuhörer für seinen Vortrag zu interessiren. (Z. B. wenn der Ge-

genstand der Rede ein Diebstahl ist, und dieses Verbrechen gerade in der Gegend sehr gewöhnlich ist, so kann der Redner seinen Eingang von diesem Umstand entlehnen.) Es dürfte jedoch verhältnifsmässig nur selten der Fall vorkommen, dafs der gerichtliche Redner von dieser Art des Einganges Gebrauch machen könnte, ohne das Wesen der gerichtlichen Beredsamkeit zu verletzen.

1. Ich habe bemerkt, dafs die Eingänge, die *Cicero* zu seinen Reden wählt, fast ohne Ausnahme von der zweyten Art sind. Und in der That sind Eingänge dieser Art in der Regel weit natürlicher und ansprechender, als die Eingänge der andern Art.

2. Die alten Rhetoren theilten das *exordium* in das *principium*, προοιμιον, und in die *insinuatio*, εφοδος, ein. *Principium est oratio perspicue et protinus perficiens auditorem benevolum, aut docilem, aut attentum. Insinuatio est oratio quadam dissimulatione et circuitione obscure subiens auditoris animum. Cic. de inv. I*, 18.

§. 102.

Ob für eine Rede ein Eingang der ersten oder der zweyten Art zu wählen sey? (wenn anders die Rede überhaupt einen Eingang haben soll; vgl. §. 49.) welche allgemeine Ansicht in dem ersten Fall, und welcher Nebenumstand in dem zweyten von dem Redner herausgehoben zu werden verdiene? hängt von der Beschaffenheit und von den Beziehungen einer jeden einzelnen Rechtssache ab. Das beste Mittel, einen zweckmäfsigen Eingang zu finden, ist daher dieses, dafs man sich, vertraut mit dem Geiste der vorzutragenden Sache und mit allen den Umständen, die das Interesse des Vortrages begünstigen oder schmälern, ganz in die Stelle der Zuhörer versetzt. (Auch in vielen andern Fällen wird diese Maxime dem Redner von dem gröfsten Nutzen seyn.)

Bestimmtere Regeln über diesen Gegenstand findet man bey *Cicero* und *Quinctilian* in den oben a. Stellen. Sie bringen in dieser Rücksicht alle Sachen unter fünf

Classen — *genera causarum. (Genus honestum — humile — dubium vel anceps — admirabile — obscurum.)* Mir schien es jedoch in diesem, so wie in andern Fällen, zweckmäfsiger zu seyn, nur das allgemeine Princip aufzustellen, da die Rhetorik, wenn sie zu sehr ins Einzelne geht, der Beredsamkeit eher hinderlich, als förderlich werden mufs.

§. 103.

In jedem Fall aber hat der Redner einen Eingang zu vermeiden, der gesucht, oder gemein, (*exordium vulgare; magnis saepe oratoribus non evitatum*, sagt Quinctilian,) oder zu lang, oder uninteressant ist, oder in keiner Verbindung mit der Sache steht. Der gerichtliche Redner hat sich vor diesen Fehlern um so mehr zu hüten, je mehr in den meisten Fällen die Zweckmäfsigkeit eines förmlichen Einganges überhaupt bey gerichtlichen Reden bezweifelt werden kann. (§. 49.) Er wird sich in der Regel, wenn er nicht sofort mit der Geschichtserzählung seinen Vortrag eröfnet,

in dem Eingange darauf beschränken, den Inhalt seines Vortrages aus einem für den Zuhörer interessanten Gesichtspunct in möglichster Kürze zu bezeichnen.

§. 104.

Da der Redner, wenn er, wie der Zuhörer glauben soll, unvorbereitet spricht, nicht schon beym Anfange der Rede die Sprache der Begeisterung sprechen kann, da der Zuhörer erst dann, wenn er von dem Vortrage selbst gleichsam ergriffen und fortgerissen worden ist, diese Sprache natürlich finden wird, endlich, da das Interesse des Vortrages bis ans Ende desselben steigen mufs, wenn die Aufmerksamkeit des Zuhörers nicht ermüden soll, so darf sich im Eingange der Rede theils der Vortrag (*elocutio*) nur wenig über die Sprache der gebildeten Gesellschaft erheben, theils die Declamation und Action schlechterdings nicht über die Grenzen der Mäfsigung versteigen. „*Exordium sententiarum et gravitatis plurimum debet habere, splendoris*

et festivitatis et concinnitudinis minimum; propterea quod ex his suspicio quaedam apparationis atque artificiosae diligentiae nascitur.“ Cic.

II. Von der Erzählung.

Arist. Rhet. III, 16.
Anaxim. Lampsac. c. 30—31.
Auct. ad Herenn. I, 8—9.
Cic. de invent. I, 19—21.
Quinctil. IV, 2.

§. 105.

Der gerichtliche Redner hat den Stoff der Erzählung (§. 47.) aus der Erfahrung und ins besondere aus dem für die Thatsache, die dem Rechtsstreite zum Grunde liegt, geführten Beweis, oder aus den Geständnissen der Partheyen zu entlehnen. Das Geschäft des gerichtlichen Redners ist in diesem Theile der Rede das Geschäft des Geschichtserzählers (Historikers) überhaupt.

§. 106.

Die Bedingungen einer zweckmäfsigen

Erzählung sind, theils im allgemeinen, theils mit Rücksicht auf den Zweck gerichtlicher Reden betrachtet:

1) Wahrhaftigkeit, d. h. die Erzählung des gerichtlichen Redners mufs mit dem ihm gegebenen Stoffe durchgängig in Uebereinstimmung stehn, ohne dafs er sich erlauben darf, diesen Stoff auf irgend eine Weise zu entstellen. Wenn daher über die Thatsache selbst unter den Partheyen gestritten wird, so hat der gerichtliche Redner entweder nur das, was unter den Partheyen nicht bestritten ist, in die Geschichtserzählung aufzunehmen, oder das Bestrittene, als solches, aufzuführen, oder die abweichenden Behauptungen der einen und der andern Parthey neben einander aufzustellen. — Uebrigens hat diese Regel nicht den Sinn, als ob der gerichtliche Redner nicht Thatsachen, die aus mehr als einem Gesichtspuncte betrachtet werden können, so zusammenstellen und erläutern könnte, dafs er schon in die Ge-

schichtserzählung den Keim zur Vertheidigung seines Clienten legt. Nur das ist rechtswidrig, wenn er die Thatsachen selbst in dieser oder in irgend einer andern Absicht entstellt.

2) Vollständigkeit, d. h. die Erzählung mufs alle die Thatsachen enthalten, die entweder zur Beurtheilung der vorliegenden Rechtssache überhaupt, oder, wenn der Redner im Verlaufe seines Vortrages auf die Thatumstände, die der Gegenstand des Rechtsstreites sind, zurückzukommen gedenkt, als Einleitung in die übrigen Theile der Rede nothwendig sind.

3) Kürze, d. h. die Erzählung darf nur das an sich, oder beziehungsweise Nothwendige enthalten. (Beziehungsweise, d. h. in Beziehung auf die vorausgegangene Verhandlung der Sache und auf die übrigen Theile der Rede.)

4) Deutlichkeit, (*Oratio sit dilucida s. aperta.*) d. h. die Erzählung mufs die Thatsachen so wiedergeben, wie sie

wirklich vorgefallen sind, mithin mit Beobachtung der Zeitordnung, in welcher sie auf einander folgten, mit Berücksichtigung der Umstände, von welchen sie begleitet waren, mit Unterscheidung der handelnden Personen, u. s. w.

1. Die griechischen und römischen Rhetoren forderten von einer zweckmäfsigen Geschichtserzählung, dafs sie *brevis, dilucida s. aperta,* und *verisimilis s. probabilis* seyn müsse. Mit dem letztern Worte bezeichneten sie nicht etwa blofs die Eigenschaft einer Erzählung, vermöge welcher sie, unbeschadet ihrer Wahrhaftigkeit, pragmatisch ist, d. h. die Thatsachen aus bestimmten Ursachen ableitet. (In diesem Sinne könnte man diese Eigenschaft den im §phen aufgestellten allerdings beyfügen, wenn nicht der dem gerichtlichen Redner gegebene Stoff der Erzählung eine solche Darstellung nur selten zuliefse.) Sondern sie verstanden unter einer *narratio probabilis* eine Erzählung, die, sie mag wahrhaft seyn oder nicht, dem Zuhörer als wahr erscheint. Ueberredung war ihnen Zweck der Erzählung. *Narratio est,* sagt Quinctilian,

rei factae aut ut factae utilis ad persuadendum expositio.

2. Auch in den übrigen Theilen einer gerichtlichen Rede, z. B. bey der Beweisführung können Erzählungen vorkommen. Es versteht sich von selbst, dafs auch diese Erzählungen den hier für den zweyten Theil gerichtlicher Reden aufgestellten Bedingungen entsprechen müssen, in so fern sie nicht etwa blos Dichtungen, z. B. Gleichnisse oder erfundene Beyspiele sind; in welchem Falle nicht Wahrheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit von ihnen gefordert werden kann.

§. 107.

Der Vortrag, (*elocutio*) den der gerichtliche Redner für die Geschichtserzählung zu wählen hat, ist kein anderer, als der gute historische Vortrag überhaupt, mithin ein Vortrag, der sich durch Einfachheit, Deutlichkeit, Kürze und Lebendigkeit empfiehlt. Denn wenn man auch dem Redner die Regel besonders empfehlen kann, die Begebenheiten, die er er-

zählt, so darzustellen, dafs sie der Zuhörer gleichsam vor seinen Augen vorgehn sieht, so ist doch diese Regel schon eine Bedingung eines guten historischen Vortrages überhaupt.

Durch diesen Character, den der Vortrag in der Geschichtserzählung haben soll, wird zugleich die Art der Declamation und Action, die sich für diesen Theil der Rede schickt, bestimmt. Der gerichtliche Redner wird sich in dieser Hinsicht Ruhe und Würde um so mehr zum Gesetze machen, da er in dem zweyten Theile der Rede nur einen gegebenen Stoff zu behandeln, und mit historischer Treue wiederzugeben hat.

III. Von der Bestimmung des Gegenstandes der Rede.

Auct. ad Herenn. I, 10.
Cic. de invent. I, 22—23.
Quinctil. IV, 4—5.

§. 108.

Der Redner bestimmt den Gegenstand

seiner Rede, indem er theils die Streitfrage aufstellt, zu deren Beantwortung die Rede bestimmt ist, theils die Gründe nach der Reihe aufzählt, durch welche er den Beweis führen, oder den Gegner widerlegen will. (*Propositio — Partitio.*) Gehen aus einem Rechtsfalle mehrere Streitfragen hervor, so wird die Rede durch die Aufstellung dieser Streitfragen zugleich in so viele Haupttheile getheilt, als der Redner Streitfragen beantworten will, und die Beweis- oder Widerlegungsgründe, die sich auf eine jede einzelne Streitfrage beziehn, geben dann die Unterabtheilungen der Rede.

Von der Art, wie die Streitfragen zu finden sind, und von den Gattungen derselben, ist schon oben gehandelt worden. Von der Art des Vortrages aber, der für die Aufstellung der Streitfragen der zweckmässigste ist, wird weiter unten, da, wo von dem Vortrage der Eintheilung die Rede ist, gehandelt werden. (§. 112.) Es wird also

hier nur von der Eintheilung des Gegenstandes der Rede (theils an sich, theils in wie fern die Ankündigung dieser Eintheilung der dritte Hauptheil der Rede ist.) zu handeln seyn. Die Regeln, die die Rhetorik in dieser Hinsicht aufstellt, sind dieselben, es mag nun jene Eintheilung die verschiedenen Streitfragen oder die verschiedenen Beweisgründe, die der Redner aufstellt oder ankündiget, zum Gegenstand haben.

A) Von der Eintheilung des Gegenstandes der Rede, diese Eintheilung an sich betrachtet.

§. 109.

Die Bedingungen, unter welchen die Eintheilung des Gegenstandes einer gerichtlichen Rede mit den Regeln der Logic und mit dem Zweck einer gerichtlichen Rede übereinstimmt, sind folgende:

1) Der Redner hat bey der rechtlichen Ausführung seines Gegenstandes so viele

Theile und Untertheile zu machen, als es Streitfragen und Beweisgründe giebt, die, der Lage der Sache nach, in dem Rechtsstreite zu erörtern und auszuführen sind. (Vollständigkeit der Eintheilung.)

2) Kein Theil darf den andern unter sich enthalten. (Z. B. die Eintheilung: Ich will zeigen, 1) dafs C. das nicht bewiesen hat, was er beweisen sollte; 2) dafs die Zeugen, deren er sich zu seinem Beweise bedient hat, verdächtig sind; — würde um deswillen falsch seyn, weil der zweyte Theil schon unter dem erstern begriffen ist.)

3) Die Theile, die unter einen Gattungsbegriff vereiniget werden können, sind durch diesen Gattungsbegriff zu vereinigen, in so fern nicht der Gattungsbegriff selbst der Gegenstand der Eintheilung ist. (Z. B. die Eintheilung: Ich will zeigen, 1) dafs für den gerügten Fall das Gesetz keine Strafe bestimmt; 2) dafs der Thatbestand nicht in Gewifsheit gesetzt ist; 3)

dafs der Angeklagte diese That nicht verübt hat; — diese Eintheilung ist falsch. Der zweyte und dritte Satz sollten zu einem einzigen Theile durch den Gattungsbegriff vereiniget seyn, dafs der Ankläger den Grund seiner Anklage nicht erwiesen habe.)

4) Die gerichtliche Rede darf keine überflüssigen Theile, d. h. nicht solche Theile enthalten, die zur Entscheidung der Rechtssache nichts beytragen.

§. 110.

Der gerichtliche Redner hat in der Regel die einzelnen Theile seiner rechtlichen Ausführung in der natürlichen Ordnung, die unter ihnen statt findet, auf einander folgen zu lassen, d. h. in derjenigen Ordnung, die durch ihren Gegenstand, (Inhalt) oder durch das Verhältnifs, in welchem dieser Gegenstand zu den Bedingungen des richterlichen Urtheiles steht, bestimmt wird. (Z. B. die Frage: Ist eine Handlung überhaupt durch das Gesetz verboten? ist frü-

her zu beantworten, als die Frage: Ist das Vergehn erwiesen? Ferner wenn ein gewisser Rechtssatz, theils durch die Analogie des Rechts, theils durch den Gerichtsgebrauch unterstützt wird, so hat der gerichtliche Redner zuförderst aus den Gesetzen, und sodann erst aus dem Gerichtsgebrauche den Beweis zu entlehnen.) Jedoch ist es dem gerichtlichen Redner erlaubt, von dieser Regel in dem Fall abzuweichen, wenn er den einen Theil befriedigender, als den andern, ausführen zu können glaubt, und alsdann mit dem erstern den Anfang zu machen.

Vgl. *Auctor. ad Herenn.* III, 10. und *Quinctil.* VII, 1. (Die Regeln, die diese Schriftsteller für die Reihenfolge der Theile aufstellen, sind von den im §phen aufgestellten wesentlich verschieden. Der erstere sagt z. B. *Firmissimas argumentationes in primis et in postremis causae partibus collocare, mediocres et neque inutiles ad dicendum, neque necessarias ad probandum, quae si separatim ac singulae dicantur, infirmae sint, cum caeteris*

conjunctae, firmae et probabiles fiunt, interponi et in medio collocari oportet. Allein diese Regeln sind mehr auf Ueberredung, als auf Ueberzeugung, berechnet.) — Es hat also der gerichtliche Redner, um die natürliche Ordnung, die unter den verschiedenen Streitfragen eintritt, zu finden, diese Fragen theils unter sich, (ob die eine nur unter der Voraussetzung, dafs schon eine andere entweder überhaupt, oder auf eine gewisse Weise beantwortet worden ist, aufgeworfen oder beantwortet werden kann?) theils mit den Bedingungen des richterlichen Urtheiles (ob sie sich auf die Form, oder auf die Materie des Schlusses, der diesem Urtheile zum Grunde liegt, und, im letztern Falle, auf den Ober- oder auf den Untersatz des Schlusses beziehn?) zu vergleichen. Er hat ferner, was die Ordnung der Beweisgründe betrifft, sich die Fragen vorzulegen: Ist der eine Grund ein Haupt- der andere nur ein Neben-Grund? Beweist der eine nur unter der Bedingung, dafs ein andrer eingreift oder nicht eingreift? — Uebrigens brauche ich kaum zu erinnern, dafs eine logisch richtige und zweckmäfsige Ordnung die erste

Bedingung eines guten gerichtlichen Vortrages ist. Sehr oft wird der Redner durch die Sorgfalt, die er auf diesen Gegenstand wendet, sogar auf neue Ansichten geführt, oder auf das, was noch seinem Vortrage zur Vollständigkeit fehlt, aufmerksam gemacht werden.

B) Von der Eintheilung des Gegenstandes, in so fern sie in den dritten Haupttheil einer Rede gehört.

§. 111.

Der gerichtliche Redner hat in dem dritten Haupttheile der Rede:

1) alle die Theile, die er in seinem Vortrag auszuführen gedenkt, und nur diese Theile anzukündigen. (Mithin, wenn er mehrere Streitfragen zu beantworten hat, alle die Streitfragen, die er in seiner Rede beantworten will, oder, wenn er nur eine Streitfrage zu beantworten hat, alle die Gründe, durch welche er die Antwort, die er auf diese Frage gegeben hat, zu un-

terstützen oder zu vertheidigen gedenkt. In dem erstern Fall hat er die Unterabtheilungen eines jeden Haupttheiles da, wo er zur Behandlung desselben kommt, anzukündigen.) Nur die Theile der Rede kann er in der vorläufigen Ankündigung übergehn, die er blos beyläufig berühren will. Er hat

2) diese Theile in der Ordnung aufzuzählen, in welcher sie in der Rede wirklich auf einander folgen. Es ist jedoch

3) der Satz, dafs der Redner die Eintheilung seiner Rede vorläufig aus einander zu setzen hat, nicht so zu verstehn, als ob er auch die Theile, in welche wiederum die Ausführung eines jeden einzelnen Beweisgrundes zerfällt, nach der Reihe anzukündigen habe. Vielmehr würde eine solche Ausführlichkeit mit dem Zwecke, den der dritte Haupttheil der Rede hat, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu erregen und die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, sogar im Widerspruche stehn.

Sollte der Redner bey der Aufzählung der Theile seiner Rede den einen oder den andern Theil anzugeben vergessen haben, (ein Fehler, den er auf alle Weise zu vermeiden hat,) so bleibt ihm nichts übrig, als diesen Theil, wenn er im Verlaufe der Rede zur Behandlung desselben kommt, auf eine schickliche Weise einzuführen. Er kann sich zu diesem Ende folgender Figuren bedienen, die Quinctilian erwähnt: *Paene excidit mihi. Fugerat me. Recte admones.*

§. 112.

Der Vortrag, (*elocutio*) der für die Aufstellung der Streitfrage und für die Aufzählung der Theile der Rede der zweckmäfsigste ist, ist der Lehrvortrag. Kürze, Einfachheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit sind daher die Eigenschaften, die der gerichtliche Redner seinem Vortrag in dieser Beziehung zu geben hat.

Durch diese Regel wird zugleich der Charakter des mündlichen Vortrages bestimmt, den der Redner für diesen Theil

seiner Rede zu wählen hat. Es wird z. B. zweckmäfsig seyn, in diesem Theile der Rede langsam, mit Anwendung schicklicher Pausen und mit Betonung der Hauptworte zu sprechen.

IV. Von dem Beweise.

Anm. Da die Beweisführung und die Widerlegung des Gegners nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, so wird hier unter dem Beweise sowohl der eine als der andere Theil einer gerichtlichen Rede verstanden.

Arist. Rhet. I, 2. 15. II, 20 — 25. III, 17.
Anaxim. Lampsac. Rhet. c. 32.
Auct. ad Herenn. II, 2 — 29.
Cic. de invent. 1, 24 — 51. und L. II, 4. bis zum Ende des Buches.
Quinctil. L. V. und VII.

§. 113.

Den Beweis — worunter ich hier den Innbegriff der Gründe verstehe, durch welche der Zuhörer von der Wahrheit einer gewissen Behauptung überzeugt werden soll, — hat derjenige zu führen, der einen

positiven Satz aufstellt, (nicht blos etwas schlechthin verneint,) in so fern dieser Satz theils auf die Entscheidung der Sache Einfluſs hat, theils eines Beweises bedarf. Ein Satz bedarf aber des Beweises nicht, wenn er entweder an sich gewiſs ist, (z. B. wenn er ein Rechtssatz ist, der durch die positiven Gesetze ausdrücklich bestätiget wird,) oder wenn der Redner annehmen kann, daſs die Zuhörer ohnehin von der Wahrheit desselben überzeugt sind, oder wenn ihm eine rechtliche Vermuthung (*praesumtio juris*) zur Seite steht, oder wenn er von dem Gegner selbst zugestanden worden ist.

1. Ein an sich verneinender Satz wird zu einem positiven, in so fern der Gegensatz von dem andern Theil erwiesen worden ist. Denn alsdann liegt in der Verneinung zugleich die positive Behauptung, daſs der von dem Gegner geführte Beweis unzulänglich sey.

2. Wenn auch der Redner mit Grund annehmen kann, daſs die Zuhörer von der Wahrheit eines gewissen Satzes überzeugt sind, so ist es doch in der Regel keines-

weges rathsam, sich ausdrücklich auf die eigene Erfahrung oder auf das Gefühl der Zuhörer zu berufen. Eine solche Berufung hat das Ansehn einer Bestechung oder eines Mistrauns in die Wahrheit der Behauptung. Weit besser ist es, den Satz als einen allgemeinen Erfahrungssatz aufzustellen, oder die Billigung desselben von Seiten der Zuhörer stillschweigend vorauszusetzen.

§. 114.

Der Beweis, den der gerichtliche Redner führt, kann entweder ein nichtkünstlicher oder ein künstlicher Beweis seyn. (*Probatio inartificialis — artificialis.*)

Der nichtkünstliche Beweis beruht unmittelbar auf der Erfahrung. (Die Beweisgründe sind in diesem Falle dem Redner schlechthin gegeben. Daher der Name dieses Beweises.) Die Mittel, diesen Beweis zu führen, sind Gesetze, richterliche Entscheidungen, Urkunden, Zeugnisse, (die Aussagen der in dem Rechtsstreit abgehör-

ten Zeugen, Schriftsteller, die der Redner für eine gewisse Behauptung anführt,) gerichtliche Besichtigungen.

Der künstliche Beweis beruht auf Schlüssen. (Der Redner ist in diesem Falle der Urheber des Beweises, indem er die Beweisgründe nach den Regeln der Logik selbstthätig bildet. Daher der Name dieses Beweises.) Die Schlüsse, durch welche dieser Beweis geführt wird, können entweder Vernunftschlüsse, (de aus drey Sätzen, dem Obersatze, dem Untersatz und dem Schlufssatze bestehn,) oder Schlüsse der Urtheilskraft seyn. Von der leztern Art ist der Schlufs nach der Analogie, der auf der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit zweyer Gegenstände beruht, und der Beweis durch die Induction, durch welchen ein Prädicat, das mehreren unter einer Gattung enthaltenen Arten, oder mehreren unter einer Art enthaltenen Individuen beygelegt oder abgesprochen werden mufs, allen unter die-

ser Gattung enthaltenen Arten, oder unter dieser Art enthaltenen Individuen beygelegt oder abgesprochen wird.

1. Die Eintheilung des Beweises in den künstlichen und nichtkünstlichen Beweis wird schon von *Aristoteles* als eine bekannte Eintheilung angeführt. Die Unterabtheilungen des künstlichen Beweises wurden von den griechischen und römischen Rhetoren auf mehr als eine Weise bestimmt. Die gewöhnlichste war die, welcher auch Quinctilian, nach dem Vorgange des Aristoteles, folgt: *Omnis probatio artificialis constat aut signis, aut argumentis, aut exemplis.* Allein das erste Eintheilungsglied, (die *signa*, d. h. Anzeigen) ist offenbar unter dem zweyten enthalten.

2. Die Eintheilung des Beweises in den künstlichen und nichtkünstlichen Beweis, ist nicht so auszulegen, als ob der eine Beweis den andern in der Anwendung schlechthin ausschlösse, oder als ob der eine von dem andern schlechthin unabhängig sey. Z. B. wenn ein Beweis durch Anzeigen geführt wird, so sind die Thatsachen, die dem Beweise zum Grunde lie-

gen, unmittelbar durch die Erfahrung zu bestätigen, bevor ein Schluſs darauf gebaut werden kann.

§. 115.

Ob und in wie fern der gerichtliche Redner einen nichtkünstlichen oder einen künstlichen Beweis zu führen hat, hängt von der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Rechtsfalles, und von der der Rede vorausgegangenen Verhandlung der Sache ab. In wie fern aber ein nichtkünstlicher Beweis in einem gegebenen Fall anwendbar ist, in so fern verdient dieser Beweis, als der stärkere, jederzeit vor dem künstlichen den Vorzug.

Durch welche Mittel der gerichtliche Redner den nichtkünstlichen Beweis zu führen hat, ist schon oben (§. 114.) bemerkt worden. In den meisten Fällen werden ihm diese Mittel schon durch die frühere Verhandlung der Sache gegeben seyn.

Um die Art und die Gründe des nichtkünstlichen Beweises zu finden, hat der

gerichtliche Redner, theils die Beschaffenheit der zu beantwortenden Streitfrage, theils den zu erweisenden Satz in allen seinen Verhältnissen und Beziehungen, theils die Thatumstände, die sich aus der bisherigen Verhandlung der Sache ergeben, in Erwägung zu ziehn und mit einander zu vergleichen.

Die Alten hatten eine eigene Wissenschaft, in welcher von den verschiedenen möglichen Principien des künstlichen Beweises, (*de locis s. sedibus argumentorum*) gehandelt wurde, — die Topik. (Vgl. die *Topica Arist.* und *Cicer.*) Es dürfte jedoch diese Wissenschaft nicht von sonderlichem Nutzen für den Redner seyn, sondern das, was die Kunst in dieser Rücksicht für ihn thun kann, beschränkt sich wohl nur darauf, dafs sie 1) den Redner auf die verschiedenen Gesichtspuncte aufmerksam macht, aus welchen er seinen Gegenstand zu betrachten hat, um die Mittel des künstlichen Beweises zu finden, und dafs sie ihm 2) den Rath ertheilt, sich zur Ausarbeitung seiner Rede durch das Lesen von Rechtsfällen oder

gerichtlichen Reden, die einen dem seinigen ähnlichen Gegenstand betreffen, vorzubereiten. Das Uebrige mufs Geist, Uebung, gelehrte und philosophische Bildung thun.

§. 116.

Der Beweis, den der gerichtliche Redner führt, mufs 1) den Regeln der allgemeinen und angewendeten Logik entsprechen. Es mufs daher der Beweis, theils überhaupt mit dem zu erweisenden Satz in Verbindung stehn, theils diesen Satz seinem ganzen Inhalt nach umfassen. Er mufs aus der Erkenntnifsquelle entlehnt seyn, aus welcher die Erkenntnifs des Gegenstandes, auf welchen er sich bezieht, abgeleitet werden kann. Er mufs weder an sich falsche oder unerwiesene Behauptungen, noch Trugschlüsse (Fehler in der Form des Schlusses) enthalten. Er mufs deutlich, gehörig geordnet und vollständig (d. h. ohne Sprünge) seyn.

Die in dem §phen aufgestellte Regel beruht

auf dem oben festgesetzten Principe; Der Zweck gerichtlicher Reden ist nicht Ueberredung, sondern Ueberzeugung. — Die griechischen und römischen Rhetoren, die dieses Princip verkannten, unterwarfen daher den Redner nur in so fern den Regeln der Logik, als die Beobachtung derselben mit der Absicht des Redners, den Zuhörer zu überreden, vereiniget werden konnte. So setzt z. B. *Aristoteles* den Unterschied zwischen dem Schlusse des Dialectikers und dem Schlusse des Redners, (*syllogismus — enthymema*) darinn, daſs der erstere von einem wahren, der letztere nur von einem wahrscheinlichen Satz ausgehe. — Wie aber, wenn der gerichtliche Redner eine Sache zu vertheidigen hat, die sich nach Rechtsgrundsätzen nicht vertheidigen läſst; wenn er einen Satz erweisen soll, der nicht erweislich ist, oder einen Beweis widerlegen, der nicht widerlegt werden kann? Auch der rechtliche Mann kann, ohne sein Verschulden, in diese Lage kommen. Es bleibt ihm dann, wenn er anders seinem Charakter nicht untreu werden will, nur das übrig, daſs er seinen Beweis als

einen Versuch, seine Widerlegung als einen Zweifel ankündiget.

§. 117.

Der Beweis, den der gerichtliche Redner führt, mufs 2) mit den positiven Gesetzen übereinstimmen, in so fern von diesen die Bedingungen der Gültigkeit eines Beweises (die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel, oder die Art des zu führenden Beweises) bestimmt werden. (Oft — besonders dann, wenn der Redner den von dem Gegner geführten Beweis zu widerlegen hat, — wird es nothwendig oder rathsam seyn, diese gesetzlich bestimmten Bedingungen der Beweisführung vorauszuschicken.)

§. 118.

Der gerichtliche Redner hat seinen Beweis 3) auf eine beredte, d. h. interessante Weise zu führen. Er wird daher a) den Zuhörern die Kunst verbergen, die er auf die Führung des Beweises verwen-

det hat. (Er wird z. B. die Vernunftschlüsse, die der Beweis enthält, ganz anders, als der Logiker, behandeln. Bald wird er die drey Sätze, aus welchen der Vernunftschluſs besteht, in einen einzigen Perioden vereinigen; bald den Obersatz auf den Untersatz folgen lassen; bald einen jeden von diesen beyden Sätzen zuförderst für sich ausführen, bevor er die Folgerung daraus zieht, die dadurch begründet werden soll, u. s. w.) Er wird b) nicht Beweisgründe auf Beweisgründe häufen, sondern nur die stärksten und interessantesten auswählen. (So hat er z. B. Gesetze oder Schriftsteller nur sparsam und mit Auswahl anzuführen.) Er wird c) die einzelnen Beweisgründe auf eine interessante Weise auszuführen suchen, z. B. indem er sie durch allgemeine Ansichten oder durch Beispiele erläutert oder unterstützt.

Der künstliche Beweis ist weit mehr, als der nichtkünstliche, einer rednerischen Behandlung empfänglich. Jedoch kann der Redner auch für diesen Beweis durch die

Darstellung sehr viel thun, wenn er z. B. die Aussagen der Zeugen in gewisse Resultate zusammenfafst, ihre Behauptungen durch allgemeine Erfahrungssätze unterstützt, scheinbare Widersprüche auflöfst, u. s. w. Diese Kunst, den Beweis, unbeschadet seiner Strenge, auf eine interessante Weise zu führen, ist eine eben so schwierige, als unnachlafsliche Forderung, die die Rhetorik an den Redner macht. Die griechischen und römischen Redner sind in dieser Rücksicht musterhaft, oder, wenn man ihnen einen Vorwurf machen kann, so ist es der, dafs sie zuweilen den Zweck der Belehrung dem Interesse der Darstellung aufopferten. Vgl. übrigens über diesen Gegenstand den *Auct. ad Herenn.* II, 18—19. *Cic. de invent.* I, 34—41. *Quinctil.* V, 14.

§. 119.

Die Gegenstände, auf die der Beweis gerichtet seyn kann, und die Mittel, durch welche er geführt werden kann, sind so mannigfaltig, dafs sich eben so wenig über den Vortrag, der für die Führung des Beweises der zweckmäfsigste ist, als über die

Declamation und Action, die für diesen Theil der Rede zu wählen ist, eine einzige, und nur für diesen Theil der Rede gültige Regel aufstellen läfst. Es wird jedoch der gerichtliche Redner besonders in diesem Theile der Rede nicht den Unterschied übersehn dürfen, der zwischen der schriftlichen und mündlichen Gedankenmittheilung in so fern statt findet, als der mündliche Vortrag schlechthin durch sich selbst verständlich und glaubwürdig seyn mufs, anstatt dafs der Schriftsteller auf das eigene Nachdenken des Lesers, und auf die Vergleichung der in der Schrift angeführten Beweisstellen rechnen kann. Es wird daher der gerichtliche Redner z. B. die Gesetzstellen, auf die er sich beruft, nicht blofs ihrer Aufschrift nach, sondern wörtlich anzuführen haben.

V. Von dem Schlusse der Rede.

Arist. Rhet. III, 19.
Auctor. ad Herenn. II, 30—31.
Cic. de invent. I, 52—56.
Quinctil. VI, 1.

§. 120.

Der Schlufs der Rede enthält 1) eine Wiederholung dessen, was der Redner in seinem Vortrag (in dem Beweis) ausgeführt hat, 2) das Suchen, das er auf diese Ausführung gründet, 3) eine Anrede an den Richter, wodurch ihn der Redner für die Sache, die er vorgetragen hat, zu interessiren sucht. Nur in so fern, als der Schlufs die erstern beyden Gegenstände enthält, ist er ein wesentlich-nothwendiger Theil der Rede.

§. 121.

Die Wiederholung des geführten Beweises oder Gegenbeweises hat den Zweck, dem Richter den ganzen Inhalt der Rede, in so fern sich dieser unmittelbar auf das Gesuch des Redners bezieht, ins Gedächtnifs zurückzurufen. Diese Wiederholung mufs daher kurz, bündig, mit dem Inhalte der Rede und mit der in der Rede beobachteten Ordnung übereinstimmend seyn. Ein interessanter Vortrag, d. h. ein Vor-

trag, der die Aufmerksamkeit weckt und fesselt, (z. B. ein Vortrag, der den ganzen Inhalt der Rede in einen einzigen Perioden zusammenfaſst) und eine lebhaftere Declamation sind hier vorzüglich an ihrer Stelle.

Die Wiederholung des Beweises darf nicht in einen neuen Beweis ausarten. Jedoch kann der Redner, im Schlusse der Rede, allerdings den Richter darauf aufmerksam machen, daſs und wie ein Theil der Rede den andern unterstütze, oder daſs schon ein Theil der Rede für sich hinreiche, das Suchen der Parthey zu begründen. — Umfaſst eine Rede mehrere Rechtssachen oder mehrere und längere Theile, so wird der Redner bey einer jeden einzelnen Rechtssache, oder bey einem jeden einzelnen Theile dem Gedächtnisse des Richters durch eine kurze Wiederholung des Beweises zu Hülfe kommen müssen.

§. 122.

Das Suchen, das der gerichtliche Redner aus dem geführten Beweis ableitet,

mufs den Rechten und dem Inhalte der Rede gemäfs seyn. Der Redner hat dieses Suchen kurz, einfach und bestimmt auszudrücken, und mit der Wiederhohlung des Beweises zu einem Ganzen (z. B. zu einem einzigen Perioden, so dafs die Beweisgründe den Vordersatz bilden, und das Suchen der Nachsatz ist,) zu vereinigen.

§. 123.

Da der gerichtliche Redner die Sache, die er führt, nur in so fern dem Richter unmittelbar empfehlen darf, als sie an sich (d. h. nicht blos nach der Ansicht des Redners) ein rechtliches Interesse für sich hat, so sind die Mittel, die ihm für den dritten Theil des Redeschlusses (§. 120.) zu Gebote stehn, nur beschränkt. Er kann in der Regel den Richter nur auf die Pflicht aufmerksam machen, die Sache nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Da aber eine Anrede dieser Art in der Regel weder nothwendig, noch nützlich ist, so wird er in den meisten Fällen seinen

Vortrag besser, ganz ohne eine solche Anrede, mit dem Suchen, das aus dem geführten Beweise hervorgeht, schliefsen.

1. Diese Regel ist jedoch nicht ohne Ausnahme. So würde ich es z. B. für eben só erlaubt als zweckmäfsig halten, die Vertheidigung eines Angeklagten, der sich einer Beleidigung gegen den Fürsten schuldig gemacht hätte, mit der *l. un. C. si quis Imperatori maledixerit*, zu schliefsen.

2. In einem ganz andern Geiste behandelten die griechischen und römischen Redner den Schlufs der Rede. Ihnen war der Hauptzweck des Redeschlusses der, die Affecten und Leidenschaften der Zuhörer (*per indignationem et commiserationem,*) in Bewegung zu setzen. Wie viel sie sich erlaubten, um diese Absicht zu erreichen, (indem sie z. B. selbst leblosen Dingen Worte liehen, die Kinder des Angeklagten in die Höhe hoben, den blutigen Dolch dem Volke zeigten,) würden wir kaum glaublich finden, wenn nicht die gültigsten Zeugnisse davon auf uns gekommen wären. Vgl. *Cic. Orat.* c. 38—39. Nach

dem, was ich oben über den Zweck der gerichtlichen Beredsamkeit gesagt habe, brauche ich nicht erst die Rechtswidrigkeit eines solchen Verfahrens, ins besondere bey gerichtlichen Reden, zu rügen. Quinctilian erklärt sich a. a. O. über diesen Mifsbrauch so: *Id unum epilogi genus* (nämlich die *repetitio rerum*) *visum est plerisque Atticorum et philosophis fere omnibus, qui de arte oratoria scriptum aliquid reliquerunt. Id sensisse Aticos credo, quia Athenis affectus movere etiam per praeconem prohibebatur orator. Philosophos minus miror, apud quos vitii est loco, affici; nec boni mores videntur, sic a vero judicem averti: nec convenire bono viro vitiis uti. Necessarios tamen affectus fatebuntur, si aliter obtineri vera et justa et in commune profutura non possint.*

Von dem Uebergange von einem Theile der Rede zu dem andern.

§. 124.

Da die Rhetorik nur einen jeden von den verschiedenen Theilen der Rede für sich betrachtet, in dem Vortrage selbst aber

alle diese Theile ein einziges Ganze bilden sollen, so hat der Redner diese Theile auf eine zweckmäfsige Weise unter sich zu verbinden, mithin auf eine schickliche Art von dem einen Theile zu dem andern überzugehn, so dafs die Einheit der Rede nicht aus einer blos zufälligen Verbindung ihrer Theile, sondern die Verschiedenheit und Reihenfolge der Theile aus der Einheit der Rede hervorgehn mufs. (Vgl. Quinct. IV, 1. 3.) Dieser Regel ist jedoch nicht die Auslegung zu geben, als ob der Redner nicht den einen oder den andern Theil der Rede (nahmentlich die Bestimmung des Gegenstandes der Rede) auch im Vortrag als einen besondern Redetheil auszeichnen dürfe, sobald der Zweck der Rede eine solche Auszeichnung fordert; sondern sie hat nur den Sinn, dafs ein jeder Theil der Rede durch den unmittelbar vorhergehenden vorbereitet, ein jeder neue Theil auf eine schickliche Weise an den vorigen angereiht, und der Vortrag stätig (nicht in dem einen Theil einfach, und in dem folgenden

sofort mit allem Schmucke der Beredsamkeit ausgestattet) seyn mufs.

Man sieht leicht, dafs die letztere Folgerung auch auf das gegenseitige Verhältnifs unter den einzelnen Sätzen eines Redetheiles anwendbar ist. Vgl. §. 67. — Eins der vorzüglichsten Mittel, einer Rede die im §phen beschriebene Vollkommenheit zu geben, besteht darinn, dafs man die Rede ohne Unterbrechung ausarbeitet. Ist es dem Redner nicht vergönnt, seine Rede ohne Störungen oder Zwischenarbeiten niederzuschreiben, so hat er jederzeit den Theil der Rede, den er bereits ausgearbeitet hat, zuförderst durchzulesen, ehe er von neuem an die Arbeit geht.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den verschiedenen Arten der gerichtlichen Reden.

§. 125.

Die bis hieher aufgestellten Regeln der Rhetorik sind im allgemeinen auf eine jede einzelne Art der gerichtlichen Reden (§. 7.) anwendbar. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs der Zweck und Inhalt einer jeden Art von Reden bald jene Regeln genauer bestimmen, bald den Redner bey der Anwendung derselben leiten wird. In den folgenden drey Paragraphen sollen einige der wichtigsten Folgerungen, die sich aus diesem Satz ergeben, aus einander gesetzt werden.

In den rhetorischen Werken der Alten ist

der Lehre, die den Gegenstand der vorliegenden Abtheilung ausmacht, kein besonderer Abschnitt gewidmet. Nur von der Anklage und von der Vertheidigung eines Angeklagten handeln in eignen Kapiteln *Aristoteles in Rhet.* L. I, 10. 12. 13. und *Anaximenes Lamps.* c. 36.

§. 126.

1) Von der Verschiedenheit der gerichtlichen Reden in Beziehung auf den Gegenstand des Rechtshandels. — Criminal-Sachen haben in der Regel ein grösseres Interesse für sich, als Civilsachen. Denn in einer Criminal-Sache ist die gesammte bürgerliche Gesellschaft (mithin auch ein jeder einzelne Unterthan) Parthey; eine Civilsache ist nur die Angelegenheit zweyer Privatpersonen. Auch gilt es oft in einer Sache der erstern Art die Ehre, oder das Leben, oder die Freyheit eines Menschen.

Eben so sind Criminal-Sachen weit öfter und in einem höheren Grad einer

rednerischen Behandlung empfänglich, als Civil-Sachen. Denn das Criminalgesetz mufs dem Ermessen des Richters weit mehr überlassen, als das Civilgesetz; mit der Selbstständigkeit des Richters aber vergrössert sich der Wirkungskreis des gerichtlichen Redners.

In der einen und in der andern Hinsicht werden daher vorzüglich in Criminal-Sachen feyerliche und beredte Vorträge an ihrer Stelle seyn. In Civil-Sachen wird sich der Vortrag nur selten über die Grenzen des guten Lehrvortrages erheben dürfen.

Polizey-Sachen sind von so verschiedener Beschaffenheit, dafs sich für diese keine allgemeine Regel aufstellen läfst. Oft sind sie ganz besonders zu einer interessanten (ins besondere zu einer launigen) Behandlung geeignet.

§. 127.

2) Von der Verschiedenheit der gerichtlichen Reden, in Beziehung auf die

Verschiedenheit der Partheyen, von welchen oder für welche sie gehalten werden. — Eine Hauptverschiedenheit, die in dieser Rücksicht unter den gerichtlichen Reden eintreten kann, (und in Frankreich, so wie in dem Königreiche Westphalen wirklich eintritt,) ist die, daſs die Rede entweder das Interesse der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, oder ein Privatinteresse zu vertheidigen bestimmt ist. (Von der erstern Art sind z. B. in Frankreich die Vorträge, die der *Procureur Impérial* in Criminal- Polizey- und Civil - Sachen hält.)

In dem erstern Fall wird sich der Redner in den Standpunct des Richters, in dem zweyten in den Standpunct der Parthey zu versetzen haben, d. h. in dem erstern Fall ist er verbunden, die Sache, so wie sie an sich ist, mit gewissenhafter Abwägung der Gründe und Gegengründe, darzustellen, und nur solche Anträge zu machen, die der Richter, ohne in der Sache Parthey zu nehmen,

bestätigen kann; in dem zweyten Fall hat er nur die Rechte der einen Parthey durch alle ihm den Gesetzen nach zu Gebot stehende Mittel zu vertheidigen; er kann mithin auch solche Anträge machen, die nur, abgesehn von der Vertheidigung des Gegners, rechtmäfsig sind.

In dem erstern Falle wird der gerichtliche Redner weit weniger, als in dem zweyten, darauf hinzuarbeiten brauchen, den Richter für seinen Vortrag zu interessiren. Denn es hat sein Vortrag, in wie fern er für das allgemeine Beste, d. h. für Recht und Gerechtigkeit spricht, schon an sich ein rechtliches Interesse für sich, anstatt dafs den Redner, der nur die Sache einer Parthey vertheidiget, wenigstens der Verdacht der Einseitigkeit trifft.

Uebrigens ist es, in Hinsicht auf die Regeln der Beredsamkeit, gleichgültig, ob eine Parthey in Person, oder durch einen Fürsprecher ihre Rechte vertheidiget. (Eine andere Frage ist die, ob es einer Par-

they anzurathen sey, ihre Sache selbst zu führen? Wenigstens hat man die Bemerkung gemacht, dafs ein Arzt, der erkrankt, besser thut, wenn er sich von einem andern Arzt heilen läfst, als wenn er selbst die Sorge für seine Wiederherstellung übernimmt.)

Die alten Rhetoren stellen ins besondere die Regel auf: Der Ankläger mufs heftig, der Vertheidiger bescheiden seyn. Ich brauche kaum erst zu erinnern, dafs der erste Theil dieser Regel, weder an sich zuläfsig, noch auf den öffentlichen Ankläger anwendbar ist.

§. 128.

3) Von den Haupt- und Nebenreden. (Vgl. §. 7.) — Nur Hauptreden (sie mögen übrigens in der ersten oder in einer höhern Instanz gehalten werden) sind in der Regel förmliche Reden, d. h. Reden, die alle die oben angegebenen Theile einer Rede enthalten. Eine Neben- oder Zwischen-Rede ist oft nur ein kurzer Antrag,

der sich auf den Rechtsgang bezieht, unterstützt durch einen oder mehrere Gründe. Welche von jenen Theilen aber in einer Nebenrede zu behandeln, oder zu übergehn sind, wird der Redner, sobald er den Zweck der Rede gehörig ins Auge faſst, leicht beurtheilen können.

Eben so sind in der Regel nur Hauptreden für einen beredten Vortrag geeignet. In einer Neben- oder Zwischen-Rede wird sich der Redner nur logische Vollkommenheit des Vortrages, mithin Kürze, Deutlichkeit und Bestimmtheit, zum Gesetze machen.

DER

JURISTISCHEN RHETORIK

ZWEYTER ODER PRAKTISCHER THEIL.

Quinctil. L. I. L. II. c. 1—10. L. X.

§. 129.

Zur Bildung eines vollkommenen Redners wird erfordert, dafs die ganze Erziehung, der ganze Unterricht, den der zukünftige Redner von Jugend auf erhält, auf diesen Zweck berechnet ist. Denn theils sind der Kenntnisse und Fertigkeiten, ohne welche es unmöglich ist, sich als Redner auszuzeichnen, so viele, theils kann man sich gerade die unentbehrlichsten unter die-

sen Fertigkeiten, z. B. die Fertigkeit, wörtlich zu memoriren, und ohne Schüchternheit öffentlich zu sprechen, in reiferen Jahren entweder gar nicht, oder doch nur in einem geringen Grad erwerben.

Vortrefflich hat diesen Satz *Quinctilian* durchgeführt. Das, was er über die Beziehung, in welcher der gesammte Jugend-Unterricht auf die Bildung des zukünftigen Redners stehen mufs, im ersten und zweyten Buche seines Werkes sagt, ist so erschöpfend und allgemeingültig, dafs ich den Leser, der sich ausführlicher über diesen Gegenstand belehren will, gerade zu auf diesen Schriftsteller verweisen kann.

§. 130.

Ins besondere wird schon das Kind und der Knabe dazu anzuhalten und zu gewöhnen seyn, die Sprache, in welcher dereinst der Redner seine Vorträge halten soll, (die Muttersprache) richtig zu sprechen und auszusprechen. Schon in diesem Alter, und ganz vorzüglich in diesem, wird

das Gedächtnifs durch wörtliches Memoriren, der Verstand und die Fertigkeit, über einen Gegenstand mit Geistesgegenwart zu sprechen, durch die dem Kinde verstattete Erlaubnifs, seine Gedanken frey zu äussern, und auch in Gesellschaft mitzusprechen, zu üben seyn.

§. 131.

Der frühere Unterricht wird sich hauptsächlich auf Sprachen (zuförderst auf die Muttersprache, sodann auf die griechische und lateinische, und, unter den neuern, auf die französische,) zu beziehn haben. Denn nicht nur ist der Mensch gerade in dem jugendlichen Alter am meisten geschickt, Sprachen zu erlernen, sondern das Sprachstudium ist zugleich die Bedingung und eins der wichtigsten Mittel der Verstandesbildung.

§. 132.

So vorbereitet wird der zum Jüngling gereifte Zögling, in unmittelbarer Bezie-

hung auf seinen zukünftigen Beruf, theils die Rhetorik in ihrem ganzen Umfange zu studiren, theils die besten Schriftsteller der ältern und neuern Zeit, ins besondere Dichter und Redner, mit Beachtung ihrer Vorzüge und Fehler, zu lesen, theils sich im Schreiben und im mündlichen Vortrag zu üben und zu vervollkommnen, theils überhaupt seinen Geist durch das Studium der Philosophie, durch historische und allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse auszubilden und zu bereichern haben. Auch das gesellschaftliche Leben kann und soll ihm eine Schule der Beredsamkeit seyn. In dem Umgange mit gebildeten Menschen kann er sich allein jenen Sinn für das Anständige und Schickliche zu eigen machen, der dem Redner so unentbehrlich ist. Vgl. auch §. 1. Zus. 3.

1. Man kann gegen diesen Erziehungsplan die Einwendung machen, dafs man über die zukünftige Bestimmung des Menschen nicht schon bey der Geburt entscheiden könne. Zur Beantwortung dieses Ein-

wurfes hier nur so viel: Die Erziehung, die der Mensch nach diesem Plane bis zu den Jahren der Unterscheidung erhalten soll, ist keine andere, als Bildung des Menschen zum Menschen (zur Humanität) überhaupt. (Die Erziehung, die der grofse englische Parlaments-Redner, Fox, erhielt, verdient, als ein Beyspiel von der Ausführbarkeit und von den Vortheilen dieses Planes, eine besondere Aufmerksamkeit. In Deutschland werden die Kinder häufig nicht zum Reden, sondern zum Schweigen erzogen. Ein sehr reichhaltiges Kapitel der Erziehungslehre!)

2. Quinctilian giebt (X, 1.) ein Verzeichnifs von den Schriftstellern, die der Redner vorzugsweise studiren soll. Dieses Verzeichnifs ist noch jezt, theils an sich, theils beziehungsweise, d. h. als eine in einem Beyspiel aufgestellte Regel, Schriftsteller überhaupt aus dem Gesichtspuncte des Redners zu würdigen, von grofsem Werthe.

3. Hat der, welcher durch die Umstände oder durch seinen Beruf genöthiget wird, als Redner aufzutreten, in früheren Jahren nicht die Bildung erhalten, die zu dem

Gelingen eines solchen Versuches erfordert wird, (ein Fall, der jezt in Deutschland nicht selten seyn dürfte,) so würde ich einem solchen Redner vorzüglich das Studium der Rhetorik und das Lesen guter gerichtlichen Reden anempfehlen. Ich würde ihm ferner anrathen, sich vor allen Dingen von den Fesseln loszumachen, an welche der juristische Vortrag in Schriften gewöhnlich gebunden ist, und gleichsam ins wirkliche Leben zurückzutreten, d. h. den Unterschied zwischen dem schriftlichen und mündlichen Vortrage, (besonders so wie der erstere gewöhnlich beschaffen ist,) recht scharf ins Auge zu fassen.

§. 133.

Alles das, was in den vorhergehenden drey Paragraphen von der Art, wie überhaupt Redner zu bilden sind, gesagt worden ist, gilt auch von den gerichtlichen Rednern. (Nie darf man es vergessen, dafs die gerichtliche Beredsamkeit nur ein Zweig der Beredsamkeit überhaupt ist.) Jedoch versteht es sich von selbst, dafs der ge-

richtliche Redner, wenigstens der gerichtliche Redner unserer Tage, nur dann seinem Berufe Genüge thun kann, wenn er zugleich ein Rechtsgelehrter ist.

Man kann hierbey die Frage aufwerfen: Welchen Einfluſs verspricht die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den deutschen Gerichten auf das Studium der Rechtswissenschaft zu haben?

ANHANG.

PLAIDOYER

de M. D'AGUESSEAU, prononcé au parlement en qualité d'avocat général, le 19. Mars 1691. (Oeuvres. T. II. à Par. 1761. 4. II. Plaid. — Der General-Advokat bey den Parlamentern hatte ohngefähr dieselben Amtsverrichtungen, die jezt der Procureur Impérial hat.)

Il n'y a point de causes qui méritent d'être examinées avec plus d'attention, et dont la décision soit plus difficile que celles dans lesquelles il s'agit d'assurer l'état, la qualité et la naissance des parties; et la nature se cache dans ces sortes de causes sous tant de voiles différents, la vérité y est obscurcie par tant de nuages, que souvent les parties, même les plus intéressées, ne peuvent découvrir la véritable lumiere

qu'elles doivent suivre : incertaines de leur état, elles viennent en apprendre la destinée par vos jugements, et recevoir pour ainsi dire, des mains de la justice, un nouvel être et une seconde naissance.

C'est ainsi que dans cette cause une fille long-temps ignorée d'une partie de ses parents, inconnue presqu'à elle-même, désavouée en quelque manière par sa propre mere, implore la protection de la justice, pour rentrer aujourd'hui dans une famille dont elle prétend que l'ambition de sa mere et l'erreur de ses parents l'ont exclue pendant les premieres années de sa vie.

On rapporte de part et d'autre des présomptions différentes, des faits contraires, des déclarations opposées. La famille se trouve partagée : une partie des parents se déclare pour l'intimée, les autres la regardent comme une étrangere, et tous ensemble n'apportent aucun éclaircissement qui puisse assurer son véritable état.

Au milieu de cette incertitude, c'est à vous, MESSIEURS, à découvrir au travers des

ténèbres qui environnent cette cause, la voix de la nature et la lumiere de la vérité. Nous tâcherons de vous expliquer ici le plus sommairement que l'importance de la cause pourra nous le permettre, les principales circonstances du fait, les inductions et les moyens que l'on en tire de part et d'autre.

En l'année 1626, Pierre d'Avril épousa Anne de la Val. C'est de ce mariage que l'intimée prétend être issue. Il prend dans le contrat de mariage la qualité de secrétaire de M. de Châteauneuf, qui fut depuis garde des sceaux; qualité qu'il n'a pas conservée long-temps, puisqu'il ne la prend plus dans les actes passés en l'année 1630; il y prend celle de secrétaire de la chambre du roi.

Sa mauvaise conduite, les dettes dont il se trouva chargé, les pertes qu'il fit au jeu, obligerent sa femme à prendre ses précautions pour empêcher la dissipation entiere de son bien. Elle obtint dès l'année 1631 une sentence de séparation de bien,

qui fut exécutée dans toutes les formes ordinaires.

Le mari, poursuivi par ses créanciers, voyant que ses affaires étoient dans le désordre, sort du royaume en l'année 1634, passe en Angleterre, laisse à sa femme une procuration générale, lui confie l'administration de son bien, et l'éducation de ses enfants. Il en avoit trois dans ce temps-là, Louis d'Avril qui s'est fait religieux dans la suite, Jacques d'Avril décédé en l'année 1639, et Henriette d'Avril, mère des appellants dont nous aurons lieu de parler plus d'une fois dans la suite de cette cause.

Depuis l'année 1634, Pierre d'Avril a cessé de paroître dans le royaume. C'est sa femme qui passe les actes, qui procéde en justice, qui marie ses enfants, qui les fait religieux; nulle mention du mari, nulle preuve de son retour en France.

Dans tous les actes passés depuis l'année 1634 jusqu'en 1646, Anne de la Val prend la qualité de femme séparée de biens, et de procuratrice de son mari. Depuis

1646 elle prend le titre de veuve: elle n'a point quitté ce nom jusqu'à sa mort arrivée en 1665.

On explique différemment les motifs de ce changement de qualité; c'est ce que nous examinerons dans la suite.

En l'année 1649 Louis d'Avril, après avoir pris d'abord le parti des armes, se détermina à embrasser la vie religieuse; il en fit profession dans le monastere de Breuil, près la ville de Dreux.

En l'année 1654, Henriette d'Avril épousa le sieur de Fontennes; ce mariage n'a pas duré long-temps. Le mari est mort en 1656, et sa veuve a contracté un second mariage avec le sieur Desnotz, gentilhomme de la province de Bretagne: c'est de ce mariage que sont issus les appellants.

Toutes les parties conviennent qu'en l'année 1661 Anne de la Val prit auprès d'elle l'intimée; elle avoit pour lors dix ou douze ans: elle a demeurée avec sa prétendue mere jusqu'à sa mort qui arriva en l'année 1665. C'est dans ce temps qu'Anne

de la Val fit ce testament dont on vous a parlé, dans lequel elle donne à l'intimée le nom de Françoise Coulon. Elle lui légue tous les meubles qui se trouveront dans sa chambre au jour de son décès, et les différentes sommes que le sieur Coulon, lieutenant général au bailliage de Dreux, pouvoit lui devoir.

Henriette d'Avril, sa fille aînée, recueille sa succession; elle meurt elle-même en l'année 1670; son mari décéde en 1674; ils laissent plusieurs enfants mineurs et orphelins.

L'intimée demeure dans le silence jusqu'en 1676. C'est alors qu'elle prétend que mieux instruite de son état, elle a commencé à en ramasser des preuves de tous côtés pour en établir la certitude.

Le sieur Coulon, dit-elle, touché d'un remords de conscience, lui déclare qu'il croyoit qu'elle n'avoit point été baptisée; on consulte un docteur de Sorbonne, qui lui conseille de se faire baptiser sous condition. Sur cet avis, l'intimée présente une

requête à M. l'archevêque de Paris, dans laquelle elle expose qu'après avoir fait examiner tous les registres baptistaires de Dreux, lieu de sa naissance; ceux de Paris, lieu de sa demeure, sans y trouver aucune mention de son baptême, elle a une juste raison de croire qu'elle n'a point été baptisée: elle demande la permission de recevoir le baptême. Sur une information, par laquelle on prétend qu'il est justifié qu'il n'y a aucune preuve du baptême de l'intimée, on ordonne qu'elle sera baptisée sous condition. On exécute cette ordonnance; on la baptise; elle prend le nom de Jeanne-Elisabeth d'Avril; elle a pour parrain François-Elisabeth d'Avril qui se dit son cousin, et qui est aujourd'hui un des parents qui interviennent en sa faveur; elle déclare qu'elle est âgée de 27 ans ou environ. La date du baptême est importante; elle est du 20 mai 1687.

Quinze jours après, c'est-à-dire le 5 juin de la même année, l'intimée fait assigner au châtelet les enfants de Henriette

d'Avril ses prétendus cohéritiers: elle obtient des sentences par défaut, qui ordonnent qu'il sera procédé au partage de la succession commune. Le tuteur en interjette appel; l'intimée s'en désiste: elle intente de nouveau la même demande à fin de partage; elle demande qu'il lui soit permis de faire preuve de la vérité de son état. Ces procédures ont été interrompues plusieurs fois; enfin en l'année 1689, l'intimée obtient les sentences dont est appel, par lesquelles on ordonne que le tuteur des parties de Me de Vaux qui alors étoient majeurs, comparoîtra devant le commissaire Mazure pour procéder au partage.

Les parties de Me de Vaux ont interjetté appel de ces sentences; on a formé plusieurs incidents en cause d'appel. Il y a eu un premier arrêt qui a adjugé une provision. Elle a présenté une requête qui fait une des principales difficultés de cette cause; elle demande qu'en cas que la cour ne trouve pas son état et sa naissance éta-

blis par les preuves qu'elle rapporte, il lui soit permis d'en faire preuve par témoins.

Dans la forme il seroit difficile de soutenir les sentences dont est appel, sans entrer dans le détail des nullités qu'elles contiennent. Il suffit de remarquer qu'elles sont rendues contre un tuteur qui avoit cessé de l'être longtemps auparavant, dont les mineurs étoient parvenus à l'âge de majorité, dont la fonction étoit finie et le pouvoir expiré. On ne peut tirer aucun argument, aucun préjugé de ces sentences en faveur de l'intimée; et sans nous y arrêter davantage, nous croyons qu'il faut entrer dans le fonds, et examiner quelles sont les preuves que l'intimée rapporte aujourd'hui pour établir qu'elle est fille de Pierre d'Avril.

Les appellants soutiennent que l'intimée leur fournit elle-même des armes pour la combattre: que sa propre conduite, que les preuves prétendues, que l'histoire qu'elle compose de sa vie, sont autant d'arguments qui servent à prouver la supposition.

Qu'a-t-elle fait, qu'a-t-elle dit depuis

l'année 1665, depuis la mort de sa prétendue mere jusqu'en l'année 1676? Elle étoit âgée dans ce tems-là, suivant sa propre confession, de 15 ou 16 ans; elle étoit instruite de son état; cependant elle demeure dans un profond silence: elle accepte un legs qu'Anne de la Val lui laisse sous le nom de Françoise Coulon; elle ne se plaint pas de l'injustice de sa mere qui la désavoue; et dans quel temps songe-t-elle à vouloir sortir de l'obscurité de sa naissance pour entrer dans une famille étrangere? Lorsque Henriette d'Avril et son mari sont décédés, lorsque les preuves qui auroient pû la convaincre d'imposture ont péri avec eux, lorsqu'il ne reste que des enfants mineurs peu instruits de l'état de leur famille, que leur âge et leur foiblesse exposent à toutes sortes de surprises.

Mais quelles sont les preuves qu'elle rapporte pour cet état inconnu pendant un si long temps? Un extrait-baptistaire qu'elle a fait dresser comme elle a voulu, où elle prend le nom qu'il lui plaît, et par lequel

elle pouvoit entrer en toute autre famille avec autant de facilité que dans celle de Pierre d'Avril; des certificats mendiés dont une partie sont donnés par des gens qui les désavouent dans la suite, et qui en donnent de contraires, ou par des personnes étrangeres, incapables de déposer dans une affaire qui ne peut être connue qu'à des parents, ou enfin par une frere que la foiblesse de son esprit et la corruption de ses moeurs rendent indigne de toute sorte de créance.

Que contiennent ces déclarations? Des suppositions, des faits qui se détruisent mutuellement. C'est ce que l'on vous a fait voir par un long détail que nous expliquerons plus exactement dans la suite.

Enfin, quelle est l'histoire que l'intimée raconte de sa vie, et qui sert de fondement à cette supposition? Elle prétend qu'elle est née en l'année 1649 ou 1650. Mais comment peut-on accorder ce fait avec une infinité d'actes dans lesquels Anne de la Val sa mere prétendue, prend la qualité de veuve

dès l'année 1646? Peut-on donner une preuve plus sensible de la fausseté de tout ce que l'intimée ose avancer? Et cette preuve est-elle détruite par le certificat anglois qu'elle rapporte aujourd'hui, et par lequel elle prétend montrer que Pierre d'Avril n'est décédé qu'en l'année 1656? Certificat informe qui n'est point légalisé, suspect par la voie par laquelle on prétend l'avoir obtenu, et qui a été traduit de l'anglois en françois, sans y appeller les parties de Me de Vaux.

Que si l'on compare ces prétendues preuves avec celles que les appellants rapportent au contraire; si l'on considere que l'état de la famille de Pierre d'Avril a toujours été certain, qu'on n'a jamais oui dire qu'il ait eu plus de trois enfants; si l'on réfléchit sur son absence dès l'année 1634, sur sa mort connue à sa veuve dès l'année 1636; si enfin on observe que loin d'avoir jamais été reconnue par ceux qu'elle a tort d'appeller son pere et sa mere, Anne de la Val la désavoue au contraire en termes for-

mels dans son testament: si l'on réunit toutes ces circonstances, les appellants soutiennent que non-seulement la cause de l'intimée paroîtra destituée de toute apparence, mais qu'il y aura même contr'elle une preuve constante de fausseté et d'imposture.

On ajoute qu'elle n'est pas mieux fondée dans la requête par laquelle elle demande à faire preuve des faits qu'elle articule; que cette preuve est contraire au bien public, qu'elle tend à troubler le repos des familles, qu'elle est rejettée par le droit civil dont on vous a cité les textes, condamnée par les ordonnances qui ont établi une autre espéce de preuve pour les mariages et la naissance; et enfin par les dispositions de vos arrêts qui ne l'ont jamais admise que quand il y avoit quelque commencement de preuve par écrit.

De l'autre côté, l'intimée vous a raconté l'histoire de sa vie ou plutôt de ses malheurs; elle vous a dit qu'elle a été dès son enfance la victime de l'ambition de sa mere, et de l'amour excessif qu'elle avoit pour sa

fille aînée; que son pere en mourant ne lui a laissé en partage que son infortune; qu'elle est née pendant le cours de ses disgraces, vers l'année 1650; que Pierre d'Avril, attaché inviolablement aux intérêts de M. de Châteauneuf, a eu part à son adversité sans en avoir eu à sa prospérité; qu'il a été obligé dans ces temps de trouble et de confusion, de se cacher pour se dérober à la fureur de ses ennemis; que tantôt réfugié en Angleterre, tantôt déguisé et inconnu dans le royaume, après avoir mené une vie malheureuse, il est enfin mort en Angleterre en l'année 1656; que c'est un fait prouvé par son extrait-mortuaire, extrait dont la vérité est attestée par deux notaires de Londres, et qui répond à toutes les inductions que l'on a voulu tirer des actes dans lesquels Anne de la Val a pris la qualité de veuve.

Mais quoique Pierre d'Avril ne soit décédé effectivement qu'en l'année 1656, il y avoit néanmoins long-temps qu'il étoit mort au monde, à ses amis, et même à sa famille.

On avoit répandu le bruit de sa mort pour mettre sa vie en sûreté, et l'intimée étant venue au monde dans le temps que son pere passoit pour mort, sa mere fut incertaine pendant quelque temps entre le soin de son honneur et l'amour de sa fille. Enfin elle résolut de cacher sa naissance, et de la faire élever en secret, espérant qu'il viendroit peut-être un temps plus favorable où elle pourroit concilier les intérêts de sa réputation avec ceux de sa fille; mais dans le temps qu'elle auroit pû le faire, le desir de trouver un parti avantageux à sa fille aînée, l'a portée à taire la naissance de l'intimée.

Ainsi elle est toujours demeurée dans l'obscurité de sa naissance. Elevée d'abord dans le même couvent où sa soeur aînée avoit été mise en pension, elle a demeuré ensuite avec sa mere qui l'a toujours traitée comme sa fille; il est vrai que les artifices de sa soeur aînée l'ont empêchée de la reconnoître en mourant, mais elle pré-

tend que l'éducation qu'elle lui a donnée, la qualité du legs qu'elle lui a fait, prouvent suffisamment qu'elle ne la regardoit pas comme une étrangere.

Sa mere est morte, et ne lui ayant laissé en mourant aucune connoissance certaine de son état, elle a passé encore plusieurs années dans le trouble et dans l'incertitude; mais enfin en l'année 1676 les ténébres qui lui déroboient la connoissance de son état, ont commencé à se dissiper; elle a appris que soit pour cacher sa naissance, soit parce que l'on attendoit un milord d'Angleterre qui devoit la tenir sur les fonts de baptême, elle n'avoit point encore été baptisée: on a sçu qu'Anne de la Val avoit toujours déclaré en secret qu'elle la reconnoissoit pour sa fille; que sa soeur aînée avoit fait une semblable déclaration; que Louis d'Avril son frere étoit prêt à l'avouer pour sa soeur; qu'il se souvenoit parfaitement d'avoir vû sa mere grosse, d'avoir même été chercher son pere dans une académie, pour l'avertir que sa mere étoit

prête d'accoucher. Instruite de toutes ces circonstances, pour en établir la preuve, elle a obtenu des certificats qui s'accordent si parfaitement, qu'il est aisé de reconnoître que c'est le langage de la vérité: on a voulu décrier la conduite de Louis d'Avril pour ôter toute croyance à sa déclaration; mais il est aisé de voir que l'attestation de vie et de moeurs de ce religieux est surprise par artifice, puisque le même supérieur qui l'a donnée, est celui qui permet au religieux de faire sa déclaration en faveur de sa soeur.

Mais enfin, quand tous ces témoignages des parents et des étrangers ne suffiroient pas pour établir la certitude de la naissance de l'intimée; quand le suffrage des principaux parents paternels ne seroit pas entierement décisif, pourroit-on lui refuser la permission qu'elle demande d'achever par la voye de témoins, ce qui manque à la preuve qu'elle rapporte aujourd'hui? On ne sçauroit alléguer aucun texte précis des loix civiles, qui exclue la preuve testimo-

niale dans les questions d'état; il y en a au contraire un grand nombre qui l'admettent: les ordonnances ne l'ont point rejettée, vos arrêts l'ont souvent ordonnée. Et dans quelle espéce peut-elle être permise qui soit plus favorable que celle dont il s'agit? Peut-on trouver des présomptions plus fortes que celles qui concourent en faveur de l'intimée? Une fille élevée par les soins de celle qu'elle prétend être sa mere, qui a demeuré avec elle jusqu'au jour de son décès, dont la naissance est précisément marquée par les dépositions qu'elle rapporte; une fille à laquelle sa mere fait en mourant un legs considérable, que sa soeur aînée, que son frere ont reconnue, comme les certificats en font foi; enfin, une fille en possession de son état depuis l'année 1677, sans qu'il paroisse qu'on ait fait aucunes poursuites, pour lui faire quitter le nom d'Avril, si ce n'est en cause d'appel. Dans toutes ces circonstances peut-on envier à l'intimée les éclaircissements qui lui sont nécessaires pour établir la vérité de

sa naissance? Peut-on lui fermer la seule voye qui lui reste pour rentrer dans une famille dans laquelle la providence l'avoit fait naître, et pour reprendre un nom qu'elle n'auroit jamais quitté, si sa fortune eût été aussi heureuse que sa naissance est certaine?

Telles sont les raisons que l'intimée emprunte et de l'autorité du droit et des circonstances du fait, pour la défense de sa cause.

A NOTRE ÉGARD, MESSIEURS, nous ne sçaurions dissimuler ici, que quoique la décision de cette cause ne nous paroisse pas fort difficile; cependant quand nous considérons qu'il s'agit de donner ou d'ôter à une personne un état qui doit lui être plus cher que sa vie, nous ne vous proposons nos sentiments et nos réflexions qu'avec crainte: et quoique l'on pût renfermer dans peu de paroles les principales raisons de décider qui nous déterminent, nous nous sommes fait néanmoins une espèce de religion d'examiner toutes les circonstances de

cette cause, afin de n'avoir rien à nous reprocher dans une affaire de cette importance; de les expliquer toutes, et d'en tirer les inductions nécessaires. Nous ne croyons pas pouvoir suivre un ordre plus naturel que d'examiner d'abord quel est le poids et l'autorité des preuves dont l'intimée se sert pour établir la certitude de sa naissance; si elles ne nous paroissent pas suffisantes, nous passerons ensuite à la seconde question, qui consiste à sçavoir si l'on peut admettre dans cette espéce la preuve par témoins.

L'intimée ne rapporte ici qu'une espéce de preuve; toute sa cause roule sur des certificats de ses prétendus parents et de quelques étrangers. Supposons pour un moment que les loix permettent de prouver par de tels arguments la naissance et la filiation: examinons quelle doit être l'autorité de ces certificats, quelles sont les personnes qui les donnent, dans quels termes ils paroissent, quels sont les faits qu'ils contiennent.

La premiere de ces déclarations, la plus favorable à l'intimée, celle dont elle tire ses plus fortes inductions, est celle de Louis d'Avril, religieux bernardin: c'est un religieux qui parle, mais un réligieux qui se reconnoît pour frere de l'intimée, qui fait en détail l'histoire de sa naissance, qui en rend un compte exact, qui n'omet aucune circonstance. Rien ne paroît plus spécieux ni plus vraisemblable que ce certificat; mais lorsque l'on s'applique à reconnoître le caractere de l'esprit de ce religieux, lorsque l'on est instruit de son inconstance, de sa facilité et de sa foiblesse, l'idée avantageuse que l'on avoit conçue de sa déclaration, se détruit et s'efface d'elle-même.

C'est un homme qui prend d'abord la profession des armes; il change ensuite de dessein, et veut embrasser la vie religieuse. Il entre dans un monastere; sa legereté naturelle l'en fait sortir. Il y rentre une seconde fois; ce n'est qu'avec beaucoup de peine, et sur les instantes prieres de sa mere qu'on lui permet de faire pro-

fession; ce sont des faits établis par des lettres écrites dès l'année 1649, et dont la vérité n'est point contestée par l'intimée. Quelle a été la conduite de ce religieux depuis qu'il est entré dans ce monastere? Conduite déréglée, indigne de sa profession. Adonné à la débauche, capable de faire toutes choses pour avoir du vin; c'est le témoignage qu'en rend son supérieur pardevant le lieutenant général de Dreux. On ne doit point opposer à ce témoignage, la permission que le même supérieur a donné à Louis d'Avril d'aller à Dreux pour faire la déclaration que l'intimée lui demandoit; car outre que cette permission est conçue en termes généraux, il est visible qu'un supérieur qui n'étoit pas instruit de ce qui se passoit, qui ne prévoyoit point la conséquence de cette déclaration, n'a pû refuser à ce religieux la permission d'aller rendre un témoignage favorable à sa soeur.

Mais quand même l'attestation de ce supérieur ne seroit point rapportée, quand il seroit demeuré dans le silence, la seule

lettre que le sieur abbé de Clairvaux a écrite touchant ce religieux, seroit une preuve suffisante de sa mauvaise conduite. C'est une lettre écrite dès l'année 1657, dans un temps non suspect, dans un temps où l'on ne peut pas accuser les appellants d'avoir voulu surprendre une fausse attestation de vie et de moeurs. C'est une lettre conservée dans le monastere par l'ordre du sieur abbé de Clairvaux, qui a été remise successivement entre les mains de tous les supérieurs, pour être un témoignage toujours subsistant du caractere d'esprit de Louis d'Avril. On le juge par cette lettre, indigne d'être promu aux ordres sacrés; et l'on defend au supérieur du monastere de le présenter à l'évêque sans un ordre par écrit de M. l'abbé de Clairvaux.

Tant qu'on ne pourra rien opposer à cette lettre, pourra-t-on douter ou de la foiblesse d'esprit de Louis d'Avril, ou de la dépravation de ses moeurs, on peut-être de tous les deux ensemble? Et prétendra-t-on établir sur un certificat

donné par un religieux de ce caractere une preuve assez considérable pour appuyer un chef aussi important que l'état d'une personne?

Les autres certificats que l'intimé rapporte, ne sont pas donnés par des personnes beaucoup plus favorables. Ce sont des gens de basse condition, des étrangers qui ne paroissent pas avoir une connoissance exacte de l'état de la famille de Pierre d'Avril; il y a même un de ces témoins qui a donné des certificats tout contraires.

Dans quel temps, dans quelles conjonctures paroissent ces déclarations? Lorsque le pere et la mere, lorsque Henriette d'Avril et son mari, lorsqu'en un mot toutes les parties qui auroient pû en éclaircir les circonstances et assurer la vérité, sont décédées: lorsqu'enfin Louis d'Avril ne vit plus, lui qui donneroit peut-être, s'il étoit encore vivant, une déclaration contraire à celle qu'on lui a fait donner.

Les certificats peu favorables par la qualité de ceux qui les ont donnés, et par

le temps dans lequel on a attendu à les faire paroître, sont encore moins dignes de foi par toutes les circonstances qu'ils contiennent; ils sont pleins de contrariétés étonnantes, de suppositions manifestes, de faits inutiles, et quelquefois même désavantageux à l'intimée.

Si Louis d'Avril parle de son pere dans sa déclaration, il assure qu'il est venu à Dreux vers l'année 1649 ou 1650; cependant il est constant par une infinité d'actes, que dans ces années-là, même dans celles qui les ont précédées et qui les ont suivies, Anne de la Val sa femme a toujours pris la qualité de veuve. C'est une contradiction visible que nous examinerons encore plus exactement, quand nous entrerons dans le détail des présomptions que l'on allégue de part et d'autre.

S'il marque le temps de la naissance de sa soeur, il est contraire à elle-même, et la fait plus âgée qu'elle ne l'a déclaré dans son extrait-baptistaire. Il dit qu'elle est née dans le temps que M. de Broussel,

conseiller en la cour, fut arrêté. Il est constant que cet événement arriva après la bataille de Lens en l'année 1648. Si Louis d'Avril est bien instruit du temps de la naissance de sa soeur, elle devoit avoir 29 ans en l'année 1677; et cependant si l'on en croit sa soeur même, elle n'avoit que 27 ans.

Il n'est pas plus heureux quand il marque le lieu dans lequel sa soeur est née. Il a assuré qu'elle est née à Paris, et l'intimée contraire encore en ce fait à son prétendu frere, expose dans la requête qu'elle a présentée à M. l'archevêque de Paris, qu'elle est née à Dreux. Comment concilier deux langages si différents? Pourquoi ce prétendu frere s'accorde-t-il si mal avec sa soeur dans les circonstances les plus essentielles, puisque c'est sur ce fait supposé de la naissance de l'intimée à Paris, que roule une partie de la déposition de Louis d'Avril?

Pour rendre l'histoire plus vraisemblable, il suppose toujours que Pierre d'Avril n'a point paru en France, qu'il n'a vû

sa femme qu'en secret, déguisé, inconnu à sa famille; et cependant il nous apprend qu'il demeuroit à Paris dans une académie en qualité de gouverneur du milord Plantagenéte. Nous ne croyons pas qu'il soit fort aisé de se persuader qu'un homme qui cherche à se cacher, à se dérober aux yeux du public, entre auprès d'un jeune seigneur anglois en qualité de gouverneur, qu'il aille demeurer dans une académie, dans un lieu ouvert à tout le monde, où toutes sortes de personnes entrent librement; c'est une maniere de se cacher qui paroît peu vraisemblable.

Cette derniere circonstance découvre encore la fausseté de l'histoire que compose Louis d'Avril. Il donne à son pere, au commencement du certificat, la qualité de secrétaire de M. de Châteauneuf.

Il attribue tous les malheurs de son pere à la disgrace de M. de Châteauneuf; et dans le même temps qu'il suppose son pere attaché à M. de Châteauneuf, envelop-

pé dans la même infortune, il veut qu'il soit gouverneur d'un milord anglois.

Achevons ce qui regarde ce certificat, dont l'explication fait une des principales parties de cette cause. Louis d'Avril marque en détail les soins que sa mere a pris de l'éducation de l'intimée, le monastere dans lequel elle a été élevée. Il prétend que les pensions ont été payées par Anne de la Val. Pourquoi, depuis cette déclaration, n'a-t-on pas éclairci ce fait par les quittances des prétendus payemens faits par Anne de la Val pour l'intimée? Ne pouvoit-on pas au moins obtenir un certificat des religieuses, par lequel il paroîtroit que l'intimée a été mise dans leur couvent par Anne de la Val? Une telle négligence, dans une affaire si considérable, n'est-elle pas une preuve sensible de la fausseté de cette circonstance?

Enfin Louis d'Avril assure que sa mere lui a recommandé l'intimée en mourant, comme sa fille; et d'un autre côté il nous apprend qu'il sçait qu'elle n'est point bap-

tisée. Est-il vraisemblable que depuis l'année 1663 jusqu'en l'année 1676, un frere religieux qui sçait que sa soeur n'est point baptisée, et à qui sa mere l'auroit recommandée en mourant, ait si mal profité de ses propres connoissances et des dernieres paroles d'une mere mourante, que de ne pas avertir sa soeur de recevoir le baptême ?

Si l'on entroit dans l'examen de toutes les circonstances que rapporte Louis d'Avril, il seroit aisé d'y faire remarquer plusieurs absurdités de cette nature; mais le détail en seroit infini: voyons en un mot ce que contiennent les autres certificats.

Ils répétent une partie des circonstances que nous venons d'examiner; ils ajoutent que le bruit commun étoit que l'intimée étoit la fille de Pierre d'Avril et d'Anne de la Val; que sa mere et sa soeur l'ont reconnue pour telle en présence de ceux qui donnent les certificats: mais de quelle utilité ces déclarations peuvent-elles être à l'intimée ? Comment Anne de la Val dit-elle

qu'elle est sa fille? Elle le dit comme un secret dont elle défend à celui à qui elle le confie de jamais parler: elle ne dit point que ce soit la fille de Pierre d'Avril, elle dit seulement que c'est sa fille. Henriette d'Avril prend les mêmes mesures et précautions quand elle parle de cette prétendue soeur; elle dit qu'elle ne pouvoit déclarer publiquement ce qu'elle lui étoit, à cause de son mari. Quel avantage l'intimée espere-t-elle tirer de ces faits? Prend-on toutes ces précautions pour cacher la naissance d'une fille légitime? Une mere n'avoue-t-elle qu'en secret, qu'elle est sa fille? Une soeur en fait-elle un mystere à son mari? C'est ce qui ne paroîtra jamais vraisemblable. Nous répondrons dans peu de temps aux motifs par lesquels l'intimée prétend que sa mere et sa soeur ont voulu cacher sa naissance.

Mais supposons que ces certificats ont toutes les qualités qui leur manquent, que ceux qui les ont donnés sont gens sans reproche, des parents qui puissent déposer

de l'état de leur famille; qu'il ne se rencontre aucune contradiction dans les faits qu'ils exposent, que la vérité et la vraisemblance régnent dans leurs dépositions, qu'ils paroissent dans la conjoncture la plus favorable que l'intimée puisse souhaiter; pourroit-on sur des actes de cette nature, sur de simples déclarations données d'office par des gens qui n'ont point de foi en justice, établir une preuve assez forte, pour accorder à l'intimée ce qu'elle demande. N'est-ce pas ici le véritable cas de ces loix fameuses qui ont été citées tant de fois dans votre audience, *non epistolis, non nudis asseverationibus, nec ementitâ professione, sed natalibus necessitudo consanguinitatis conjungitur.* (Lib. 13 et 14. Cod. *de Probat.*) Si, lorsqu'il n'étoit question que d'une simple dette, les loix romaines n'ont pas voulu que les registres particuliers, *Instrumenta domestica*, (Lib. 5. ibid.) pûssent suffire pour faire une preuve entiere; pourroit-on se contenter d'un pareil

argument lorsqu'il s'agit de la chose du monde la plus précieuse, c'est-à-dire de l'état et de la filiation? Et ne peut-on pas dire avec plus de raison dans cette espece que dans celle de la loi 7 au Cod. de Probat: *Exemplo perniciosum est ut ei scripturae credatur quâ unusquisque sibi adnotatione propriâ (jus) constituit*? Nous n'expliquerons point ici toutes les suites dangereuses que de tels actes pourroient avoir; il est aisé d'en prévoir les conséquences, et nous croyons qu'il seroit assez inutile de s'étendre plus au long pour prouver que l'on ne doit avoir aucun égard à des déclarations mendiées, à des certificats étudiés, tels que sont ceux que l'intimée rapporte aujourd'hui.

Ainsi la seule chose qui nous reste à examiner, est de sçavoir si ces actes ne peuvent pas du moins former une présomption assez forte pour faire admettre la preuve par témoins.

Si nous envisageons cette question dans

la thèse générale, et par rapport aux principes du droit romain, nous trouverons que quoique la preuve de la naissance la plus ordinaire et la plus authentique fût parmi les romains comme parmi nous, celle qui se tire des registres publics, cependant il est difficile de se persuader que ce fût la seule preuve légitime.

Il est vrai que la considération de l'utilité publique a porté les jurisconsultes à établir comme une maxime certaine, que dans les questions d'état la preuve par témoins ne pouvoit être admise qu'avec beaucoup de peine. Ils ont cru qu'il étoit dangereux de faire dépendre la destinée d'une famille, son repos, sa sûreté, de l'ignorance ou de la malice d'un témoin passionné, surpris ou corrompu par les parties intéressées.

Mais cependant il est aisé de faire voir par plusieurs loix du code et du digeste, que dans certaines circonstances, le droit

civil admettoit la preuve par témoins, même pour établir la vérité de la naissance.

Les jurisconsultes ont toujours supposé, pourvu que la vérité fût constante, pourvu qu'elle fût prouvée par quelque voie que ce puisse être, que le juge devoit être satisfait, et qu'il ne devoit plus chercher de preuves par écrit. *Si res gesta sine litterarum consignatione, veritate factum suum praebeat, non ideo minus valebit quod instrumentum nullum de ea intercessit.* C'est la loi 5, ff. *de fid. Instr.*

Delà les empereurs ont conclu que quoique les actes par lesquels la naissance de quelqu'un étoit établie, eussent été perdus, on ne pouvoit sans injustice lui ôter la seule voie qui lui restoit pour prouver son état, c'est-à-dire la preuve par témoins. C'est la disposition de la loi 6, au cod. *de fid. Instr.* et de la loi 15, §. 1, *Cod. de Test.*

Mais quand il s'agit de prouver sa nais-

sance, suffit-il d'alléguer la perte des registres? Permettra-t-on à une partie, sans indices, sans présomptions, sans commencements de preuves par écrit, de faire entendre des témoins pour déposer en sa faveur?

C'est un doute qui est éclairci par la loi 2, au cod. *de Testib.* Telle étoit l'espece de cette loi: un affranchi prétendoit être né libre et dans l'état d'ingénuité: *Defende causam tuam instrumentis et argumentis quibus potes; soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.* Voilà donc trois sortes de preuves que l'empereur distingue dans les questions d'état: les actes, les présomptions, les témoins. Il décide nettement que les témoins seuls ne peuvent pas suffire pour faire une preuve certaine. Il faut nécessairement que les dépositions des témoins soient soutenues ou par la foi des actes, ou par la force des présomptions, et par-là on concilie l'intérêt du public avec celui des particuliers: l'uti-

lité publique est satisfaite, en ce qu'on n'admet pas légerement la preuve par témoins; et les particuliers ne sçauroient se plaindre, puisqu'on ne les réduit pas à l'impossibilité de prouver leur état, lorsque les actes qui pouvoient l'établir sont perdus.

Telle est la disposition du droit civil à laquelle nous ne voyons pas que les ordonnances qui sont notre véritable droit, aient dérogé. L'ordonnance de Blois et celle de 1667 ont à la vérité ordonné que la preuve de la naissance se feroit par le registre baptistaire, mais, comme on l'a dit, en admettant cette espece de preuve: elles n'ont pas exclu celle qui se fait par témoins; l'ordonnance de 1667 l'a même permise en un cas qui est un de ceux du droit civil, c'est-à-dire, lorsqu'on articule et que l'on prouve la perte des registres. Elle ne dit pas même qu'elle ne soit admissible que dans ce seul cas; mais quand elle l'auroit ajouté, on pourroit dire que nous sommes aujourd'hui dans le cas de l'ordonnance, puisqu'on

article, non pas à la vérité la perte des registres, mais ce qui revient à la même chose, qu'il n'y a pas eu de baptême.

Si nous examinons donc les principes généraux de cette matiere, nous ne sçaurions douter qu'ils ne soient favorables à l'intimée; mais lorsque nous voulons les appliquer à l'espece et aux circonstances de cette cause, cette faveur cesse et disparoit entierement.

Si nous trouvions ici les présomptions qui se sont quelquefois rencontrées dans de semblables especes; s'il nous paroissoit que la mere eût reconnu sa prétendue fille dans quelques occasions; si tous les parents la reconnoissoient d'un sentiment unanime; si elle avoit une ressemblance parfaite avec ceux de la famille dans laquelle elle veut entrer, ou quelques-unes de ces marques extérieures qui ont souvent servi d'argument dans des causes pareilles; si enfin elle avoit été pendant quelques années en

possession de son état, nous croirions que quoiqu'il n'y eût point de commencement de preuves par écrit, néanmoins cet amas de circonstances favorables devroit lui faire accorder la preuve qu'elle demande. Mais, au contraire, nous ne trouvons dans sa cause aucune preuve, aucunes présomptions, non pas même des indices légitimes; tous les faits qu'elle articule sont ou supposés, ou contraires les uns aux autres. Le fondement de ses prétentions et la seule chose qui pourroit donner quelque couleur à sa demande, c'est l'histoire qu'elle vous a racontée des malheurs de son pere, qu'elle prétend avoir été la suite de la disgrace de M. de Châteauneuf. Mais bien loin que ce fait puisse lui être favorable, il sert au contraire à former une présomption contre elle; elle est si peu instruite de l'état de la famille dans laquelle elle veut être reçue, qu'elle ignore que depuis l'année 1630, celui qu'elle appelle son pere n'a plus été au service de M. de Châteauneuf; qu'il prend dans tous les actes d'abord la qualité de se-

crétaire de la chambre du roi, et ensuite le seul titre d'avocat en parlement; qu'il a même été intéressé dans les fermes du roi, qu'il a été ensuite gouverneur d'un milord anglois. Et cependant elle suppose qu'il est toujours demeuré secrétaire de M. de Châteauneuf, et que l'attachement qu'il a eu à ses intérêts, l'a obligé de se cacher pendant les années 1649 et 1650.

L'autre déposition dont l'intimée emprunte le dénouement de son histoire, n'est ni mieux inventée, ni plus vraisemblable. Elle prétend que sa mere ne l'a point fait paroître, afin de marier plus avantageusement sa fille aînée. Mais elle n'a pas considéré que celle qu'elle appelle sa soeur, étoit mariée dès l'année 1654 en premieres noces, et en secondes noces dès l'année 1657, et qu'il est peu vraisemblable que depuis ce mariage, dans un temps où la mere n'avoit plus rien à ménager, elle ait caché pendant huit ans la naissance de sa prétendue fille, et qu'elle l'ait traitée com-

me une étrangere. Non-seulement l'intimée ne peut alléguer aucune présomptions en sa faveur; on lui en oppose, au contraire, qui nous paroissent invincibles; nous nous contenterons d'en rapporter deux par lesquelles nous finirons cette cause.

Nous avons remarqué dans le fait, que dès l'année 1634, Pierre d'Avril avoit cessé de paroître dans ce royaume, et qu'en l'année 1646 sa femme a pris la qualité de veuve; elle l'a prise et dans des actes faits avec sa famille, et dans des actes faits en jugement; elle l'a prise si constamment qu'il est impossible de trouver un fait mieux établi.

Si Anne de la Val étoit veuve dès l'année 1646, si Pierre d'Avril étoit mort en Angleterre, comment l'intimée peut-elle prétendre être née en l'année 1650 du mariage de Pierre d'Avril et d'Anne de la Val? Qu'oppose-t-on à une présomption, ou pour mieux dire, à une preuve si forte?

Un extrait-mortuaire par lequel on prétend prouver que Pierre d'Avril n'est décédé qu'en l'année 1656. Mais sans nous arrêter ici à tous les défauts de formalité qui se trouvent dans cet acte, sans vous observer qu'il a été apporté en France par un inconnu, qu'il a été traduit de l'anglois en françois sans y appeller les parties de Me de Vaux, et qu'enfin cet acte n'étant point légalisé par aucun magistrat d'Angleterre, il nous paroît qu'il est assez inutile pour assurer l'état de l'intimée, d'examiner si Pierre d'Avril est mort dès l'année 1646, ou s'il n'est décédé que dix ans après; car enfin, quand sa femme a pris la qualité de veuve depuis l'année 1646, jusqu'à 1665 qu'elle est décédée, il faut nécessairement de deux choses l'une, ou qu'elle ait été veuve effectivement, ou qu'elle ait cru l'être; il n'y a point de milieu: car de prétendre, comme fait l'intimée, qu'elle a pris cette qualité pour faire croire que son mari étoit mort, c'est un fait supposé, comme nous l'avons déja remarqué, avancé sans

preuve, et que l'intimée a détruit elle-même, quand elle a dit que son pere demeuroit à Paris dans une académie. Or, soit que Pierre d'Avril fût mort effectivement en 1646, soit que sa femme ait été trompée par une fausse nouvelle de sa mort, il est toujours également impossible que l'intimée soit une fille légitime. Si Pierre d'Avril est mort en 1646, comment peut-elle l'avoir eû pour pere en 1650, et si Anne de la Val a cru son mari mort dès l'année 1646, sans avoir depuis changé de sentiment, l'intimée peut-elle se prétendre sa fille sans l'accuser d'un désordre visible, dont la honte retombe sur elle-même? C'est un écueil que l'intimée n'a pu éviter dans cette cause; et si dans une affaire si obscure il étoit permis de faire quelque conjecture, ce soupçon ne seroit peut-être pas tout-à-fait sans fondement.

Enfin, la derniere présomption à laquelle l'intimée n'a point répondu, est prise du testament de celle qu'elle prétend

être sa mere. Dans ce testament, Anne de la Val, bien loin de la reconnoître pour sa fille, la traite comme une étrangere. Elle l'appelle Françoise Coulon, et par ce seul témoignage, elle détruit toutes les vaines présomptions que l'intimée allégue en sa faveur: *Nunquid oblivisci potest mulier infantem suum, ut non misereatur filio uteri sui?* Peut-on croire qu'une mere ait perdu tous les sentiments de la nature, qu'elle ait étouffé tous les mouvements de la tendresse maternelle jusqu'à un tel point, qu'elle puisse oublier sa fille en mourant, et qu'elle ne veuille pas la reconnoître? Non-seulement elle ne la reconnoît pas; elle fait plus, elle la désavoue; elle lui donne un nom étranger; elle l'exclud pour toujours de sa famille. Mais dans quel tems prononce-t-elle un désaveu si formel? Ce n'est point dans un moment de colere et d'indignation; on ne peut le regarder comme ces déclarations que la loi appelle, *Professiones ab irata matre factae*, qui ne peuvent préjudicier à l'état

des enfants; c'est à l'article de la mort, dans un tems où les seuls remords de la conscience devoient l'obliger à rendre ce témoignage à la vérité; c'est dans un testament fait par la testatrice entre les mains de son curé, de son confesseur, et dans lequel bien loin de faire paroître aucun mouvement de haine contre l'intimée, elle lui fait un legs considérable. Croira-t-on que ce testament au lieu d'avoir été dicté par la tendresse naturelle et par la vérité, n'ait été l'ouvrage que d'une dureté et d'une fausseté sans exemple? Toutes les raisons qu'Anne de la Val pouvoit avoir de cacher la naissance de l'intimée, cessoient entiérement dans le tems du testament; il ne s'agissoit plus de trouver un parti avantageux à une fille aînée: la testatrice n'avoit plus rien à ménager devant les hommes; elle alloit paroître devant un tribunal supérieur où elle devoit rendre compte de l'éducation de tous ses enfants, tant de ceux qui ne paroissoient pas dans le public, que de ceux qui y paroissoient. On ne

présume point qu'une mere désavoue sa fille en mourant, qu'elle fasse une action si contraire à la nature sans aucune raison, sans aucun motif apparent qui puisse l'y engager; et l'intimée n'en rapportant aucun, il suffit de lui opposer le suffrage de sa prétendue mere pour la condamner. Elle a reconnu elle-même l'autorité de cette loi, en acceptant le legs qui lui a été fait sous le nom de Françoise Coulon. Qui sçait même, si ce n'est point avec justice, qu'Anne de la Val lui donne ce nom? Qui sçait si ce n'a point été sous ce nom qu'elle a été baptisée, et que si elle n'a pû trouver de preuves de son baptême, c'est quelle cherchoit dans les registres le baptême d'une fille de Pierre d'Avril? Il falloit y chercher celui de Françoise Coulon, et peut d'être que si l'on avoit pris cette précaution, on auroit trouvé des preuves certaines, mais fâcheuses à l'intimée, de son véritable état. Nous ne le proposons ici que comme une simple conjecture. Mais enfin, quand on considére qu'Anne de la

Val demeuroit souvent dans une maison du sieur Coulon auprès de Dreux, que l'intimée est appellée Françoise Coulon dans le testament d'Anne de la Val, qu'on lui légue les obligations dont le sieur Coulon étoit débiteur, et qu'enfin c'est à la sollicitation et par les amis du sieur Coulon que l'intimée a entrepris ce procès; peut-on s'empêcher d'avoir quelque soupçon contre la conduite d'Anne de la Val depuis le tems qu'elle s'est crue veuve, et de croire que ce n'est pas sans fondement que l'intimée prétend qu'elle est sa mere?

Il ne nous resteroit plus qu'à examiner si l'intimée doit être considérée ici comme coupable d'une supposition calomnieuse, et si nous ne serions pas obligés de prendre des conclusions sévéres contre elle pour le bien public. Si cette famille étoit illustre et considérable par sa noblesse ou par ses biens; s'il étoit constant que l'intimée eût inventé tous ces faits pour entrer par artifice dans une famille étran-

gere; s'il y avoit des preuves évidentes de fausseté et d'imposture, nous croirions qu'il seroit de notre devoir de requérir qu'il plût à la cour, en faisant défenses à l'intimée de prendre le nom d'Avril, de la condamner en telles réparations qu'il lui plairoit d'arbitrer. Mais ici nous ne voyons rien de semblable: il n'y a aucune preuve d'artifice et de surprise de la part de l'intimée; elle a été trompée elle-même, et séduite par les discours du sieur Coulon. On ne peut pas croire que l'intérêt l'ait fait agir; la modicité de la succession qu'elle demande à partager la justifie de cette suspicion: elle sera suffisamment punie, quand on l'obligera de quitter le nom qu'elle prétend porter, et de rentrer dans l'obscurité de sa naissance.

Nous estimons qu'il y a lieu de recevoir les parents de part et d'autre, parties intervenantes; faisant droit sur leur intervention, mettre l'appellation et ce au né-

ant, émendant, débouter l'intimée de ses demandes et de la requête à faire preuves, lui faire défenses de prendre le nom d'Avril et de se dire fille de Pierre d'Avril et d'Anne de la Val.

Die Sache wurde diesen Anträgen gemäfs von dem Parlament entschieden.

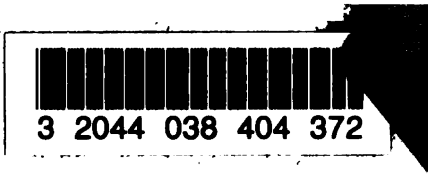
3 2044 038 404 372